Bedingungswerk für die

Rechtsschutzversicherung

Tarif natura

(Stand 01.05.2024)





Hey,

vielen Dank für dein Interesse an unserer

agencio/natura Tarifwelt.

Die Basis unseres beidseitigen Vertrages

bilden die

- agencio Rechtsschutzversicherungsbedingungen (ARB 05.24),
- sowie einige gesetzliche Bestimmungen.

Der vereinbarte Versicherungsschutz sowie die dazugehörigen Versicherungsbedingungen sind im Versicherungsschein ausgeführt.

Soweit wir in den Versicherungsunterlagen die männliche Form der Bezeichnung (z. B. Versicherungsnehmer, Ehegatte) verwenden, ist dabei auch immer die weibliche und die diverse Bezeichnung mit gemeint.

Bei allen Fragen zu unserer Produktwelt steht euch euer Vermittler zur Verfügung.

Eure

Inhaltsverzeichnis

Produktinformationsblatt	4
Kundeninformation	6
Wichtige Mitteilung zu den Folgen einer Anzeigepflichtverletzung	10
Widerrufsbelehrung	11
Leistungsübersicht Rechtsschutzversicherung	13
Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2024 agencio)	16
Klauseln und Sonderbedingungen	46
Spezial-Straf-Rechtsschutz (SSR 2024)	46
Cyber-Rechtsschutz für den privaten Bereich (CRS 2024)	49
Garantierter Einschluss von beitragsneutralen Leistungserweiterungen / -verbesserungen	51
Vorsorge-Rechtsschutz	49
Klauseln für Automatische Leistungsaktivierung (auch AuLa genannt)	49
IDEAL-Klauseln zu §§ 21, 25 bis 29 ARB	49
OPTIMUM-Klauseln zu §§ 21, 25 bis 29 ARB	49
Sonderbedingungen zur Erweiterung des Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutzes gemäß § 27 ARB	56
Sonderbedingungen zur Erweiterung des Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutzes für Selbstständige gemäß § 28 ARB	57
Allgemeine Tarifbestimmungen	59
Rechtsschutz in Stichworten	64

Rechtsschutzversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Versicherer: DMB Rechtsschutz Versicherungs AG
Assekuradeur: agencio Versicherungsservice AG

Deutschland

agencio

Produkt: Rechtsschutz

agencio natura

Dieses Blatt dient deiner Information und gibt Dir einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Deiner Versicherung. Die vollständigen Informationen findest Du in deinen Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Du umfassend informiert bist, lies bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art der Versicherung handelt es sich?
Wir bieten Dir eine Rechtsschutzversicherung an. Mit dieser sorgen wir dafür, dass Du Deine rechtlichen Interessen in denen von Dir versicherten Lebensbereichen wahrnehmen kannst.

Was ist versichert?

✓ Mit der Rechtsschutzversicherung bieten wir Dir einen bedarfsgerechten Rechtsschutz z.B. im privaten Lebensbereich, im beruflichen Lebensbereich, im beruflichen und/oder verkehrsrechtlichen Bereich.

✓ Der Rechtsschutz erstreckt sich auf Leistungsarten. Diesen decken die wichtigsten Rechtsbereiche ab (z.B. Schadenersatz- oder Arbeitsrecht).

Welche Kosten übernehmen wir?

✓ Gesetzliche Gebühren Deines Rechtsanwalts.
✓ Kosten für Gerichte und Gerichtsvollzieher.
✓ Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die das Gericht heranzieht.
✓ Kosten des Prozessgegners, wenn Du verpflichtet bist, diese zu tragen.
✓ Im außergerichtlichen Verfahren die übliche Vergütung eines technisch sachkundigen Sachverständigen.
✓ Kosten einer Mediation (Höchstersatzsummen siehe Versicherungsbedingungen).
✓ Kosten eines Schieds- oder Schlichtungsverfahren bis zur Höhe der Gebühren, die bei Anrufung eines Gerichts erster Instanz entstehen würden.

Wie hoch ist die Versicherungssumme

✓ Die Höhe der vereinbarten Versicherungssummen kannst du Deinem Antrag oder auch Deinem Versicherungsschein entnehmen.

Was ist nicht versichert?

x In bestimmten Fällen gilt eine Wartezeit: Versicherungsschutz erhältst Du dann nur für Streitigkeiten, deren Ursache nach Ablauf der Wartezeit eingetreten ist.

x Eine Streitigkeit hat ggf. mehrere Ursachen. Versicherungsschutz hast Du nur, wenn die erste Ursache nach Versicherungsbeginn liegt.

x Sofern Du mit uns eine Selbstbeteiligung vereinbart hast, musst Du die Kosten eines jeden Versicherungsfalls in Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung tragen.

Gibt es Deckungsbeschränkungen?

! Es gibt eine Reihe von Fällen, in denen der Versicherungsschutz eingeschränkt sein kann. In jedem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel Schäden:

! Streitigkeiten um bestimmte Baumaßnahmen (auch Finanzierungsstreitigkeiten)

! Streitigkeiten um Urheber-, Patent- oder Markenrechte;

! Streitigkeiten um Erwerb, Veräußerung, Verwaltung und Finanzierung von bestimmten Kapitalanlagen.

Wo bin ich versichert?

✓ Du hast Versicherungsschutz, wenn ein Gericht oder eine Behörde in Europa, in den Anliegerstaaten des Mittelmeers, auf den Kanarischen Inseln, den Azoren und auch Madeira gesetzlich zuständig ist und Du Deine rechtlichen Interessen dort verfolgst.

✓ Unter bestimmten Voraussetzungen hast Du bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt auch weltweit Versicherungsschutz.

Welche Verpflichtungen habe ich?

- Du musst alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Die Versicherungsbeiträge musst Du rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Im Versicherungsfall musst Du uns bzw. dem Versicherer vollständige und wahrheitsgemäße Informationen geben.
- Du musst die Kosten der Rechtsverfolgung so gering wie möglich halten.
- Wenn sich Deine vorhandenen Risikoumstände während der Vertragslaufzeit wesentlich ändern, musst du uns ansprechen, damit der Vertrag ggf. angepasst werden kann.
- Kosten verursachende Maßnahmen musst Du mit uns abstimmen, soweit dies für Dich zumutbar ist.

Wann und wie zahle ich?

Den ersten oder den einmaligen Beitrag musst du spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann du die weiteren Beiträge zahlen musst, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung zwischen uns kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Du kannst uns den Beitrag über- weisen oder uns ermächtigen, den Beitrag von deinem Konto einzuziehen.

Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass du den ersten Versicherungsbeitrag gezahlt hast. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz mit der Zahlung. Hat dein Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr? Dann verlängert er sich automatisch um jeweils ein Jahr. Ausnahme: Du oder wir haben den Vertrag gekündigt.
Hat dein Vertrag eine Laufzeit von drei Jahren oder mehr? Dann kannst du deinen Vertrag am Ende des dritten Jahres kündigen. Deine Kündigung muss uns drei Monate vor Ende des dritten Jahres zugehen.

Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Du oder wir können den Vertrag zum Ende der vereinbarten Dauer kündigen (das muss spätestens drei Monate vorher geschehen). Du oder wir können auch kündigen z. B. nach einem Schadenfall oder auch bei endgültigem Wegfall des versicherten Risikos. Dann endet der Vertrag schon vor Ende der vereinbarten Dauer.

Eine Kündigung bedarf grundsätzlich der Textform (z.B. per E-Mail, Telefax oder Brief)

Was du über deinen Versicherer wissen sollst

Identität des Risikoträgers:

DMB Rechtsschutz-Versicherung AG
Bonner Str. 323
50968 Köln
Telefon: 0221- 3 76 38-0
E-Mail: info@dmb-rechtsschutz.de
www.dmb-rechtsschutz.de

Sitz der Gesellschaft ist Köln. Die DMB Rechtsschutz-Versicherung ist im Handelsregister beim Amtsgericht Köln unter der Nummer HRB 13424 eingetragen.

Was du über deinen Assekuradeur wissen sollst

Identität des Konzeptanbieters & Assekuradeur agencio Versicherungsservice AG. Für die oben genannten Versicherer handeln wir namens und in Vollmacht als dein Konzeptanbieter aus Westerstede:

agencio Versicherungsservice AG
Bahnhofstr. 2
26655 Westerstede
Telefon: 04488-7389100
E-Mail: hey@agencio.de
www.agencio.de

Vorstand: Holger Koppius, Gerold Saathoff
Aufsichtsrat: Axel Eilers (Vors.),
Prof. Dr. Hans-Wilhelm Zeidler (Stv.), Jürgen Schulz

Sitz der Gesellschaft ist Westerstede. Wir sind im Handelsregister beim Amtsgericht Oldenburg unter der Nummer HRB 219062 eingetragen.

Wann du deine Beiträge zahlen musst

Die Zahlungsperiode kann einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr betragen. Welche Periode für dich gilt, hängt davon ab, was wir mit dir vereinbart haben. Dies kannst du im Versicherungsschein und dem Antrag entnehmen.

Aus den Angaben auf dem Versicherungsschein ergibt sich, wann du den ersten Beitrag und dann regelmäßig wiederkehrend die folgenden Beiträge zahlen musst. Den ersten Beitrag zahlst du rechtzeitig, wenn du ihn zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheines überweist. Deine Zahlungsverpflichtung ist erfüllt, sobald wir den Beitrag erhalten.

Hast Du uns ermächtigt, die Beiträge von deinem Konto abzubuchen, musst du dich um die rechtzeitige Überweisung der Beiträge nicht kümmern. Den ersten Beitrag zahlst du in diesem Fall rechtzeitig, wenn wir den Betrag zwei Wochen, nachdem du den Versicherungsschein erhalten hast, von deinem Konto abbuchen können. Beim Lastschriftverfahren tritt Erfüllung ein, sobald dein Konto wirksam belastet wurde. Ist die Abbuchung von dem uns angegebenen Konto nicht möglich, entstehen Kosten für die Rücklastschrift. Diese Kosten müssen wir dir in Rechnung stellen.

Wann der Versicherungsschutz beginnt

Wenn du den Versicherungsschein von uns erhalten hast, ist dies die Bestätigung, dass wir deinen Antrag auf Abschluss eines Vertrages geprüft und angenommen haben. Es bedeutet nicht, dass du ab sofort versichert bist. Der Versicherungsschutz beginnt vielmehr zu dem im Versicherungsschein bezeichneten Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass du den ersten Beitrag rechtzeitig gezahlt oder uns ermächtigt hast, die Beiträge abzubuchen.

Weitere Angaben zum Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes kannst du den Versicherungsbedingungen entnehmen, die dem Vertrag zugrunde liegen.

Laufzeit des Vertrages und Kündigungs-bedingungen

Du bist ein Versicherungsverhältnis für einen vereinbarten Zeitraum eingegangen. Diesen Zeitraum kannst du dem Antrag und dem Versicherungsschein entnehmen. Eine Kündigung ist für dich und für uns erstmals zum Ende dieses Zeitraums möglich, sofern wir nichts anderes vereinbart haben.

Beträgt die Vertragsdauer mindestens ein Jahr, haben wir zusätzlich eine Verlängerung von Jahr zu Jahr für den Fall vereinbart, dass der Vertrag nicht gekündigt wird. Du und wir können immer zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

Die einzuhaltende Kündigungsfrist entnimmst du bitte den Versicherungsbedingungen, die deinem Vertrag zugrunde liegen.

Im Einzelfall können besondere Kündigungsrechte bestehen. Einzelheiten entnimmst du bitte den Versicherungsbedingungen, die deinem Vertrag zugrunde liegen.

Was du tun kannst, wenn es zwischen dir und uns zu Streitigkeiten kommt

Wenn du mit unserer Entscheidung nicht zufrieden bist oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von dir gewünschten Ergebnis geführt hat, steht dir die nachfolgenden Beschwerdemöglichkeiten offen.

Unser Beschwerdemanagement

Unsere interne Beschwerdestelle steht dir hierzu zur Verfügung. Du erreichst diese derzeit wie folgt:

agencio Versicherungsservice AG
- Beschwerdemanagement-
Bahnhofstr. 2
26655 Westerstede
E-Mail: beschwerde@agencio.de

Versicherungsombudsmann

Wenn du Verbraucher bist, kannst du dich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden. Diesen erreichst du wie folgt:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Wenn du Verbraucher bist und diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen hast, kannst du mit deiner Beschwerde auch online an die Plattform http://ec.europa.eu/consumers/odr/ wenden. Deine Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

Versicherungsaufsicht

Bist Du mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, kannst du dich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Die Kontaktdaten sind:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de

Bitte beachte, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

Außerdem hast du die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Welches Recht für deinen Vertrag gilt und welches Gericht bei Rechtsstreitigkeiten zuständig ist

Es gilt deutsches Recht.

Deine Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag kannst du entweder bei dem Gericht deines Wohnsitzes geltend machen oder bei dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz örtlich zuständig ist.

Unsere Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können wir bei dem Gericht geltend machen, das für deinen Wohnsitz örtlich zuständig ist. Wenn du den Versicherungsvertrag für deinen Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen hast, können wir uns alternativ auch an das Gericht des Ortes wenden, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung deines Betriebes befindet.

Für den Fall, dass Du nach Vertragsabschluss deinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes verlegt oder dein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, vereinbaren die Parteien als Gerichtsstand Westerstede.

In welcher Sprache wir mit Dir kommunizieren

Wir kommunizieren mit dir in deutscher Sprache.

Geltungsbereich - Zeichnungsgebiet

In den Sparten WoMobil-, Fahrrad-Vollkasko-, Unfall-, Privathaftpflicht-, Hundehalterhaftpflicht- und Rechtsschutzversicherung können wir nur Versicherungsschutz gewähren, wenn der Hauptwohnsitz des Versicherungsnehmers (VN) in Deutschland ist. In den Sparten Wohngebäude (VGV) und Hausrat (VHV) können wir nur Versicherungsschutz gewähren, wenn das zu versichernde Gebäude (VGV) oder der gewöhnliche Versicherungsort (VHV) sich in Deutschland befinden.

Hinweise zum Datenschutz

Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu deiner Person wird durch die Europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und Nutzung zulässig, wenn die DSGVO oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt.

Die rechtlichen Grundlagen des Datenschutzes finden sich in der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU DSGVO) und dem Telemediengesetz (TMG).

Verantwortlicher ist die
agencio Versicherungsservice AG
Bahnhofstraße 2
26655 Westerstede
Telefon: 04488-7389100
E-Mail: hey@agencio.de

Der Verantwortliche wird vertreten durch den
Vorstand Holger Koppius, Gerold Saathoff

Betrieblicher Datenschutzbeauftragter nach Artikel 37 DSGVO ist

DataCo GmbH
Dachauer Straße 65
80335 München

www.dataguard.de
E-Mail: datenschutz@agencio.de

Telefon: +49 89 7400 45840

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in deinem Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach der DSGVO aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des

Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens- und Unfallversicherung – schon mit Ablehnung des Antrags oder durch deinen jederzeit möglichen Widerruf. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u. U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die wie z. B. beim Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten. Im Folgenden wollen wir Dir einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

1. Datenspeicherung bei deinem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst deine Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir deine Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung deiner Reparaturwerk statt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch deine Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden dir auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen. Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personen- bezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.
Versicherungsverträgen, die einen Schutzbrief oder eine Ausfalldeckung enthalten, werden deine personenbezogenen Daten an den Schutzbrief- oder Ausfalldeckungs-Versicherer weitergegeben, damit du im Schadensfall die Schutzbrief- oder Ausfalldeckungs-Leistungen unmittelbar beim jeweiligen Versicherer beantragen und abrufen kannst.

4. Datenübermittlung an Versicherungsvermittler

Du wirst in deiner Versicherungsangelegenheit durch einen Vermittler betreut, der dich mit deiner Einwilligung auch berät. Vermittler in diesem Sinn sind Versicherungsmakler. Der Makler führt eine nach den im Versicherungsgewerbe üblichen Grundsätzen ordnungsgemäße Betreuung des Versicherungsnehmers und Verwaltung des Versicherungsvertrages durch. Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus deinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen. Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen der DSGVO und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

5. weitere Versicherer:

Das versicherte Risiko wird nicht von uns getragen. Es ist daher erforderlich, deine Vertrags- und ggfs. Schadendaten an den jeweiligen Versicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder Versicherungsfall machen kann. Wir übermitteln deine Daten an den Versicherer nur soweit dies für die Erfüllung des Versicherungsvertrages mit dir erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang. Nähere Informationen zum Versicherer ergeben sich aus deinem Versicherungsschein.

Vermittler:

Soweit du hinsichtlich deiner Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut wirst, verarbeitet dein Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die dich betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu deiner Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Externe Dienstleister:
Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten des Versicherers – insbesondere im Rahmen der Bearbeitung des Leistungs- bzw. Schadenfalls - zum Teil der Unterstützung externer Gutachter und Sachverständiger. Ferner werden wir im Zusammenhang mit der Aktenlagerung, der Aktenvernichtung, bei IT-Dienstleistungen, beim Druck und Versand von Unterlagen sowie bei Marketingaktionen und der Marktforschung ggf. von externen Dienstleistern unterstützt.
Weitere Empfänger: Darüber hinaus können wir deine personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung
Wir löschen deine personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir deine personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre nach Beendigung des Vertrages.

Betroffenenrechte
Du kannst unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu deiner Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus kannst du unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung deiner Daten verlangen. Dir kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung deiner Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von dir bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Datenaustausch mit früheren Versicherern
Um die Angaben des Versicherungsnehmers bei Abschluss des Versicherungsvertrages (z. B. zur Mitnahme eines Schadenfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung) bzw. die Angaben des Versicherungsnehmers bei Eintritt des Versicherungsfalls überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten, mit dem vom Versicherungsnehmer im Antrag benannten, früheren Versicherer erfolgen.

Weitere Auskünfte und Erläuterungen über deine Rechte

Du hast als Betroffener nach der DSGVO neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrechts ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung deiner in einer Datei gespeicherten Daten. Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wende dich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten deines Versicherers. Richte du auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an deinen Versicherer.

Einwilligungsklausel nach der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Ich willige mit Antragsunterschrift ein, dass

- die agencio die von mir in diesem Antrag und künftig mitgeteilten Daten – auch Gesundheitsdaten – erhebt, speichert und nutzt, soweit dies zur Antragsprüfung sowie zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieses Versicherungsvertrages erforderlich ist.

- meine Daten – auch Gesundheitsdaten soweit erforderlich – an Rückversicherungen übermittelt und dort zu den genannten Zwecken verwendet werden. Soweit erforderlich, entbinde ich die für die agencio tätigen Personen im Hinblick auf die Gesundheitsdaten und weiteren nach § 203 StGB geschützter Daten von ihrer Schweigepflicht.

- die agencio meine Daten – auch Gesundheitsdaten – und sonstigen nach § 203 StGB geschützten Daten in den oben genannten Fällen – so- weit erforderlich – an den für mich zuständigen selbst- ständigen Versicherungsvermittler übermittelt und diese dort erhoben, gespeichert und zu Beratungszwecken genutzt werden dürfen.

- die agencio meine Daten – auch Gesundheitsdaten – an die in der im Internet veröffentlichten Liste genannten Stellen übermittelt und dass die Gesundheitsdaten dort für die angeführten Zwecke im gleichen Umfang erhoben, verarbeitet und genutzt werden, wie die agencio dies tun dürfte. Soweit erforderlich, entbinde ich die Mitarbeiter der agencio und sonstiger Stellen im Hinblick auf die Weitergabe von Gesundheitsdaten und anderer nach § 203 StGB geschützter Daten von ihrer Schweigepflicht.

Unsere Datenschutzerklärung klärt dich als Nutzer (betroffene Person) über die Art, den Umfang und Zwecke der Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten durch uns, die agencio (Verantwortliche), auf. Die Datenschutzerklärung findest Du unter agencio.de/datenschutz

Wichtige Mitteilung zu den Folgen einer Anzeigepflichtverletzung nach § 19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz

Hey,

damit wir deinen Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass du die beiliegenden Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortest. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen du nur geringe Bedeutung zuschreibst. Bitte beachte, dass du deinen Versicherungsschutz gefährdest, wenn du unrichtige oder unvollständige Angaben machst. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht kannst du der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeige-pflichten bestehen?

Du bist bis zur Abgabe deiner Vertragserklärung verpflichtet, alle deine bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach deiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, bist du auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzt du die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn du nachweist, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten. Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn du nachweist, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn du die Anzeigepflicht arglistig verletzt hast. Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil du die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt hast, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Hast du die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Hast du die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kannst du den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir dich in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist. Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lässt du dich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der rückwirkenden Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist deines Stellvertreters als auch deine eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Du kannst dich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder deinem Stellvertreter noch dir Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

WIDERRUFSBELEHRUNG

ABSCHNITT 1

WIDERRUFSRECHT, WIDERRUFSFOLGEN UND BESONDERE HINWEISE WIDERRUFSRECHT

Du kannst Deine Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. E-Mail) widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Dir der Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen, diese Belehrung, das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten, und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.Der Widerruf ist zu richten an:

agencio Versicherungsservice AG
Bahnhofstraße 2
26655 Westerstede
E-Mail: hey@agencio.de

WIDERRUFSFOLGEN

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Dir den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Du zugestimmt hast, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Dabei handelt es sich um den im Versicherungsschein ausgewiesenen Betrag, der anteilmäßig entsprechend der Tage der Risikotragung berechnet wird. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zurFolge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Hast du dein Widerrufsrecht hinsichtlich des Versicherungsvertrages wirksam ausgeübt, so bist du auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und einen Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

BESONDERE HINWEISE

Dein Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf deinen ausdrücklichen Wunsch sowohl von dir als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor du dein Widerrufsrecht ausgeübt hast.

ABSCHNITT 2

AUFLISTUNG DER FÜR DEN FRISTBEGINN ERFORDERLICHEN WEITEREN INFORMATIONEN

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

INFORMATIONSPFLICHTEN BEI ALLEN VERSICHERUNGSZWEIGEN

Der Versicherer (wir) hat dir folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;

2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und dir maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;

3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;

4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;

5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die dir eine Überprüfung des Preises ermöglichen;

6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;

7. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;

8. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den du im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen hast; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;

9. Angaben zur Laufzeit des Vertrages; Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;

10. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;

11. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu dir vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;

12. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;

13. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit deiner Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;

14. einen möglichen Zugang für Dich zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Dich, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleiben;

15. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerdebei dieser Aufsichtsbehörde.

ENDE DER WIDERRUFSBELEHRUNG

	natura ideal	natura optimum
Leistungsübersicht Rechtsschutzversicherung		
Versicherungssumme	Europa unbegrenzt weltweit 500.000 €	Europa unbegrenzt weltweit 1.000.000 €
Strafkaution als Darlehen	350.000 €	1.000.000 €
Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit	Ja, bis zu einem Jahr	Ja, auch bei voller Erwerbsminderung, bis zu zwei Jahren
Verzicht auf Vorvertraglichkeit	Ja, nach 5 Jahren Versicherungsdauer	Ja, nach 3 Jahren Versicherungsdauer
Kündigung nach Eintritt des Rechtsschutzfalls	Nach Anerkennung von 2 Rechtsschutzfällen in 12 Monaten	Nach Anerkennung von 3 Rechtsschutzfällen in 12 Monaten
Sozial-Rechtsschutz bereits außergerichtlich	✓	✓
Steuer-Rechtsschutz bereits außergerichtlich	ja, Kostenübernahme bis 2.500 €	ja, Kostenübernahme bis 5.000 €
Verwaltungs-Rechtsschutz bereits im Widerspruchsverfahren	Ja, Kostenübernahme bis 1.000 €	✓
RS bei bestimmten Kapitalanlagegeschäften	Ja, Kostenübernahme bis 20.000 €	Ja, Kostenübernahme bis 20.000 €
Rechtsschutz bei Park- und Halteverstößen, bei denen Punkte drohen	✓	✓
Weltweiter Internet-Rechtsschutz	Ja, Kostenübernahme bis 500.000 €	Ja, Kostenübernahme bis 1.000.000 €
Wohneinheiten in Deutschland mitversichert	ja, zwei selbstgenutzte Wohneinheiten	ja, alle
Zweitwohnung in Europa mitversichert	ja, eine selbstgenutzte Zweitwohnung, Kostenübernahme bis 10.000 €	ja, alle selbstgenutzten Zweitwohnungen, Kostenübernahme bis 20.000 €, max. 3 Schadensfälle pro Versicherungsjahr
Mitversicherung der im Haushalt lebenden Eltern, Schwiegereltern und Großeltern, auch Enkelkinder	ja, sofern im Ruhestand	✓
Erweiterter Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht	ja, Kostenübernahme bis 2.500 €	ja, Kostenübernahme bis 5.000 €
Mediation im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht	ja, Kostenübernahme bis 3.000 €, bei freier Wahl des Mediators	ja, Kostenübernahme bis 3.000 €, bei freier Wahl des Mediators
Rechtsschutz für Photovoltaik-, Solar- und Windenergieanlagen	ja, Kostenübernahme bis 15.000 €	ja, Kostenübernahme bis 25.000 €
Arbeits-Rechtsschutz bei Insolvenz des Arbeitgebers	ja, anwaltliche Erstberatung	ja, erweiterter Beratungs-Rechtsschutz, Kostenübernahme bis 500 €
Arbeits-RS auch bei Aufhebungsvereinbarung	ja, Kostenübernahme bis 1.000 €	ja, Kostenübernahme bis 2.500 €
Rechtsschutz für gerichtliches Betreuungsverfahren	ja, Kostenübernahme bis 1.500 €	ja, Kostenübernahme bis 3.500 €
Erblasser-Beratung bei Dread-Disease	-	ja, Kostenübernahme bis 3.500 €
Erweiterter Privat-Rechtsschutz im Ruhestand (Ruhestands-Berufs-Rechtsschutz)	-	✓
Verkehrs-Rechtsschutz für außerhalb Deutschlands zugelassener Fahrzeuge	-	✓
Rechtsschutz für eine Studienplatzklage	-	✓ (12 Monate Wartezeit)
Minderjährige Enkel in der Obhut des Versicherungsnehmers in seiner Obhut mitversichert	-	✓
Serviceleistungen		
Vorsorge-Assistent zur Testamenterstellung, auch für digitales Erbe	-	✓
Vorsorge-Assistent für Bestattungsverfügung	-	✓

✓ = versichert
-- = nicht versichert

Stand:05/24

Die hier dargestellten Leistungen sind nur ein Auszug aus den Bedingungen.
Grundsätzlich gilt, dass die geschriebenen und im Versicherungsschein dokumentierten Versicherungsbedingungen als Grundlage für den Versicherungsschutz dienen.

Nachhaltigkeit	
Das Institut für Umwelt- und Klimaschutz der Versicherungswirtschaft e.V. -Tarifwelt hat den Anspruch, dass Ihre Versicherung mehr als klimaneutral ist, nämlich klimaaktiv! Wir sorgen mit verschiedenen Maßnahmen dafür, dass du mit deinem Antrag, der Versicherungsprämie und später im Leistungsfall dem Klima nicht schadest, sondern etwas Gutes tust!	• Die Policierung erfolgt agil und ressourcenschonend. Über Ökostrom und in Kooperation mit dem gemeinnützigen Verein Institut für Umwelt- und Klimaschutz der Versicherungswirtschaft e.V. wird der Energieverbrauch und CO_2-Fußabdruck klimaaktiv minimiert. • Die Kapitalanlagen und einen Teil Ihrer Prämie investieren wir in Kooperation mit dem gemeinnützigen Verein Institut für Umwelt- und Klimaschutz der Versicherungswirtschaft e.V. zu 100 % in Projekte und Unternehmen, die den Klimaschutz voranbringen. Wir grenzen uns ausdrücklich vom „Greenwashing“ ab. • Die Ammerländer Versicherung ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit mit genossenschaftlichem Charakter. Hier siehst du, wie ökologisch und sozial nachhaltig das Unternehmen handelt.

Produktdetails (Maßgebend sind die Bedingungen und Klauseln)	**ideal**	**optimum**
K-Bonus: Beziehst du Ökostrom, besitzt du ein Öko-Bankkonto, ÖPNV-Ticket, eine Bahncard oder bist im ADFC? Dann erhältst du einen Nachlass von bis zu	5%	5%
K-Check: Alle versicherten Personen können einmalig kostenfrei und bedarfsgerecht ihre bestehenden Versicherungen auf die ökologische Wirksamkeit hin prüfen lassen	✓	✓
K-Service: In Kooperation mit der IKV empfiehlt agencio dir oder dem Geschädigten eine Firma, die dich oder den Geschädigten zu klimafreundlicher Reparatur/Ersatz, Energieeffizienz, baubiologisch unbedenkliche Produkte und worauf man sonst nach einem Schadenfall achten sollte, berät, um zum Klimaschutz beitragen zu können.	✓	✓

✓ = generell bis zur Höhe der Versicherungssumme mitversichert

- = nicht versichert

Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB2024)

1.	**Inhalt der Versicherung**	
	Aufgaben der Rechtsschutz-Versicherung	§ 1
	Leistungsarten	§ 2
	Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten	§ 3
	Ablehnung des Rechtsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussicht oder wegen Mutwilligkeit – Stichentscheid	§ 3a
	Voraussetzung für den Anspruch auf Rechtsschutz	§ 4
	Versichererwechsel	§ 4a
	Leistungsumfang	§ 5
	Einbeziehung des außergerichtlichen Mediationsverfahrens für Nichtselbständige	§ 5a
	Einbeziehung des außergerichtlichen Mediationsverfahrens für Selbständige – Wirtschaftsmediation	§ 5b
	Örtlicher Geltungsbereich	§ 6
2.	**Versicherungsverhältnis**	
	Beginn des Versicherungsschutzes	§ 7
	Dauer und Ende des Vertrages	§ 8
	Versicherungsjahr	§ 8a
	Beitrag	§ 9
	A. Beitragszahlung	
	B. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / erster Beitrag	
	C. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeitrag	
	D. Rechtzeitig der Zahlung bei SEPA-Lastschriftverfahren	
	E. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	
	Beitragsreduzierung bei Arbeitslosigkeit	§ 9a
	Beitragsanpassung	§ 10
	Änderung der für die Beitragsberechnung wesentlichen Umstände	§ 11
	Wegfall des versicherten Interesses	§ 12
	Vertragsbeendigung bei Umzug ins Ausland, Anzeigepfl.	§ 12a
	Kündigung nach Versicherungsfall	§ 13
	Gesetzliche Verjährung	§ 14
	Rechtsstellung mitversicherten Personen	§ 15
	Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung	§ 16
3.	Rechtsschutzfall	
	Verhalten nach Eintritt eines Rechtsschutzfalls / Erfüllung von Obliegenheiten	§ 17
	Entfallen	§ 18, § 19
	Zuständiges Gericht, Anzuwendendes Recht	§ 20
4.	Formen des Versicherungsschutzes	
	Verkehrs-Rechtsschutz	§ 21
	Fahrer-Rechtsschutz	§ 22
	Entfällt	§ 23
	Berufs-Rechtsschutz für Selbstständige, Rechtsschutz für Firmen	§ 24
	Vereins-Rechtsschutz	§ 24 a
	Privat- und Berufs-Rechtsschutz	§ 25
	Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz	§ 26
	Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz	§ 27
	Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Selbstständige	§ 28
	Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für selbstständige Ärzte, Apotheker, medizinische Berufe und Bereiche	§ 28a
	Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken	§ 29
5.	Klauseln und Sonderbedingungen zu den ARB 2024	
	Spezial-Straf-Rechtsschutz (SSR 2024)	
	Cyber-Rechtsschutz für den privaten Bereich (CRS 2024)	
	Garantierter Einschluss von beitragsneutralen Leistungserweiterungen /-verbesserungen Vorsorge-Rechtsschutz	
	Klausel für Automatische Leistungsaktivierung (auch AuLa genannt)	
	IDEAL-Klauseln zu §§ 21, 25 bis 29 ARB	
	OPTIMUM-Klauseln zu §§ 21, 25 bis 29 ARB	
	Sonderbedingungen zur Erweiterung des Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutzes gemäß § 27 ARB	
	Sonderbedingungen zur Erweiterung des Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutzes für Selbstständige gemäß § 28 ARB	

Welche Aufgaben hat die Rechtsschutz-Versicherung?

§ 1 Aufgaben der Rechtsschutz-Versicherung

Du möchtest Deine notwendigen rechtlichen Interessen wahrnehmen? Wir erbringen die dafür notwendigen Leistungen und sichern Dir so den Zugang zum Recht. Der Umfang unserer Leistungen ist in Deinem Versicherungsantrag, Deinem Versicherungsschein und in diesen Versicherungsbedingungen beschrieben. Gerne unterstützen wir Dich, Deinen Konflikt schnell und nachhaltig zu lösen. Frag uns nach Deinen Möglichkeiten.

In welchen Rechtsbereichen bist Du versichert?

§ 2 Leistungsarten

Wir bieten Rechtsschutz mit unterschiedlichem Leistungsumfang an. Welchen Umfang Dein Versicherungsvertrag hat, kannst Du den §§ 21 bis 29 entnehmen oder, wenn besonders vereinbart, den Klauseln und Sonderbedingungen sowie Deinem Versicherungsschein. Je nach Vereinbarung umfasst Dein Versicherungsschutz folgende Leistungsarten:

a) Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Durchsetzung Deiner Ansprüche auf Schadenersatz.

Solche Schadenersatzansprüche dürfen allerdings nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechts an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen. [Dingliche Rechte sind Rechte, die gegenüber jedermann wirken und von jedem respektiert werden müssen, zum Beispiel Eigentum.]

(Beispiel: Wir decken Schadenersatzansprüche wegen der Beschädigung eines Fernsehers gegen den Schädiger ab, nicht aber Ansprüche bei einer mangelhaften Fernseherreparatur. Diese können über den Vertrags-Rechtsschutz versichert werden (siehe § 2 d).).

b) Arbeits-Rechtsschutz

um Deine rechtlichen Interessen wahrzunehmen, aus

- Arbeitsverhältnissen

 (Beispiele: Abmahnung, Kündigung, Zeugnis oder offene Lohnansprüche),

- öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen für dienst- und versorgungsrechtliche Ansprüche

 (Beispiel: Vorzeitiger Ruhestand).

Der Arbeits-Rechtsschutz bezieht sich nur auf die Wahrnehmung Deiner rechtlichen Interessen in Deutschland und auf arbeitsrechtliche Sachverhalte, für die das deutsche Recht gilt.

c) Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

um Deine rechtlichen Interessen wahrzunehmen, aus

- Miet- und Pachtverhältnissen

 (Beispiele: Mieterhöhung, fehlerhafte Nebenkostenabrechnung, Kautionsrückzahlung),

- sonstigen Nutzungsverhältnissen

 (Beispiel: Streitigkeit um ein Wohnrecht),

- dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile betreffen

 (Beispiele: Streitigkeit um den Verlauf der Grundstücksgrenze oder ein Geh- und Fahrtrecht).

d) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

um Deine rechtlichen Interessen wahrzunehmen, aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen – auch wenn Du diese über das Internet im eigenen Namen und Interesse abgeschlossenen hast – und dinglichen Rechten.

(Beispiel: Ein Schuldverhältnis besteht zum Beispiel zwischen Käufer und Verkäufer. Ein Streit über ein dingliches Recht kann beispielsweise zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer auf Herausgabe einer beweglichen Sache bestehen.)

Dieser Versicherungsschutz gilt nicht, soweit es sich um eine Angelegenheit aus folgenden Bereichen handelt:

- Schadenersatz-Rechtsschutz gemäß § 2 a),
- Arbeits-Rechtsschutz gemäß § 2 b) oder
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz gemäß § 2 c).

Du hast keinen Versicherungsschutz soweit es sich um einen Erwerb oder eine Veräußerung von Teilnutzungsrechten [sogenanntem Timesharing] an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen handelt. [Unter einem Timesharing sind Angebote zusammengefasst, durch die ein Verbraucher gegen Zahlung eines Gesamtpreises das Recht erwirbt, für die Dauer von mehr als einem Jahr eine Unterkunft für einen bestimmten Zeitraum des Jahres zu nutzen.]

e) Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten

um Deine rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen, aber erst ab dem gerichtlichen Verfahren.

(Beispiel: Dein Einspruch gegen den Bescheid über die Festsetzung Deiner Einkommenssteuer wird zurückgewiesen und Du musst Deinen Anspruch vor Gericht durchsetzen.)

f) Sozial-Rechtsschutz (vor Gerichten)

um Deine rechtlichen Interessen vor deutschen Sozialgerichten wahrzunehmen

aa) in ursächlichem Zusammenhang mit den Folgen eines Verkehrsunfalls (Sozial-Rechtsschutz (vor Gerichten) in Verkehrssachen);

bb) in ursächlichem Zusammenhang mit nicht-verkehrsrechtlichen Angelegenheiten

(Beispiel: Du bist mit der Einstufung des Grads der Behinderung nicht einverstanden und musst Deinen Anspruch vor Gericht geltend machen);

cc) in ursächlichem Zusammenhang mit Leistungen der sozialen Entschädigung nach dem Sozialgesetzbuch XIV.
In diesen Fällen hast Du sowohl für das Klageverfahren sowie das vorgelagerte Widerspruchsverfahren Versicherungsschutz. Voraussetzung hierfür ist:

- Du hast als Berechtigter einen Antrag auf Leistungen der sozialen Entschädigung nach dem Sozialgesetzbuch XIV gestellt und
- Dein Antrag wurde zumindest teilweise durch einen rechtsmittelfähigen Bescheid abgelehnt.

(Beispiel: Ein Messerstich in Deine Brust

verursacht eine Schädigung Deine Lunge, die nicht folgenlos verheilt, sondern zu einer Funktionseinschränkung Deiner Lunge führt.)

In allen anderen Fällen hast Du keinen Versicherungsschutz für die Einlegung eines Widerspruchs.

g) Verwaltungs-Rechtsschutz

um Deine rechtlichen Interessen wahrzunehmen

aa) in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten (Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen)

(Beispiel: Du möchtest Dich gegen den Entzug Deiner Fahrerlaubnis wehren.);

bb) in privaten, nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Verwaltungsgerichten, aber erst ab dem gerichtlichen Verfahren (Verwaltungsgerichts-Rechtsschutz)

(Beispiel: Du möchtest Dich gegen die Anordnung eines Maulkorbs für Deinen Hund wehren.).

h) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren.
[Disziplinarrecht: Es geht um Dienstvergehen, zum Beispiel von Beamten oder Soldaten; Standesrecht: Es geht um berufsrechtliche Belange von freien Berufen, zum Beispiel von Ärzten oder Rechtsanwälten.]

i) Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung,

aa) wenn Dir ein verkehrsrechtliches Vergehen vorgeworfen wird.
[Ein Vergehen ist eine Straftat, die die Verletzung der Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr unter Strafe stellt. Diese Straftat ist im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht.]

(Beispiel: Dir wird im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall eine fahrlässige Körperverletzung vorgeworfen.)

Ausnahmen:

- Ein Gericht stellt rechtskräftig fest, dass Du das Vergehen vorsätzlich begangen hast. Dann bist Du verpflichtet, uns die entstandenen Kosten zu erstatten.
- Du hast keinen Versicherungsschutz, wenn Dir ein Verbrechen vorgeworfen wird.
[Ein Verbrechen ist eine Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist.]

(Beispiel: Dir wird ein gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr vorgeworfen.)

bb) wenn Dir ein sonstiges strafrechtliches Vergehen vorgeworfen wird.
[Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind.]

(Beispiel: Dir wird eine fahrlässige Körperverletzung vorgeworfen.)

Du hast Versicherungsschutz unter folgenden Voraussetzungen:

- Das Vergehen ist vorsätzlich und fahrlässig nach dem Gesetz strafbar und
- Dir wird ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen.

Wird Dir jedoch ein vorsätzliches Verhalten vorgeworfen, erhältst Du zunächst keinen Versicherungsschutz. Wenn Du nicht wegen vorsätzlichen Verhaltens verurteilt wirst, erhältst Du rückwirkend Versicherungsschutz. Ändert sich der Vorwurf während des Verfahrens auf fahrlässiges Verhalten, besteht ab diesem Zeitpunkt Versicherungsschutz.

(Beispiel: Der Vorwurf einer einfachen Körperverletzung stellt sich abschließend als fahrlässige Körperverletzung heraus.)

Ausnahme: Ein Gericht stellt rechtskräftig fest, dass Du das Vergehen vorsätzlich begangen hast. Dann bist Du verpflichtet, uns die entstandenen Kosten zu erstatten.

In folgenden Fällen hast Du also keinen Versicherungsschutz:

- Dir wird ein Verbrechen vorgeworfen.
[Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist]

(Beispiele: Mord, Totschlag, Meineid, schwere Körperverletzung)

- Dir wird ein Vergehen vorgeworfen, das nur vorsätzlich begangen werden kann.

(Beispiele: Beleidigung, Diebstahl, Betrug)

j) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

für Deine Verteidigung,

aa) wenn Dir eine verkehrsrechtliche Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird, sofern diese einen Eintrag im sogenannten deutschen Fahreignungsregister (FAER) nach sich ziehen würde

(Beispiele: Geschwindigkeitsüberschreitung, Telefonieren am Steuer während der Fahrt ohne Benutzung einer Freisprechanlage);

bb) wenn Dir eine sonstige Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird

(Beispiele: Du verbrennst Gartenabfälle in Deinem Garten, Lärmbelästigung in der Nachbarschaft durch lautes Bellen Deines Hundes, achtloses Wegwerfen einer Zigarettenkippe).

k) Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht

für einen Rat oder eine Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts in Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechtsangelegenheiten

(Beispiele: Beratung über Unterhaltsforderungen des Sozialamts für Pflegeheimkosten der Eltern (Elternunterhalt) oder Beratung, wenn der Erblasser verstirbt und Du Erbe wirst.).

Wird der Rechtsanwalt über die Beratung hinaus tätig, erstatten wir insgesamt keine Kosten.

l) Opfer-Rechtsschutz

als Nebenkläger für eine erhobene öffentliche Klage vor einem deutschen Strafgericht.

Voraussetzung ist, dass Du oder eine mitversicherte Person als Opfer einer Gewaltstraftat verletzt wurden. Eine Gewaltstraftat liegt vor bei Straftaten gegen

- die sexuelle Selbstbestimmung,
- die schwere körperliche Unversehrtheit,
- die persönliche Freiheit,
- das Leben.

Du oder eine mitversicherte Person haben Versicherungsschutz für die Beistandsleistung eines Rechtsanwalts

- im Nebenklageverfahren,
- für den Antrag nach § 1 Gewaltschutzgesetz und
- für den sogenannten Täter-Opfer-Ausgleich nach Strafgesetzbuch in nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten.

Ist eine versicherte Person durch eine der oben genannten Straftaten getötet worden, besteht Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des ehelichen / eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartners, der Eltern, Kinder und Geschwister des Opfers als Nebenkläger.

Ausnahme: Du hast keinen Versicherungsschutz, wenn Du die kostenlose Beiordnung eines Rechtsanwaltes als Beistand in Anspruch nehmen kannst.

Welche Rechtsangelegenheiten umfasst der Rechtsschutz nicht?

§ 3 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

In folgenden Fällen hast Du keinen Versicherungsschutz:

(1) Jede rechtliche Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit

a) Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben;

b) Schäden, die durch Bio-, Nano- oder Gentechnologie entstanden sind, sowie Nuklear- und genetischen Schäden, soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind

(Beispiel: Du erkrankst aufgrund eines atomaren Unfalls an Krebs.);

c) Bergbauschäden oder Beeinträchtigungen aufgrund von bergbaubedingten Immissionen an Grundstücken oder Gebäuden;

(Beispiele: Erschütterungen und dadurch entstehende Setzrisse, Hangrutsch);

d) aa) dem Erwerb oder der Veräußerung eines Grundstücks, das bebaut werden soll, sowie der Erwerb oder die Veräußerung eines Gebäudes oder Gebäudeteils oder einer sonstigen baulichen Anlage, die Du oder die mitversicherten Personen nicht selbst zu Wohnzwecken nutzen oder nutzen wollen

(Beispiel: Du kaufst ein Mehrfamilienhaus, um es zu vermieten und in das Du nicht selbst einziehen willst.);

bb) der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteils sowie sonstiger baulicher Anlagen, die sich in Deinem Eigentum oder Besitz befinden oder die Du erwerben oder in Besitz nehmen möchtest;

cc) der genehmigungs- / anzeigepflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils sowie sonstiger baulicher Anlagen. Dieses Grundstück, Gebäude, Gebäudeteil oder diese sonstige bauliche Anlagen befindet sich in Deinem Eigentum oder Besitz oder Du möchtest es erwerben oder in Besitz nehmen

(Beispiele: Du möchtest am Dach Deines Hauses Gauben anbringen oder einen Wintergarten anbauen.);

dd) der Finanzierung eines der unter aa) bis cc) genannten Vorhaben;

ee) Fracking
[Hierunter versteht man zum Beispiel die Förderung von Gas- und Ölvorkommen, die in tiefen Gesteinsschichten gebunden sind.]

(Beispiel: Dein Trinkwasser ist aufgrund Frackings verunreinigt und nicht mehr trinkbar.).

(2) a) Du willst Schadenersatzansprüche abwehren.

(Beispiele: Du hattest einen Verkehrsunfall und der Gegner will Schadenersatz von Dir. Du bist auf die Brille eines Bekannten getreten und dieser verlangt von Dir Schadenersatz für die zerbrochene Brille. Dies ist nicht durch die Rechtsschutz-Versicherung, sondern im Rahmen der Haftpflichtversicherung zu klären.)

Ausnahme: Der Schadenersatzanspruch beruht auf einer Vertragsverletzung.
(Beispiel: Der Vermieter des Mietfahrzeugs verlangt Schadenersatz wegen angeblich verspäteter Rückgabe. Dies ist aufgrund des Mietvertrags über den Vertrags-Rechtsschutz versichert.);

b) Streitigkeiten aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht

(Beispiel: das Mitbestimmungsrecht in Unternehmen und Betrieben);

c) Streitigkeiten aus dem Recht der Handelsgesellschaften oder aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen

(Beispiel: Du bist der Geschäftsführer einer GmbH oder einer der Vorstände einer Aktiengesellschaft und streitest aus Deinem Anstellungsvertrag bzw. Dienstvertrag heraus.);

d) Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Design-, Domain-, Geschmacksmuster, Gebrauchsrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum sowie Arbeitnehmererfindungen, technischen Verbesserungsvorschlägen bzw. einem betrieblichen Vorschlagswesen

(Beispiele: Du machst als Arbeitnehmer im Rahmen Deiner Dienstpflicht eine Erfindung, die patentfähig oder gebrauchsmusterfähig ist oder Dir wird vorgeworfen, im Internet einen Markenartikel verkauft zu haben und dafür das Bild einer Designmarke benutzt zu haben.);

e) Streitigkeiten aus dem Kartell- oder sonstigen Wettbewerbsrecht;

f) Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit

aa) Spiel- oder Wettverträgen, Gewinnzusagen und Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften;

bb) dem Erwerb, der Veräußerung, der Verwaltung und der Finanzierung von Kapitalanlagen jeder Art;
Ausgenommen hiervon sind:

- Gebäude oder Gebäudeteile, soweit diese zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden oder genutzt werden sollen, sowie

- Kapitalanlagen,
 - auf die die Vorschriften des Fünften Vermögensbildungsgesetzes anzuwenden sind (sogenannte „vermögenswirksame Leistungen"),
 - für die Zulagen nach dem Altersvermögensgesetz gewährt werden (sogenannte „Riester-Rente"),
 - in Form privater Rentenversicherungen, wenn sie die besonderen Voraussetzungen zur steuerlichen Berücksichtigung als Sonderausgaben erfüllen (sogenannte „Rürup-Rente"),
 - auf Tages- oder Festgeldkonten,
 - in Form von Spareinlagen (Beispiele: Sparkonto, Sparbrief, Prämiensparvertrag), sofern der Gerichtsstand im Streitfall innerhalb des Geltungsbereichs gemäß § 6 Abs. 1 ist;

cc) dem Widerruf oder Widerspruch von
- Versicherungsverträgen oder
- Darlehensverträgen,

die vor Beginn der Rechtsschutz-Versicherung abgeschlossen bzw. aufgenommen wurden;

dd) dem Widerruf oder Widerspruch gegen sämtliche Verträge, soweit Du Dein Recht auf eine fehlerhafte oder fehlende Widerrufs- oder Widerspruchsbelehrung stützt;

ee) jeglicher Art und Formen der Kryptowährungen wie zum Beispiel Bitcoins, Coins sowie ETF-Fonds oder ETF-Sparplänen, die auf Bitcoins oder Coins basieren. Es besteht somit auch kein Rechtsschutz für den Erwerb oder die Veräußerung von Kryptowährungen oder für Verträge, die mittels Kryptowährungen finanziert werden [Eine Krypto- oder Cyberwährung ist digitales Geld. Kryptografie ist die Wissenschaft zur Verschlüsselung von Informationen. Auf deren Prinzip beruhen die digitalen Währungen. Alle Daten zu Inhabern und Bewegungen werden verschlüsselt gespeichert.]

g) Streitigkeiten aus dem Bereich des Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechts.

(Beispiel: Du willst das Umgangsrecht für Dein Kind einklagen.)

Ausnahme: Du hast Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (siehe § 2 k)) vereinbart;

h) Du willst gegen uns oder unser Schadenabwicklungsunternehmen vorgehen;

i) Streitigkeiten wegen

aa) der steuerlichen Bewertung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen

(Beispiel: Im Rahmen der Wertfortschreibung nimmt das Finanzamt nach einem Anbau oder Umbau eine Neubewertung Deines Grundstückes vor und ermittelt den neuen Grundsteuerwert.);

bb) Erschließungs- und sonstigen Anliegerabgaben

(Beispiele: Die Gemeinde fordert von Dir den Kostenersatz für die Herstellung einer Fahrbahn oder eines Gehweges, welche an Dein Grundstück grenzt oder Dein Grundstück soll an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen werden.);

Ausnahme: Es handelt sich um laufend erhobene Gebühren für die Versorgung eines Grundstücks.

(Beispiel: Abwassergebühren);

j) Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit

aa) Deinen Angelegenheiten aus dem Asyl-, Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrecht

(Beispiele: Du hast Probleme bei der Beantragung Deiner Aufenthaltserlaubnis bzw. der Niederlassungserlaubnis);

bb) den Regelungen zur Sozialhilfe (Sozialgesetzbuch XII) und zur Grundsicherung für Arbeitssuchende (Sozialgesetzbuch II)

(Beispiele: Bürgergeld oder auch die Grundsicherung im Alter);

k) Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit

aa) der Vergabe von Studienplätzen
(Beispiel: Du oder eine mitversicherte Person haben sich auf den Wunschstudienplatz beworben und wurden abgelehnt.);

bb) beruflicher Ausbildungs- und Aufstiegsförderung

(Beispiel: Förderungen zum Facharbeiter oder Gesellen);

cc) dem Bereich des Prüfungsrechts für Hochschulabschlüsse

(Beispiel: Du oder eine mitversicherte Person ist mit der Bewertung einer Hausarbeit an der Universität nicht einverstanden.);

l) Streitigkeiten in Verwaltungsverfahren, die dem Schutz der Umwelt (vor allem von Boden, Luft und Wasser) dienen, insbesondere Streitigkeiten aufgrund von Immissionsschutz- und Atomgesetzen

(Beispiele: umweltgefährdende Abfallentsorgung, Gewässerverunreinigung);

m) Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit der Verbreitung von Krankheitserregern oder gentechnisch veränderten Pflanzen, Pflanzenteilen, Saatgut oder Tieren und deren Erzeugnisse, soweit die Verbreitung im Zusammenhang mit Deiner landwirtschaftlichen, gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit steht und Behörden vor dem Konsum der Erzeugnisse warnen

(Beispiel: Das Veterinäramt ordnet die Einschläferung Deiner Tiere an, weil sie an einer Krankheit leiden sollen und warnt vor dem Konsum der Erzeugnisse. Dagegen möchtest Du vorgehen.);

n) Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit Wirtschaftssanktionen, Handelssanktionen, Finanzsanktionen oder Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland, soweit diese direkt auf Dich anwendbar sind

(Beispiel: Gegen Dich richtet sich eine personenbezogene Embargomaßnahme, die Finanzsanktionen enthält. Deine Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen werden eingefroren und Dir dürfen weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen.);

o) Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit Wirtschaftssanktionen, Handelssanktionen,

Finanzsanktionen oder Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden, sofern diese nicht europäischen oder deutschen Rechtsvorschriften entgegenstehen und sie direkt auf Dich anwendbar sind

(Beispiele: Die Behörden der USA haben Dich persönlich in eine Sanktionsliste aufgenommen, weil Du in Aktivitäten verwickelt sein sollst, die die Sicherheit der USA gefährden oder weil Du gegen das Ausfuhrrecht verstoßen haben sollst.);

p) Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit rassistischen, extremistischen, pornografischen oder sonstigen sittenwidrigen Angeboten, Äußerungen oder Darstellungen, sofern diese durch Dich oder eine mitversicherte Person vorgenommen oder veranlasst wurden oder vorgenommen oder veranlasst worden sein sollen

(Beispiel: Du sollst einen Arbeitskollegen rassistisch beleidigt haben und Dein Arbeitgeber spricht daraufhin eine fristlose Kündigung aus. Du möchtest gegen die Kündigung vorgehen.).

(3) Du nimmst Deine Interessen wahr

a) in Verfahren vor Verfassungsgerichten;

b) in Verfahren vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen

(Beispiel: dem Europäischen Gerichtshof)

Ausnahme: Du nimmst Deine rechtlichen Interessen wahr als Bediensteter internationaler oder supranationaler Organisationen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen;

c) in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über Dein Vermögen eröffnet wurde oder eröffnet werden soll

(Beispiele: Zwangsversteigerung einer hochwertigen Uhr oder eines Gemäldes infolge Deines Insolvenzantrages);

d) in ursächlichem Zusammenhang für Dich als Gläubiger in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen einer anderen Person
(Beispiel: Es wurde ein Insolvenzverfahren gegen den Händler eröffnet, der Dir einen Gutschein ausgestellt hat. Du kannst den Gutschein nicht mehr einlösen.)
Ausnahme: Du meldest Deine Forderung zur Insolvenztabelle an;

e) in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungsangelegenheiten
[Eine Enteignung ist ein staatlicher Eingriff in Dein privates Eigentum an Grund und Boden, um Infrastrukturmaßnahmen zu verwirklichen, die dem Wohl der Allgemeinheit dienen.]

(Beispiel: Dein Grundstück soll zum Bau einer Autobahn verwendet werden.)

sowie in Angelegenheiten, die im Baugesetzbuch geregelt sind

(Beispiel: Änderung des Bebauungsplans);

f) in Ordnungswidrigkeiten- und Verwaltungsverfahren wegen eines Halt- oder Parkverstoßes

(Beispiel: Du hast auf dem Gehweg oder in einer Feuerwehreinfahrt geparkt.).

(4) a) Es bestehen Streitigkeiten

- zwischen Dir und weiteren Versicherungsnehmern desselben Rechtsschutzversicherungsvertrages,
- von Mitversicherten gegen Dich,
- von Mitversicherten untereinander;

b) Streitigkeiten sonstiger Lebenspartner (nichteheliche und nicht eingetragene Lebenspartner, gleich welchen Geschlechts) untereinander, wenn diese Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit der Partnerschaft stehen. Dies gilt auch, wenn die Partnerschaft beendet ist;

c) Ansprüche oder Verbindlichkeiten werden auf Dich übertragen oder sind auf Dich übergegangen, nachdem ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist

(Beispiel: Du kaufst ein Fahrzeug und lässt Dir vom Voreigentümer dessen Schadenersatzansprüche gegen eine Werkstatt wegen mangelhafter Durchführung einer Inspektion abtreten. Der Versicherungsfall (mangelhafte Reparatur) ist schon vor Übergang der Ansprüche an Dich eingetreten.);

d) Du willst die Ansprüche eines anderen im eigenen Namen geltend machen

(Beispiel: Du hattest mit dem Fahrzeug eines Freundes einen unverschuldeten Verkehrsunfall und lässt Dir die Schadenersatzansprüche gegen den Unfallverursacher abtreten, um diese im eigenen Namen gelten zu machen.)

oder Du sollst für Verbindlichkeiten eines anderen haften

(Beispiel: Dein Freund kauft ein Fahrzeug. Du bürgst für den Darlehensvertrag mit der Bank. Dein Freund zahlt die Darlehensrate nicht, sodass Du aufgrund des Bürgschaftsvertrages auf Zahlung in Anspruch genommen wirst. Du willst Ersatz von Deinem Freund. Jegliche Streitigkeiten sind ausgeschlossen.).

(5) Soweit in den Fällen des § 2 a) bis h) ein ursächlicher Zusammenhang besteht

- mit einer von Dir vorsätzlich begangenen Straftat oder
- mit einem von Dir vorsätzlich und rechtswidrig herbeigeführten Rechtsschutzfall.

Wird dies erst später bekannt, bist Du verpflichtet, die von uns erbrachten Leistungen zurückzuzahlen.

Wann können wir unsere Eintrittspflicht wegen mangelnder Erfolgsaussicht oder Mutwilligkeit ablehnen und was kannst Du tun?

§ 3 a Ablehnung des Rechtsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussicht oder wegen Mutwilligkeit – Stichentscheid

(1) Wir können den Versicherungsschutz ablehnen, wenn unserer Auffassung nach

a) die Wahrnehmung Deiner rechtlichen Interessen nach § 2 a) bis g) keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder

b) Du Deine rechtlichen Interessen mutwillig wahrnehmen

willst. Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn die voraussichtlich entstehenden Kosten in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg stehen.

Die Ablehnung müssen wir Dir in diesen beiden Fällen unverzüglich schriftlich mitteilen und diese begründen. [„Unverzüglich“ heißt nicht unbedingt sofort, sondern ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich.]

(2) Was geschieht, wenn wir eine Leistungspflicht nach Abs. 1 ablehnen und Du damit nicht einverstanden bist?

In diesem Fall kannst Du den für Dich tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt veranlassen, eine begründete Stellungnahme abzugeben. Die Stellungnahme muss folgende Fragen beantworten:

- Besteht eine hinreichende Aussicht auf Erfolg und
- steht die Durchsetzung Deiner rechtlichen Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg?

Die Kosten für diese Stellungnahme übernehmen wir. Die Entscheidung des Rechtsanwalts ist für Dich und uns bindend, es sei denn, dass diese Entscheidung offenbar von der tatsächlichen Sach- oder Rechtslage erheblich abweicht.

(3) Damit der Rechtsanwalt die Stellungnahme abgeben kann, musst Du ihn vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage unterrichten. Außerdem musst Du die Beweismittel angeben. Hierfür können wir Dir eine Frist von mindestens einem Monat setzen. Wenn Du diesen Verpflichtungen nicht nachkommst, entfällt Dein Versicherungsschutz. Wir sind verpflichtet, Dich auf diese mit dem Fristablauf verbundenen Rechtsfolgen (Verlust des Versicherungsschutzes) hinzuweisen.

Wann entsteht der Anspruch auf eine Rechtsschutzleistung?

Wann ist der Rechtsschutz aus zeitlichen Gründen ausgeschlossen?

§ 4 Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz

(1) Du hast Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn ein Rechtsschutzfall eingetreten ist. Diesen Anspruch hast Du aber nur, wenn der Rechtsschutzfall nach Beginn des Versicherungsschutzes gemäß § 7 und vor dessen Ende eingetreten ist.

Der Rechtsschutzfall ist:

a) Im Schadenersatz-Rechtsschutz gemäß § 2 a) das Ereignis, das dem verfolgten Anspruch zugrunde liegt (sogenannte Folgeereignistheorie)

(Beispiel: Du kaufst Dir einen PKW. Durch fehlerhafte Bremsen verursachst Du einen Unfall und willst den Dir entstandenen Schaden nun beim Händler bzw. Hersteller geltend machen.);

b) Im Straf-Rechtsschutz gemäß § 2 i), im Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz gemäß § 2 j) und im Opfer-Rechtsschutz gemäß § 2 l) der Zeitpunkt, in dem die vorgeworfene Tat (Handlung) begangen wurde oder begangen worden sein soll, was nach dem amtlichen Vorwurf der zuständigen Ermittlungsbehörde zu bestimmen ist

(Beispiel: Du sollst am 1. Februar eine Geschwindigkeitsüberschreitung begangen haben und erhalten am 1. März dazu eine Mitteilung der Behörde. Der Rechtsschutzfall ist der 1. Februar.);

c) Im Beratungs-Rechtsschutz für Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht gemäß § 2 k) das Ereignis, das eine Änderung der Rechtslage für Dich oder einer mitversicherten Person zur Folge hat;

d) In allen anderen Rechtsschutz-Leistungsarten der Zeitpunkt, in dem Du oder ein anderer einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen hat oder begangen haben soll.

Du hast keinen Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn der Rechtsschutzfall innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Versicherung eingetreten ist. Das ist die sogenannte Wartezeit.

Während der Wartezeit hast Du keinen Versicherungsschutz in folgenden Leistungsarten:

- Arbeits-Rechtsschutz nach § 2 b),
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz nach § 2 c),
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht nach § 2 d),
- Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten nach § 2 e),
- Sozial-Rechtsschutz (vor Gerichten) nach § 2 f),
- Verwaltungs-Rechtsschutz nach § 2 g).

Ausnahmen: In folgenden Leistungsarten hast Du ohne eine Wartezeit in den ersten drei Monaten Versicherungsschutz:

- Schadenersatz-Rechtsschutz nach § 2 a),
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz nach § 2 h),
- Straf-Rechtsschutz nach § 2 i),
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz nach § 2 j),
- Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht nach § 2 k),
- Opfer-Rechtsschutz nach § 2 l).

Weitere Ausnahmen sind:

- Bei Streitigkeiten aus einem Kauf- oder Leasingvertrag über ein fabrikneues Kraftfahrzeug.
- Die rechtliche Interessenwahrnehmung im Steuer-Rechtsschutz, im Sozial-Rechtsschutz oder im Verwaltungs-Rechtsschutz, die im ursächlichen Zusammenhang mit einer verkehrsrechtlichen Angelegenheit steht.

(2) Wenn sich ein einzelner Rechtsschutzfall über einen Zeitraum erstreckt oder mehrere Rechtsschutzfälle vorliegen, dann gilt das Folgende:

- Dauerverstoß
 Wenn sich Dein Rechtsschutzfall über einen Zeitraum erstreckt (sogenannter Dauerverstoß), ist dessen Beginn maßgeblich. [Ein Dauerverstoß ist ein sich über einen Zeitraum erstreckender einheitlicher Rechtsverstoß.] Wenn der Dauerverstoß innerhalb des versicherten Zeitraums begonnen hat, erhältst Du Rechtsschutz. Wenn der Dauerverstoß jedoch vor dem versicherten Zeitraum begonnen hat, hast Du keinen Anspruch auf Rechtsschutz.

 (Beispiele: Du wirfst Deinem Vermieter einen Fehler in der Abrechnung über Deine Nebenkostenvorauszahlungen vor, der mehrere Jahre in Folge vorlag. Mit diesem Abrechnungsfehler soll er begonnen haben, als Du noch nicht rechtsschutzversichert warst. Dein Arbeitgeber zahlt Dir über Monate Deinen Lohn nicht aus. Der erste Lohnausfall stellt den Rechtsschutzfall dar.)

- Mehrere Rechtsschutzfälle
 Sind mehrere Rechtsschutzfälle für Deinen Anspruch auf Rechtsschutz ursächlich, ist der erste entscheidend.

 (Beispiel: Du hast in der Vergangenheit mehrfach gegen straßenverkehrsrechtliche Vorschriften verstoßen. Aufgrund der wiederholten Verstöße entzieht die Verwaltungsbehörde Dir die Fahrerlaubnis.

Möchtest Du gegen den Fahrerlaubnisentzug vorgehen, ist der erste der für die Fahrerlaubnisentziehung maßgeblichen Verstöße entscheidend.)

(3) In folgenden Fällen hast Du ebenso keinen Rechtsschutz:

a) der Rechtsschutzfall liegt zwar nach Beginn des Versicherungsschutzes und nach Ablauf der Wartezeit. Diesem ging jedoch voraus, dass Du oder die mitversicherte Person oder ein Dritter vor Versicherungsbeginn

aa) einen Antrag auf Leistung bei einer Behörde gestellt haben

(Beispiele: Bestimmung des Grades einer Behinderung, Unfallanzeige bei der Berufsgenossenschaft, Wiedererteilung der Fahrerlaubnis);

bb) einen Antrag auf Leistung aus einem Versicherungsvertrag gestellt haben

(Beispiele: Anspruch auf Berufsunfähigkeits-Rente oder Unfall-Invaliditätsleistung);

cc) ein Kündigungsrecht ausgeübt haben und der Rechtsschutzfall mit der Beendigung des gekündigten Vertrages zusammenhängt

(Beispiel: Du hast einem Freund ein Darlehen gewährt. Du kündigst den Darlehensvertrag und forderst Deinen Freund zur Rückzahlung auf. Dein Freund zahlt nicht.);

dd) durch Dein Verhalten die Kündigung eines Vertragsverhältnisses mit einem Dritten veranlasst hast, wobei die Kündigung nicht ohne Dein Verhalten oder dem Verhalten der mitversicherten Person gedacht werden kann

(Beispiel: verhaltensbedingte Kündigung im Arbeits-Rechtsschutz.).

b) Du meldest uns einen Rechtsschutzfall, bist aber zu diesem Zeitpunkt länger als drei Jahre für den betroffenen Bereich nicht mehr bei uns versichert.

(4) Im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e) besteht kein Rechtsschutz, wenn die tatsächlichen oder behaupteten Umstände für die Festsetzung Deiner Abgaben (Steuern oder Gebühren) vor Versicherungsbeginn liegen.

Was gilt beim Wechsel einer Versicherung?

§ 4 a Versichererwechsel

(1) Damit Du bei einem Versichererwechsel möglichst keine Nachteile hast, hast Du uns gegenüber Anspruch auf Versicherungsschutz in folgenden Fällen (dies gilt abweichend von den Regelungen unter § 4 Abs. 3 und 4):

a) Der Rechtsschutzfall ist in unserer Vertragslaufzeit eingetreten. Der Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn die Willenserklärung oder Rechtshandlung, die den Rechtsschutzfall gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 a) ausgelöst hat, in die Vertragslaufzeit des Vorversicherers fällt.

b) Der Rechtsschutzfall liegt zwar in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers, der Anspruch wird aber erstmals später als drei Jahre nach Beendigung der Vorversicherung gegenüber uns geltend gemacht. Die Meldung beim Vorversicherer darf jedoch nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt worden sein. [Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.]

c) Der Rechtsschutzfall im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten fällt in unsere Vertragslaufzeit, die Grundlagen für Deine Steuer- oder Abgabenfestsetzung sind aber in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers eingetreten

(Beispiel: Du erhältst in unserer Vertragslaufzeit einen Steuerbescheid, der ein Steuerjahr in der Vertragszeit des Vorversicherers betrifft.).

d) Der Vorversicherer und wir haben unterschiedliche Regelungen zur Bestimmung des Rechtsschutzfalls: Der Rechtsschutzfall ist nach den Bedingungen des Vorversicherers nach Beendigung seines Vertrages eingetreten. Nach unseren Bedingungen ist der Rechtsschutzfall in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers eingetreten.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist in allen eben genannten Fällen, dass

- Du bei Deiner vorherigen Versicherung gegen dieses Risiko versichert warst,
- Du bei uns zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme gegen dieses Risiko versichert bist und
- der Wechsel zu uns lückenlos erfolgt ist.

(2) In diesen Fällen hast Du Versicherungsschutz in genau dem Umfang, den Du bei Deinem Vorversicherer versichert hattest; höchstens jedoch im Umfang des von Dir mit uns geschlossenen Vertrages.

Welche Kosten übernehmen wir?

§ 5 Leistungsumfang

(1) Wir erbringen und vermitteln Dienstleistungen, damit Du Deine rechtlichen Interessen im nachfolgend erläuterten Umfang wahrnehmen kannst.

a) Bei Eintritt eines Rechtsschutzfalls im Inland übernehmen wir folgende Kosten:
Die Kosten für einen Rechtsanwalt, der Deine rechtlichen Interessen vertritt. Bitte beachte: Wenn Du mehr als einen Rechtsanwalt beauftragst, zahlen wir die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht. Auch Mehrkosten aufgrund eines Anwaltswechsels übernehmen wir nicht.
Wir erstatten maximal die gesetzliche Vergütung für einen Rechtsanwalt, der am Ort des zuständigen Gerichts ansässig ist oder wäre. Die gesetzliche Vergütung richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).

Wohnst Du mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt?

Dann übernehmen wir bei Deiner gerichtlichen Streitigkeit weitere anwaltliche Kosten, und zwar bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung die Kosten eines anderen Rechtsanwalts, der in Deinem Landgerichtsbezirk zugelassen ist und der nur den Schriftverkehr mit dem Rechtsanwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt (sogenannter Verkehrsanwalt).

Dies gilt nur für die erste Instanz.

Ausnahme: Im Straf-, Ordnungswidrigkeiten- und Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz tragen wir diese weiteren Kosten nicht.

Wenn sich die Tätigkeit Deines Rechtsanwalts auf die folgenden Leistungen beschränkt,

- Dein Rechtsanwalt erteilt Dir einen mündlichen oder schriftlichen Rat,
- er gibt Dir eine Auskunft oder

- er erarbeitet für Dich ein Gutachten,

dann tragen wir je Rechtsschutzfall Kosten von höchstens 250,– Euro zzgl. jeweiliger Mehrwertsteuer.

b) Bei Eintritt eines Rechtsschutzfalls im Ausland übernehmen wir die Kosten für einen Rechtsanwalt, der für Dich am zuständigen Gericht im Ausland tätig wird. Dies kann entweder

- ein am Ort des zuständigen Gerichts ansässiger ausländischer Rechtsanwalt oder
- ein in Deutschland zugelassener Rechtsanwalt sein.

Den Rechtsanwalt in Deutschland vergüten wir so, als wäre der Rechtsstreit am Ort seines Anwaltsbüros in Deutschland. Diese Vergütung ist begrenzt auf die Höhe der gesetzlichen Vergütung.

Ist ein ausländischer Rechtsanwalt für Dich tätig und wohnst Du mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht im Ausland entfernt? Dann übernehmen wir zusätzlich die Kosten eines Rechtanwalts an Deinem Wohnort. Diesen Rechtsanwalt bezahlen wir dann bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der den Schriftverkehr mit dem Rechtsanwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt (sogenannter Verkehrsanwalt).
Dies gilt nur für die erste Instanz.

Wenn sich die Tätigkeit Deines Rechtsanwalts auf die folgenden Leistungen beschränkt,

- Dein Rechtsanwalt erteilt Dir einen mündlichen oder schriftlichen Rat,
- er gibt Dir eine Auskunft oder
- er erarbeitet für Dich ein Gutachten,

dann tragen wir je Rechtsschutzfall Kosten von höchstens 250,– Euro zzgl. jeweiliger Mehrwertsteuer.

Hast Du einen Rechtsschutzfall wegen eines Verkehrsunfalls im europäischen Ausland und Ansprüche daraus? Dann muss zunächst eine Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten bzw. mit der Entschädigungsstelle in Deutschland erfolgen. Erst wenn diese Regulierung erfolglos geblieben ist und eine Rechtsverfolgung im Ausland notwendig wird, übernehmen wir auch Kosten für eine Rechtsverfolgung im Ausland. Die Kosten für die Regulierung in Deutschland übernehmen wir im Rahmen der gesetzlichen Gebühren bis zu einer Gebührensatzhöhe von 1,0.

c) Wir tragen

- die Gerichtskosten und die Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden sowie
- die Kosten des Gerichtsvollziehers.

d) Wir übernehmen die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens, und zwar bis zur Höhe der Gebühren, die bei einer Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstehen. Die Kosten für Mediationsverfahren richten sich nach § 5 a und b.

e) Wir tragen die Kosten in Verfahren vor Verwaltungsbehörden einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die von der Verwaltungsbehörde herangezogen werden. Zudem übernehmen wir die Kosten der Vollstreckung im Verwaltungswege.

f) Wir übernehmen die übliche Vergütung

aa) eines öffentlich bestellten technischen Sachverständigen oder einer rechtsfähigen technischen Sachverständigenorganisation (Beispiele: TÜV oder DEKRA)

- in den Fällen der Verteidigung in einem verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, sofern Dir die Eintragung in das sogenannte Fahreignungsregister (FAER) droht, oder
- wenn Du Deine rechtlichen Interessen aus Kauf- und Reparaturverträgen von Kraftfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern wahrnehmen.

bb) eines im Ausland ansässigen Sachverständigen. Dies tun wir, wenn Du Ersatzansprüche wegen der im Ausland eingetretenen Beschädigung eines Kraftfahrzeugs oder eines Anhängers geltend machen willst.

g) Wir tragen Deine Kosten für eine Reise zu einem ausländischen Gericht, wenn

- Du dort als Beschuldigter oder Prozesspartei erscheinen musst und
- Du Rechtsnachteile nur durch Dein persönliches Erscheinen vermeiden kannst.

Wir übernehmen die tatsächlich entstehenden Kosten bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze.

h) Wir tragen die Anwalts- und Gerichtskosten Deines Prozessgegners, soweit Du zu deren Erstattung verpflichtet bist.

(2) Ferner gilt:

a) Wir erstatten die von uns zu tragenden Kosten, wenn Du nachweist, dass Du

- zu deren Zahlung verpflichtet bist oder
- diese Kosten bereits gezahlt hast.

b) Wenn Du vorgenannte Kosten in fremder Währung bezahlt hast, erstatten wir Dir diese in Euro. Als Abrechnungsgrundlage benutzen wir den Wechselkurs des Tages, an dem Du die Kosten vorgestreckt hast.

(3) Einschränkung unserer Leistungspflicht

Folgende Kosten erstatten wir nicht:

a) Kosten, die Du übernommen hast, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein

b) Kosten, die bei einer gütlichen Einigung entstanden sind und die nicht dem Verhältnis des von Dir angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen.

(Beispiel: Du verlangst Schadenersatz in Höhe von 10.000,– Euro. In einem Vergleich mit dem Gegner erlangst Du einen Betrag von 8.000,– Euro = 80 % des angestrebten Ergebnisses. In diesem Fall übernehmen wir 20 % der entstandenen Kosten – nämlich für den Teil, den Du nicht durchsetzen konntest.)

Dies bezieht sich auf die gesamten Kosten der Streitigkeit. Ausnahme: Es ist gesetzlich eine andere Kostenregelung vorgeschrieben.

c) Von den von uns zu tragenden Kosten ziehen wir die vereinbarte Selbstbeteiligung je Rechtsschutzfall ab. Ausnahme: Hängen mehrere Rechtsschutzfälle zeitlich und ursächlich zusammen, ziehen wir zu Deinen Gunsten die Selbstbeteiligung nur einmal ab.

d) Kosten, die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen.

e) Kosten aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als

fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden [Vollstreckungstitel sind zum Beispiel ein Vollstreckungsbescheid oder ein Urteil].

f) Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art, bei denen vom Gericht rechtskräftig eine Geldstrafe oder Geldbuße unter 250,– Euro verhängt wurde.

g) Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn Deine Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht bestünde.

h) Kosten im Zusammenhang mit einer Einigung über unstreitige oder nicht versicherte Ansprüche

(Beispiel: Du schließt mit der Gegenseite einen Vergleich ab und beziehst Punkte in den Vergleich mit ein, über die vor Vergleichsabschluss kein Streit bestand oder denen kein Verstoß im Sinne von § 4 vorausgegangen ist).

i) Kosten, die im Rahmen von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen bei gewerblich genutzten Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen für eine erforderliche umweltbedingte Beseitigung und Entsorgung von Schadstoffen und Abfällen entstehen.

(4) Wir zahlen in jedem Rechtsschutzfall höchstens die in Deinem Vertrag vereinbarte und im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme. Zahlungen für Dich selbst und mitversicherte Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalls rechnen wir zusammen. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

(5) Wir sorgen für

a) die Übersetzung der notwendigen schriftlichen Unterlagen, um Deine rechtlichen Interessen im Ausland wahrzunehmen. Wir übernehmen dabei auch die Kosten, die für die Übersetzung anfallen;

b) die Zahlung einer Kaution im Rahmen der in Deinem Vertrag vereinbarten und im Versicherungsschein genannten Höchstsumme, um Dich oder eine mitversicherte Person vorerst vor Strafverfolgungsmaßnahmen (Beispiel: Gerichtlich angeordnete Untersuchungshaft) zu schützen.
Dies geschieht als zinsloses Darlehen bis zu der in Deinem Vertrag vereinbarten Höhe. Die Kaution können wir auch an die zuständige Behörde zahlen. Zahlungen für Dich selbst und für mitversicherte Personen in demselben Rechtsschutzfall rechnen wir zusammen. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen;

c) die Auswahl und Beauftragung eines Dolmetschers, wenn Du oder eine mitversicherte Person im Ausland verhaftet oder mit Haft bedroht werden, und tragen auch die hierfür anfallenden Kosten. Außerdem benachrichtigen wir in diesen Fällen von Dir benannte Personen und bei Bedarf diplomatische Vertretungen;

d) die Auswahl und Beauftragung

aa) eines amtlich geprüften Dolmetschers für Gebärdensprache oder

bb) eines Kommunikationshelfers im Sinne des § 1 Kommunikationshilfeverordnung (KHV), wenn dies notwendig ist, um außergerichtlich Deine rechtlichen Interessen wahrzunehmen. Die hierfür anfallenden Kosten tragen wir je Rechtsschutzfall bis zu 500,– Euro.
Ist ein Dritter zur Übernahme der Kosten verpflichtet, erfolgt eine Leistung unsererseits nachrangig.

(6) Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten auch

a) in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und im Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k) für Notare;

b) im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e) für Angehörige der steuerberatenden Berufe;

c) bei Wahrnehmung Deiner rechtlichen Interessen im Ausland für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte.

(7) Wenn Du seit mindestens drei Jahren bei uns rechtsschutzversichert bist und keine Kostendeckungsanfrage gestellt haben, dann übernehmen wir einmalig bis zu 250,– Euro für eine bei Deinem Rechtsanwalt eingeholte Erstberatung, auch ohne dass ein Rechtsschutzfall vorliegt, für den wir Deinen Deckungsschutz gewähren müssten.

Diese Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Es ist eine Leistungsart betroffen, die Deinen Versicherungsvertrag betrifft und
- die Beratung erfolgt ausschließlich für Deine eigenen rechtlichen Interessen.

(Beispiel: Du möchtest einen Arbeitsvertrag bei einem neuen Arbeitgeber unterschreiben und willst den neuen Arbeitsvertrag von einem Rechtsanwalt prüfen lassen.)

Wenn Du eine Mediation gemäß § 5 a oder § 5 b durchgeführt hast und durch diese Dein Streit nicht beigelegt werden konnte, verzichten wir auf den Abzug der mit uns vereinbarten Selbstbeteiligung, wenn nun ein Rechtsanwalt für Dich tätig wird. Voraussetzung hierfür ist, dass Du zuvor drei Jahre keine Kostendeckungsanfrage bei uns gestellt hast. Eine Anrechnung der Versicherungszeit bei einer anderen Rechtsschutz-Versicherung kann nicht erfolgen.

Welche Kosten übernehmen wir in Mediationsverfahren?

§ 5 a Einbeziehung des außergerichtlichen Mediationsverfahrens für Nichtselbständige

(1) Mediation ist ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren. Angestrebt wird eine einvernehmliche Beilegung des Konflikts durch die Parteien. Diese erhalten hierzu die Hilfe eines Mediators. Eine Mediation erfolgt freiwillig und eigenverantwortlich.
Um Dir eine einvernehmliche und nachhaltige Konfliktbeilegung zu ermöglichen, tragen wir die Kosten im Rahmen von Abs. 4 für eine von uns vermittelte Mediation in Deutschland.

(Beispiel: Dein Chef setzt Dich massiv unter Druck und unterstellt Dir, Fehler gemacht zu haben. Mit Hilfe der Einschaltung eines Mediators kann eine Entlastung erreicht werden und die Konflikte mit Deinem Chef werden beseitigt.)

(2) Der Rechtsschutz für Mediation erstreckt sich auf alle in Deinem Rechtsschutzvertrag vereinbarten Leistungsarten.

(3) Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles gemäß § 4. Eine Wartezeit besteht nicht.

(4) Kommt mit unserer Hilfe ein Mediationsvertrag zustande, tragen wir von den Kosten des von uns vermittelten Mediators, den auf Dich entfallenden Anteil
bis maximal 3.000,– Euro je Mediation. Werden in einem Kalenderjahr mehrere Mediationsverfahren eingeleitet, zahlen wir maximal 6.000,– Euro. Sind am Mediationsverfahren auch nicht versicherte Personen beteiligt, übernehmen wir die Kosten anteilig für Dich sowie

die versicherten Personen. Die Kosten für nicht versicherte Personen übernehmen wir nicht.

Eine vereinbarte Selbstbeteiligung wird nicht geltend gemacht.

(5) Für die Tätigkeit des Mediators sind wir nicht verantwortlich. Sofern vorstehend nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen der §§ 1, 3, 4 und 7 bis 20 entsprechend.

§ 5 b Einbeziehung des außergerichtlichen Mediationsverfahrens für Selbständige – Wirtschaftsmediation

(1) Wirtschaftsmediation ist ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren. Angestrebt wird eine einvernehmliche Beilegung des Konflikts durch die Parteien. Diese erhalten hierzu die Hilfe eines Mediators. Eine Mediation erfolgt freiwillig und eigenverantwortlich.
Um Dir eine einvernehmliche und nachhaltige Konfliktbeilegung im Zusammenhang mit Deiner freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit zu ermöglichen, tragen wir die Kosten im Rahmen von Abs. 4 für eine von uns vermittelte Mediation in Deutschland.

(Beispiel: Du bist Arbeitgeber und erhältst Kenntnis über Mobbing am Arbeitsplatz. Ein Arbeitskollege macht sich seit einiger Zeit im Büro über einen anderen Arbeitskollegen lustig, da dieser stark lispelt. Die Arbeitsleistung und das Selbstvertrauen des gemobbten Kollegen nehmen stark ab. Daher regst Du eine Mediation an.)

(2) Der Rechtsschutz für Wirtschaftsmediation erstreckt sich auf alle in Deinem Rechtsschutzvertrag vereinbarten Leistungsarten. Die im Konflikt beteiligten Personen/ Unternehmen müssen ihren Sitz in Deutschland haben.

(3) Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles gemäß § 4. Eine Wartezeit besteht nicht.

(4) Kommt mit unserer Hilfe ein Mediationsvertrag zustande, tragen wir von den Kosten des von uns vermittelten Mediators, den auf Du entfallenden Anteil bis maximal 3.000,– Euro je Mediation. Werden in einem Kalenderjahr mehrere Mediationsverfahren eingeleitet, zahlen wir maximal 6.000,– Euro. Sind am Mediationsverfahren auch nicht versicherte Personen / Unternehmen beteiligt, übernehmen wir die Kosten anteilig für Dich sowie die versicherten Personen/ Unternehmen. Die Kosten für nicht versicherte Personen/ Unternehmen übernehmen wir nicht.

Eine vereinbarte Selbstbeteiligung wird nicht geltend gemacht.

(5) Für die Tätigkeit des Mediators sind wir nicht verantwortlich. Sofern vorstehend nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen der §§ 1, 3, 4 und 7 bis 20 entsprechend.

In welchen Ländern bist Du versichert?

§ 6 Örtlicher Geltungsbereich

(1) Hier hast Du Rechtsschutz

Du hast Rechtsschutz, wenn ein Gericht oder eine Behörde in folgenden Gebieten gesetzlich zuständig ist oder wäre und Du Deine gerichtlichen oder behördlichen Rechtsinteressen dort verfolgst:

- in Europa,
- in den Anliegerstaaten des Mittelmeers,
- auf den Kanarischen Inseln,
- den Azoren oder
- auf Madeira.

Ausnahme: Hast Du Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (gemäß § 2 e)) oder Sozial-Rechtsschutz (vor Gerichten) (gemäß § 2 f)), Verwaltungs-Rechtsschutz außerhalb des Verkehrsbereichs (gemäß § 2 g) bb)) oder Opfer-Rechtsschutz (gemäß § 2 l)) versichert, gilt dieser nur vor deutschen Gerichten.

(2) Hier hast Du Versicherungsschutz mit Einschränkungen

Für die Wahrnehmung Deiner rechtlichen Interessen außerhalb des Geltungsbereichs nach Abs. 1 tragen wir die Kosten nach § 5 Abs. 1 bis zu dem vereinbarten und im Versicherungsschein genannten Höchstbetrag.

Dies tun wir unter folgenden Voraussetzungen:

- Dein Rechtsschutzfall ist dort während eines höchstens drei Monate dauernden Aufenthalts eingetreten, wenn und soweit die Interessenwahrnehmung außerhalb des Geltungsbereichs nach Abs. 1 notwendig ist;
- Dein Rechtsschutzfall ist dort während eines Ferienarbeitsaufenhaltsprogrammes (Beispiel: Work & Travel), eines Aufenthaltes als Au-pair, eines Schüleraustausches oder eines Studienaufenthaltes/Auslandsstudiums eingetreten, sofern die Dauer von einem Jahr nicht überschritten wird, und die Interessenwahrnehmung außerhalb des Geltungsbereichs nach Abs. 1 notwendig ist.

Ausnahmen:

- Du nimmst Interessen im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten oder Teilnutzungsrechten (Timesharing) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen wahr [Unter einem Timesharing sind Angebote zusammengefasst, durch die ein Verbraucher gegen Zahlung eines Gesamtpreises das Recht erwirbt, für die Dauer von mehr als einem Jahr eine Unterkunft für einen bestimmten Zeitraum des Jahres zu nutzen.];
- wenn Dein Aufenthalt auf Versetzung oder Abordnung durch Deinen Arbeitgeber zurückgeht.

(3) Abweichend von § 5 Abs. 1 b) tragen wir bei Eintritt eines Rechtsschutzfalls im Rahmen des § 6 Abs. 2 die Vergütung eines für Dich tätigen ausländischen Rechtsanwalts bis zur Höhe der gesetzlichen Gebühren nach deutschem Gebührenrecht unter Ansatz der in Deutschland üblichen Gegenstands- und Streitwerte.

(4) Abweichend von den Geltungsbereichen der Abs. 1 und 2 ist der Arbeits-Rechtsschutz gemäß § 2 b) nur für die Wahrnehmung Deiner rechtlichen Interessen in Deutschland und auf Sachverhalte, für die das deutsche Recht gilt, gültig.

(Beispiel: Du arbeitest in den Niederlanden und auf Deinen Arbeitsvertrag wird das niederländische Recht angewendet. Dann hast Du keinen Versicherungsschutz.)

(5) Der Rechtsschutz kann nur gewährt werden, wenn Du Deinen ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hast.

2. Versicherungsverhältnis

Wann beginnt und endet Deine Rechtsschutz-Versicherung?

§ 7 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass Du den ersten oder den einmaligen Beitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins zahlst (siehe § 9 B Abs. 1). [„Unverzüglich" heißt nicht unbedingt sofort, sondern ohne schuldhaftes Zögern oder so schnell wie eben möglich.]

Eine vereinbarte Wartezeit gilt in jedem Fall.

Für welche Dauer ist der Vertrag abgeschlossen?

§ 8 Dauer und Ende des Vertrages

(1) Vertragsdauer

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

(2) Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn der Vertrag nicht gekündigt wird. Kündigen können sowohl Du als auch wir. Die Kündigung muss Dir oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf der Vertragszeit zugehen.

(3) Vertragsbeendigung

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vorgesehenen Zeitpunkt, ohne dass eine Kündigung erforderlich ist. Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kannst Du den Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres kündigen. Die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.

Wie lange dauert ein Versicherungsjahr?

§ 8 a Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr dauert grundsätzlich zwölf Monate. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer jedoch nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.

(Beispiel: Bei einer Vertragsdauer von 15 Monaten beträgt das erste Versicherungsjahr drei Monate, das folgende Versicherungsjahr zwölf Monate.)

Was ist bei der Zahlung des Versicherungsbeitrags zu beachten?

§ 9 Beitrag

A. Beitragszahlung

Die Beiträge kannst Du je nach Vereinbarung monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich bezahlen. Die Versicherungsperiode umfasst dementsprechend

- bei Monatsbeiträgen einen Monat,
- bei Vierteljahresbeiträgen ein Vierteljahr,
- bei Halbjahresbeiträgen ein Halbjahr und
- bei Jahresbeiträgen ein Jahr.

B. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / erster Beitrag

(1) Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Wenn Du den Versicherungsschein von uns erhältst, musst Du den ersten Beitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen bezahlen. [„Unverzüglich" heißt nicht unbedingt sofort, sondern ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich.]

(2) Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Wenn Du den ersten Beitrag zu einem späteren Zeitpunkt bezahlst, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem späteren Zeitpunkt. Auf die Folge einer verspäteten Zahlung müssen wir Dich in Textform (Beispiele: Brief, Fax oder E-Mail) oder durch einen auffallenden Hinweis im Versicherungsschein aufmerksam gemacht haben.
Wenn Du uns nachweist, dass Du die verspätete Zahlung nicht verschuldet hast, beginnt der Versicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt.

(3) Rücktritt

Wenn Du den ersten Beitrag nicht rechtzeitig bezahlst, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht bezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Du nachweist, dass Du die verspätete Zahlung nicht verschuldet hast.

C. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeitrag

(1) Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

(2) Verzug

Wenn Du einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlst, gerätst Du in Verzug, auch ohne dass Du eine Mahnung von uns erhalten hast. Wir sind dann berechtigt, Ersatz für den Schaden zu verlangen, der uns durch den Verzug entstanden ist. Du gerätst nicht in Verzug, wenn Du die verspätete Zahlung nicht verschuldet hast.

(3) Zahlungsaufforderung

Wenn Du einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlst, können wir Dir eine Zahlungsfrist einräumen. Das geschieht in Textform (Beispiele: Brief, Fax oder E-Mail) und auf Deine Kosten.

Diese Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.

Unsere Zahlungsaufforderung ist nur wirksam, wenn sie folgende Informationen enthält:

- Die ausstehenden Beiträge, die Zinsen und die Kosten müssen im Einzelnen beziffert sein und
- die Rechtsfolgen müssen angegeben sein, die nach Abs. 4 und 5 mit der Überschreitung der Frist verbunden sind.

Welche rechtlichen Folgen hat die Fristüberschreitung?

(4) Verlust des Versicherungsschutzes

Wenn Du nach Ablauf der Zahlungsfrist immer noch nicht bezahlt hast, hast Du ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung keinen Versicherungsschutz. Allerdings müssen wir Dich bei unserer Zahlungsaufforderung nach Abs. 3 auf den Verlust des Versicherungsschutzes hingewiesen haben.

(5) Kündigung des Versicherungsvertrags

Wenn Du nach Ablauf der Zahlungsfrist immer noch nicht bezahlt hast, können wir den Vertrag kündigen, ohne eine Frist einzuhalten. Allerdings müssen wir Dich bei unserer Zahlungsaufforderung nach Abs. 3 auf die fristlose Kündigungsmöglichkeit hingewiesen haben.
Wenn wir Deinen Vertrag gekündigt haben und Du danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag bezahlst, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und Deiner Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch weiterhin kein Versicherungsschutz.

D. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftverfahren

(1) Rechtzeitige Zahlung

Wenn wir die Einziehung des Beitrages von einem Konto vereinbart haben, ist die Zahlung rechtzeitig, wenn:

- der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und
- Du der Einziehung nicht widersprichst.

Was geschieht, wenn der fällige Beitrag ohne Dein Verschulden nicht eingezogen werden kann? In diesem Fall ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn Du nach einer Aufforderung in Textform (Beispiele: Brief, Fax oder E-Mail) unverzüglich zahlst. [„Unverzüglich" heißt nicht unbedingt sofort, sondern ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich.]

(2) Beendigung des SEPA-Lastschrift-Mandats

Wenn Du dafür verantwortlich bist, dass der fällige Beitrag nicht eingezogen werden kann (weil Du zum Beispiel mehrfach dem Beitragseinzug widersprochen hast), sind wir berechtigt, künftig eine andere Zahlungsweise zu verlangen. Du musst allerdings erst dann zahlen, wenn wir Dich hierzu in Textform (Beispiele: Brief, Fax oder E-Mail) aufgefordert haben.

E. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Vertragsbeendigung haben wir nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum des Versicherungsschutzes entspricht. Das gilt, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Welche Möglichkeiten der Beitragsreduzierung gibt es bei Arbeitslosigkeit?

§ 9 a Beitragsreduzierung bei Arbeitslosigkeit

(1) Wenn und solange Du arbeitslos gemeldet bist, bieten wir Dir die Möglichkeit, Deinen Rechtsschutz mit einem um 50 % reduzierten Versicherungsbeitrag aufrechtzuerhalten.

Die Voraussetzungen für diese erstmalige Beitragsreduzierung sind:

- Du bist arbeitslos gemeldet (§ 137 Sozialgesetzbuch III),
- Du standest bei Eintritt des Reduzierungsgrundes mindestens zwei Jahre ununterbrochen in einem ungekündigten und nicht befristeten Arbeitsverhältnis nach deutschem Recht und
- Du hast ein Arbeitsentgelt bezogen, das über dem einer geringfügigen Beschäftigung lag.

Diese Beitragsreduzierung gilt höchstens für ein Jahr.

(2) Eine Beitragsreduzierung nach Abs. 1 tritt nicht ein,

a) wenn eine andere Person verpflichtet ist oder verpflichtet wäre, den Beitrag zu zahlen – davon ausgenommen ist eine gesetzliche Unterhaltspflicht – oder

b) wenn Du bereits vor Versicherungsbeginn oder innerhalb von sechs Monaten nach Versicherungsbeginn arbeitslos geworden bist oder

c) wenn die Arbeitslosigkeit in ursächlichem Zusammenhang verursacht ist durch
 - militärische Konflikte,
 - innere Unruhen,
 - Streiks oder
 - Nuklearschäden (ausgenommen durch eine medizinische Behandlung) oder

d) wenn die Arbeitslosigkeit von Dir vorsätzlich verursacht wurde oder

e) im ursächlichen Zusammenhang mit einer von Dir begangenen vorsätzlichen Straftat steht.

(3) Hast Du im Bereich des Rechtsschutzes für Eigentümer von Wohnungen und Grundstücken nach § 29 den Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Vermieter / Verpächter von Wohnungs- und / oder Gewerberaum abgeschlossen? Dann ist eine Beitragsreduzierung hierfür nicht möglich.

(4) Den Anspruch auf Beitragsreduzierung musst Du unverzüglich geltend machen. [„Unverzüglich" heißt nicht unbedingt sofort, sondern ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich.]

Du musst

- uns Auskunft über alle Umstände Deines Anspruchs erteilen;
- uns nachweisen, dass die Voraussetzung für eine Beitragsreduzierung nach Abs. 1 gegeben ist. Zum Nachweis musst Du uns eine amtliche Bescheinigung vorlegen und
- uns den Wegfall der Voraussetzungen für die Beitragsreduzierung unverzüglich anzeigen.

(5) Für Mitversicherte aus Deinem Versicherungsvertrag gilt diese Zusatzvereinbarung nicht.

Welche Entwicklungen können zu einer Anpassung des Versicherungsbeitrags führen?

§ 10 Beitragsanpassung

Warum nehmen wir eine Beitragsanpassung vor?

Die Beiträge sind Deine Gegenleistung für unser Leistungsversprechen. Wir benötigen die Beiträge, damit wir unsere Leistungsverpflichtungen in allen versicherten Schadenfällen erfüllen können. Wir prüfen deshalb jährlich, ob wir den Beitrag wegen einer Veränderung des Schadenbedarfs anpassen müssen. Die Ermittlung des Veränderungswerts (siehe Abs. 1) kann dazu führen, dass der Beitrag erhöht oder gesenkt wird oder in der bisherigen Höhe bestehen bleibt.

(1) Statistische Ermittlung durch einen unabhängigen Treuhänder.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt bis zum 1. Juli eines jeden Jahres einen Veränderungswert für die Beitragsanpassung. Der Treuhänder legt bei seiner Ermittlung die Daten einer möglichst großen Zahl von Unternehmen, die die Rechtsschutz-Versicherungen anbieten, zugrunde, so dass der von ihm ermittelte Wert den gesamten Markt der Rechtsschutz-Versicherung bestmöglich widerspiegelt.

Der Ermittlung des Veränderungswerts liegt folgende Fragestellung (Berechnungsmethode) zugrunde:
Um wie viel Prozent hat sich im letzten Kalenderjahr der Bedarf für Zahlungen (das heißt: das Produkt von Schadenhäufigkeit und Durchschnitt der Schadenzahlungen) gegenüber dem vorletzten Kalenderjahr (Bezugsjahr) erhöht oder vermindert?

(Als Schadenhäufigkeit eines Kalenderjahres gilt die Anzahl der in diesem Jahr gemeldeten Rechtsschutzfälle, geteilt durch die Anzahl der im Jahresmittel versicherten Risiken. Mit anderen Worten: Die Schadenhäufigkeit gibt an, für wie viel Prozent der versicherten Verträge ein Schaden gemeldet worden ist. Um den Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres zu berechnen, werden alle in diesem Jahr erledigten Rechtsschutzfälle betrachtet.
Die Summe der insgesamt geleisteten Zahlungen für diese Rechtsschutzfälle wird durch deren Anzahl geteilt.)
Veränderungen, die aus Leistungsverbesserungen (Beispiel: Einschluss einer neuen Leistungsart) herrühren, berücksichtigt der Treuhänder nur, wenn die Leistungsverbesserungen in beiden Vergleichsjahren zum Leistungsinhalt gehörten.

(2) Der Treuhänder ermittelt den Veränderungswert getrennt für folgende Versicherungsverträge

- Verkehrs-, Fahrzeug- und Fahrer-Rechtsschutz (gemäß den §§ 21 und 22),

- Privat- und Berufs-Rechtsschutz, Rechtsschutz für Selbständige oder Firmen, Vereins-, sowie Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (gemäß den §§ 24, 24 a, 25 und 29),
- Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz sowie Rechtsschutz für Landwirte (gemäß den §§ 26 und 27),
- Rechtsschutz für Selbständige oder Firmen mit Privat-, Berufs-, Verkehrs- sowie Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (gemäß den §§ 28, 28 a),

sowie den zusätzlich vereinbarten Klauseln gesondert, und zwar jeweils unterschieden nach Verträgen mit und ohne Selbstbeteiligung.

Der Treuhänder rundet einen nicht durch 2,5 teilbaren Veränderungswert auf die nächstgeringere positive durch 2,5 teilbare Zahl ab.

(3) Unterbleiben einer Beitragsanpassung

Eine Beitragsanpassung unterbleibt, wenn der vom unabhängigen Treuhänder ermittelte Veränderungswert gemäß Abs. 1 geringer + 5 % und größer – 5 % ist. Dieser Veränderungswert wird bei der Ermittlung der Voraussetzungen für die nächste Beitragsanpassung mitberücksichtigt. (Dies geschieht, indem das Bezugsjahr so lange beibehalten wird, bis die 5 %-Grenze erreicht wird. Es wird immer der Bedarf für Zahlungen aus dem jeweiligen Vorjahr mit dem Bedarf für Zahlungen aus dem „festgehaltenen" Bezugsjahr verglichen.)

Erhöhung oder Senkung des Beitrags

Wenn der maßgebliche Veränderungswert + 5 % oder mehr beträgt, sind wir berechtigt, den Beitrag entsprechend zu erhöhen. Der angepasste Beitrag darf nicht höher sein als der für Neuverträge geltende Tarifbeitrag.
Wenn der maßgebliche Veränderungswert – 5 % oder weniger beträgt, sind wir verpflichtet, den Beitrag entsprechend zu senken.

(4) Auf der Grundlage unserer unternehmenseigenen Zahlen ermitteln wir bis zum 1. Juli eines jeden Jahres den für unser Unternehmen individuellen Veränderungswert. Dabei wenden wir die für die Ermittlung durch den unabhängigen Treuhänder geltenden Regeln gemäß Abs. 1 entsprechend an.

Welches ist der für die Anpassung des Beitrags maßgebliche Veränderungswert?

Grundsatz: Für die Beitragsanpassung (Erhöhung oder Senkung) ist grundsätzlich der Veränderungswert maßgeblich, den der unabhängige Treuhänder gemäß Abs. 1 ermittelt hat.

Ausnahme: Wir vergleichen unseren unternehmensindividuellen Veränderungswert mit dem vom Treuhänder gemäß Abs. 1 ermittelten Wert. Unser unternehmensindividueller Wert ist dann für die Beitragsanpassung maßgeblich, wenn dieser Vergleich ergibt,

- dass unser Wert unter dem vom Treuhänder ermittelten Wert liegt und
- dies auch in den drei letzten Kalenderjahren der Fall ist, in denen eine Beitragsanpassung zulässig war.

Wir dürfen den Folgebeitrag je Anpassungsgruppe gemäß Abs. 2 nur um den im letzten Kalenderjahr nach unseren Zahlen ermittelten Prozentsatz erhöhen. Die Erhöhung aus den unternehmenseigenen Veränderungswerten darf diejenige nicht übersteigen, die sich nach Abs. 3 ergibt.

(5) Wann wird die Beitragsanpassung wirksam?

Die Beitragsanpassung gilt für alle Beiträge, die ab dem 1. Januar des Folgejahres, in dem die Ermittlungen des Treuhänders erfolgten, fällig werden.

Unabhängig von der Höhe des Veränderungswerts unterbleibt eine Beitragsanpassung bei Verträgen, bei denen seit dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn für den Gegenstand der Versicherung noch nicht ein Jahr abgelaufen ist.

(6) Dein außerordentliches Kündigungsrecht

Wenn sich der Beitrag erhöht, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kannst Du den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Du kannst frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Beitragserhöhung wirksam wird (siehe Abs. 5). Deine Kündigung muss uns innerhalb eines Monats zugehen, nachdem Du unsere Mitteilung über die Beitragsanpassung erhalten hast. Wir haben Dich in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss Dir spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

Wenn sich der Beitrag ausschließlich wegen einer Erhöhung der Versicherungssteuer erhöht, steht Dir das Recht zur außerordentlichen Kündigung nicht zu.

Wie wirkt sich eine Veränderung der persönlichen oder sachlichen Verhältnisse des Versicherten auf den Versicherungsbeitrag aus?

§ 11 Änderung der für die Beitragsberechnung wesentlichen Umstände

(1) Wenn nach Vertragsabschluss ein Umstand eintritt, der einen höheren als den vereinbarten Versicherungsbeitrag rechtfertigt, können wir von da an diesen höheren Beitrag verlangen. Denn damit sichern wir eine höhere Gefahr ab.

Solche Umstände können folgende Beispiele sein:

- die Erhöhung der Beschäftigtenzahl beim Rechtsschutz für Gewerbetreibende / selbständige Ärzte, Apotheker, medizinische Berufe und Bereiche gemäß §§ 24, 28 und 28 a,
- die Veränderung der Mitgliederanzahlen beim Vereins-Rechtsschutz gemäß § 24 a,
- die Vergrößerung der landwirtschaftlich genutzten Fläche beim Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz gemäß § 27,
- die Erhöhung der Jahresbruttomiete / -pacht beim Vermieter- / Verpächter-Rechtsschutz gemäß § 29 oder
- ein weiteres oder mehrere weitere Fahrzeuge im Verkehrs-Rechtsschutz gemäß § 21.

Wenn wir diese höhere Gefahr auch gegen einen höheren Beitrag nicht versichern können, können wir die Absicherung gegen diese Gefahr ausschließen. In folgenden Fällen kannst Du den Versicherungsvertrag kündigen:

- Dein Beitrag erhöht sich um mehr als zehn Prozent oder
- wir lehnen die Absicherung der höheren Gefahr ab.

In diesen Fällen kannst Du den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem Dir unsere Mitteilung zugegangen ist, ohne eine Frist kündigen. In unserer Mitteilung müssen wir Dich auf Dein Kündigungsrecht hinweisen.

Nachdem wir von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erhalten haben, müssen wir unser Recht auf Beitragsänderung innerhalb eines Monats ausüben.

(2) Wenn nach Vertragsabschluss ein Umstand eintritt, der einen niedrigeren als den vereinbarten Versicherungsbeitrag rechtfertigt, können wir von da an nur noch diesen niedrigeren Beitrag verlangen. Du musst uns diesen Umstand innerhalb von zwei Monaten anzeigen. Wenn Du uns nach Ablauf von zwei Monaten informierst, wird Dein Versicherungsbeitrag erst zu dem Zeitpunkt herabgesetzt, zu dem Du uns informiert hast.

(3) Wenn wir Dich auffordern, uns die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen, musst Du uns diese innerhalb eines Monats mitteilen. Wenn Du dieser Verpflichtung nicht nachkommst, können wir den Versicherungsvertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen. Es sei denn, Du weist uns nach, dass Du nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hast. [Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten": Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.]

In folgenden Fällen hast Du keinen Rechtsschutz:

- Du machst innerhalb der Frist vorsätzlich falsche Angaben.
- Du unterlässt vorsätzlich oder grob fahrlässig erforderliche Angaben.
- Der Rechtsschutzfall tritt später als einen Monat nach dem Zeitpunkt ein, zu dem Du uns über die Gefahrerhöhung hättest informieren müssen. Dein Rechtsschutz entfällt nicht, wenn uns die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben bereits bekannt waren.

Wenn Du grob fahrlässig Angaben verschwiegen oder unrichtige Angaben gemacht hast, können wir den Umfang unserer Leistungen kürzen, und zwar in einem der Schwere Deines Verschuldens entsprechenden Verhältnis.
Du musst nachweisen, dass Du nicht grob fahrlässig gehandelt hast. [Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.]

Ausnahmen: In folgenden Fällen hast Du trotzdem Rechtsschutz:

- Du weist uns nach, dass die Veränderung weder den Eintritt des Rechtsschutzfalls beeinflusst noch den Umfang unserer Leistung erhöht hat.
- Die Frist für unsere Kündigung ist abgelaufen und wir haben nicht gekündigt.

(4) Die vorstehend beschriebenen Regelungen werden nicht angewandt, wenn

- die Veränderung so unerheblich ist, dass diese nicht zu einer Erhöhung der Beiträge führen würde oder
- ersichtlich ist, dass diese Veränderung mitversichert sein soll.

Was geschieht, wenn das versicherte Interesse wegfällt?

§ 12 Wegfall des versicherten Interesses

Ist der Umfang des Rechtsschutzes nicht mehr nötig, weil sich die äußeren Umstände geändert haben?

(Beispiel: Du teilst uns mit, dass Du kein Auto mehr hast.)

Dann gilt Folgendes (sofern nichts anderes vereinbart ist):

(1) Der Vertrag endet, sobald wir erfahren haben, dass sich die äußeren Umstände geändert haben. Beiträge stehen uns nur anteilig bis zu diesem Zeitpunkt zu.

(2) Der Versicherungsschutz besteht über Deinen Tod hinaus bis zum Ende der Beitragsperiode. Dies gilt, wenn der Beitrag am Todestag gezahlt war und die Versicherung nicht aus sonstigen Gründen beendet ist. Wenn der nächste fällige Beitrag bezahlt wird, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Derjenige, der den Beitrag gezahlt hat oder für den gezahlt wurde, wird anstelle des Verstorbenen Versicherungsnehmer. Er kann innerhalb eines Jahres nach dem Todestag verlangen, dass der Versicherungsvertrag vom Todestag an beendet wird.

(3) Wechselst Du die im Versicherungsschein benannte selbstbewohnte Wohnung oder das selbstbewohnte Einfamilienhaus, geht der Versicherungsschutz auf das neue Objekt über.
Versichert sind Rechtsschutzfälle, die im Zusammenhang mit der eigenen Nutzung stehen. Das gilt auch, wenn sie erst nach dem Auszug aus der bisherigen Wohnung oder Haus eintreten. Ebenso gilt das für Rechtsschutzfälle, die sich auf das neue Objekt beziehen und vor dessen geplantem oder tatsächlichem Bezug eintreten.

(Beispiel: Du bekommst bei einem Umzug die Schlüssel nicht ausgehändigt.)

(4) Wechselst Du ein Objekt, das Du für Deine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit selbst nutzt, findet Abs. 3 entsprechend Anwendung, wenn das neue Objekt nach unserem Tarif weder nach Größe noch nach Miet- oder Pachthöhe einen höheren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt.

(5) Wechselst Du die im Versicherungsschein bezeichneten, landwirtschaftlich von Dir selbstgenutzten Flächen, Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile, geht der Versicherungsschutz auf das neue Objekt über. Versichert sind Rechtsschutzfälle, die im Zusammenhang mit der Eigennutzung stehen, auch soweit sie erst nach der Übergabe des bisherigen Objekts eintreten. Das Gleiche gilt für Rechtsschutzfälle, die sich auf das neue Objekt beziehen und vor dessen geplanter oder tatsächlicher Nutzung eintreten.

Welche Folgen hat ein Umzug ins Ausland für Deinen Vertrag?

§ 12 a Vertragsbeendigung bei Umzug ins Ausland, Anzeigepflicht

Verlegst Du Deinen Sitz, Wohnsitz oder Deinen gewöhnlichen oder ständigen Aufenthalt ins Ausland, endet der Vertrag mit der Verlegung. Du musst uns die Verlegung unverzüglich anzeigen und uns zum Nachweis die behördliche Bestätigung zuschicken.

In welchen Fällen kann der Vertrag vorzeitig gekündigt werden?

§ 13 Kündigung nach Versicherungsfall

(1) Wenn wir Deinen Rechtsschutz ablehnen, obwohl wir zur Leistung verpflichtet sind, kannst Du den Vertrag vorzeitig kündigen.

(2) Sind mindestens zwei Rechtsschutzfälle innerhalb von zwölf Monaten eingetreten und besteht für diese Rechtsschutz? In diesem Fall können sowohl Du als auch wir den Vertrag nach Anerkennung unserer Leistungspflicht für den zweiten oder jeden weiteren Rechtsschutzfall vorzeitig kündigen.

(3) Wann müssen Du oder wir kündigen?

Die Kündigung muss uns beziehungsweise Dir spätestens einen Monat nach Zugang der Ablehnung des Rechtsschutzes gemäß Abs. 1 oder der Anerkennung der Leistungspflicht gemäß Abs. 2 in Textform (Beispiele: Brief, Fax oder E-Mail) zugegangen sein.

Wenn Du kündigst, wird Deine Kündigung wirksam, sobald sie uns zugeht. Du kannst jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam werden soll, spätestens jedoch am Ende des Versicherungsjahres.

Unsere Kündigung wird einen Monat, nachdem Du sie erhalten hast, wirksam.

Wann verjähren die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?

§ 14 Gesetzliche Verjährung

(1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Berechnung der Fristen erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).

(2) Wenn Du einen Anspruch aus Deinem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet hast, ist die Verjährung gehemmt. Die Hemmung wirkt von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Dir unsere Entscheidung in Textform (Beispiele: Brief, Fax oder E-Mail) zugeht [Das heißt: Bei der Berechnung der Verjährungsfrist berücksichtigen wir zu Deinen Gunsten den Zeitraum von der Meldung bis zum Eintreffen unserer Entscheidung bei Dir nicht].

Welche Rechtsstellung haben mitversicherte Personen?

§ 15 Rechtsstellung mitversicherter Personen

(1) Versicherungsschutz besteht für Dich und im jeweils bestimmten Umfang für die in §§ 21 bis 29, den entsprechenden Klauseln und Sonderbedingungen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Personen. Versicherungsschutz besteht außerdem für Ansprüche, die natürlichen Personen kraft Gesetzes dann zustehen, wenn Du oder eine mitversicherte Person verletzt oder getötet wurden. [Eine „natürliche Person" ist ein Mensch, im Gegensatz zur „juristischen Person"; das ist zum Beispiel eine GmbH, eine AG oder ein Verein.]

(Beispiel: Wenn Du bei einem Verkehrsunfall schwer verletzt wirst, haben Deine nächsten Angehörigen Versicherungsschutz und können damit Unterhaltsansprüche gegen den Unfallgegner geltend machen.)

(2) Alle Bestimmungen aus diesem Vertrag gelten auch für die mitversicherten Personen. Wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt, kannst Du widersprechen. Der Grund: Du bist unser Versicherungsnehmer und kannst zum Beispiel bestimmen, ob wir Kosten für mitversicherte Personen bezahlen sollen.

Ausnahme: Bei Deinem ehelichen oder eingetragenen Lebenspartner kannst Du nicht widersprechen.

Was ist bei Anzeigen und Erklärungen zu beachten?

§ 16 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

(1) Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen richtest Du bitte an uns. Unsere Kontaktdaten sowie unsere Anschrift befinden sich auf Deinem Versicherungsschein.

(2) Hast Du uns eine Änderung Deiner Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die wir Dir gegenüber abgeben, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an Deine letzte uns bekannte Anschrift. Unsere Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung, die Du uns nicht angezeigt hast.

(3) Hast Du die Versicherung für Deinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, gelten bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen des Abs. 2 entsprechend.

3. Rechtsschutzfall

Welche Rechte und Pflichten bestehen im Rechtsschutzfall?

§ 17 Verhalten nach Eintritt eines Rechtsschutzfalls / Erfüllung von Obliegenheiten

Als Obliegenheit werden sämtliche Verhaltensregeln bezeichnet, die Du und die versicherten Personen beachten müssen, um den Anspruch auf Versicherungsschutz zu erhalten.

(1) Was musst Du tun, wenn ein Versicherungsfall eintritt und Du Versicherungsschutz brauchst?

a) Du musst uns den Versicherungsfall unverzüglich mitteilen, gegebenenfalls auch telefonisch [„unverzüglich" heißt nicht unbedingt sofort, sondern ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich].

b) Du musst uns
- vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Versicherungsfalls unterrichten. Du musst den gesamten Lebenssachverhalt schildern, der für Dich Anlass ist, Deine rechtlichen Interessen wahrzunehmen. Das schließt alle Tatsachen und Behauptungen mit ein, die Deine Rechtsposition stützen oder die Rechtsposition Deines Gegners angreifen. Nur so können wir beurteilen, ob ein Versicherungsfall vorliegt und wann er eingetreten ist.
- unsere Fragen zum Rechtsschutzfall vollständig und wahrheitsgemäß beantworten,
- alle Beweismittel angeben und
- auf Verlangen Unterlagen zur Verfügung stellen.

(2) Du hast bei Eintritt des Versicherungsfalls nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens gemäß § 82 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zu sorgen. § 82 VVG lautet wie folgt:

§ 82 VVG Abwendung und Minderung des Schadens

(1) Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

(2) Der Versicherungsnehmer hat Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

(3) Bei Verletzung einer Obliegenheit nach den Absätzen 1 und 2 ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

(4) Abweichend von Absatz 3 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich ist. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

(3) Deine vertraglichen Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

Über die vorgenannten Regelungen des § 82 VVG hinaus und unabhängig davon sind nach Eintritt des Versicherungsfalls die folgenden Obliegenheiten von Dir einzuhalten, soweit es für Dich zumutbar ist:

a) Kostenauslösende Maßnahmen musst Du mit uns abstimmen.

(Beispiele: die Beauftragung eines Rechtsanwalts, Erhebung einer Klage oder Einlegung eines Rechtsmittels)

b) Folgende Punkte musst Du im Austausch mit dem von Dir beauftragten Rechtsanwalt beachten:

- Du musst den Rechtsanwalt fragen, ob es zu dem von ihm vorgeschlagenen Vorgehen alternative Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung gibt (Beispiele: Einer statt mehrerer Prozesse, Verzicht auf zusätzliche Anträge, Einklagung nur eines Teilbetrags) und wie sich diese Möglichkeiten bezüglich des Kostenrisikos unterscheiden.
- Soweit wir Dir andere Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung mitgeteilt haben, musst Du den von Dir beauftragten Rechtsanwalt auch fragen, warum er diese Möglichkeit nicht empfiehlt.
- Du musst den von Dir beauftragten Rechtsanwalt auffordern, Dich darüber zu belehren, welche Möglichkeit der Rechtsdurchsetzung der sicherste Weg ist.
- Du musst den Rechtsanwalt anweisen, seine Antwort Dir gegenüber in Textform (Beispiele: Brief, Fax oder E-Mail) zu dokumentieren.
- Bei mehreren gleich sicheren Vorgehensweisen obliegt es Dir, den kostengünstigeren Weg der Rechtsdurchsetzung zu beauftragen.

(4) Wir bestätigen Dir den Umfang des Rechtsschutzes, der für den konkreten Rechtsschutzfall besteht. Ergreifst Du jedoch Maßnahmen zur Durchsetzung Deiner rechtlichen Interessen,

- bevor wir den Umfang des Rechtsschutzes bestätigt haben und
- entstehen durch solche Maßnahmen Kosten?

Dann tragen wir nur die Kosten, die wir bei einer Bestätigung des Rechtsschutzes vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen gehabt hätten.

(5) Du kannst den zu beauftragenden Rechtsanwalt frei auswählen. Wir vergüten diesen jedoch nur nach den in § 5 Abs. 1 a) und b) festgelegten Gebühren.

Wir wählen den Rechtsanwalt aus,

a) wenn Du dies verlangst oder

b) wenn Du keinen Rechtsanwalt benennst und uns die umgehende Beauftragung eines Rechtsanwalts notwendig erscheint.

(6) Wenn wir den Rechtsanwalt auswählen, beauftragen wir ihn in Deinem Namen. Für die Tätigkeit des Rechtsanwalts sind wir nicht verantwortlich.

(7) Du musst nach der Beauftragung des Rechtsanwalts folgendes tun:

a) Deinen Rechtsanwalt

- vollständig und wahrheitsgemäß unterrichten,
- ihm die Beweismittel angeben,
- ihm die möglichen Auskünfte erteilen,
- ihm die notwendigen Unterlagen beschaffen und

b) uns auf Verlangen Auskunft über den Stand Deiner Angelegenheit geben.

(8) Wenn Du eine der in den Abs. 1, 2, 3 oder 7 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verlierst Du Deinen Rechtsschutz.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar in einem der Schwere Deines Verschuldens entsprechenden Verhältnis [Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.].

Wenn Du eine Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit nach Eintritt des Rechtsschutzfalls verletzt, kann auch dies zum vollständigen oder teilweisen Wegfall des Versicherungsschutzes führen. Dies setzt jedoch voraus, dass wir Dich vorher durch gesonderte Mitteilung in Textform (Beispiele: Brief, Fax oder E-Mail) über diese Pflichten informiert haben.

Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn

Du nachweist, dass Du die Obliegenheiten nicht

grob fahrlässig verletzt hast. Der

Versicherungsschutz bleibt auch in folgendem Fall

bestehen:

Du weist nach, dass die Obliegenheitsverletzung nicht die Ursache war

- für den Eintritt des Rechtsschutzfalls,
- für die Feststellung des Rechtsschutzfalls oder
- für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistung

(Beispiel: Du hast die Einlegung des Rechtsmittels mit uns nicht abgestimmt. Bei nachträglicher Prüfung hätten wir jedoch auch bei rechtzeitiger Abstimmung die Kostenübernahme bestätigt).

Der Versicherungsschutz bleibt nicht bestehen, wenn Du Deine Obliegenheit arglistig verletzt hast.

(9) Deine Ansprüche auf Versicherungsleistungen kannst Du nur mit unserem Einverständnis in Textform (Beispiele: Brief, Fax oder E-Mail) abtreten. [„Abtreten“ heißt: Du überträgst Deine Ansprüche auf Versicherungsleistung, die Du uns gegenüber hast, auf Deinen Rechtsanwalt oder eine andere Person.].

Ausnahme: Das Zustimmungserfordernis entfällt, wenn Du auf Geld gerichtete Ansprüche gegen uns hast.

(Beispiel: Du bist mit der Bezahlung einer Gerichtskostenrechnung ausnahmsweise in Vorleistung getreten.).

Wenn wir Dich von noch nicht bezahlten Kostenrechnungen freistellen sollen, liegt kein auf Geld gerichteter Anspruch vor.

(10) Wenn ein anderer (Beispiel: Dein Prozessgegner) Dir Kosten der Rechtsverfolgung erstatten muss, dann geht dieser Anspruch mit Entstehung auf uns über. Aber nur dann, wenn wir die Kosten bereits beglichen haben.

Du musst uns die Unterlagen aushändigen, die wir brauchen, um diesen Anspruch durchzusetzen. Bei der Durchsetzung des Anspruchs musst Du auch mitwirken, wenn wir das verlangen.

Wenn Du diese Pflicht vorsätzlich verletzt und wir deshalb diese Kosten von Dritten nicht erstattet bekommen, dann müssen wir über die geleisteten Kosten hinaus keine weiteren Kosten mehr erstatten.

Wenn Du grob fahrlässig gehandelt hast, sind wir berechtigt, die Kosten in einem der Schwere Deines Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Du musst beweisen, dass Du nicht grob fahrlässig gehandelt hast [Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.].

Hat Dir ein anderer (Beispiel: Dein Prozessgegner) Kosten der Rechtsverfolgung erstattet und wurden diese zuvor von uns gezahlt? Dann musst Du uns diese Kosten zurückzahlen.

§§ 18, 19 Entfallen

Welches Gericht ist für die Klagen aus dem Versicherungsvertrag zuständig und welches Recht ist anzuwenden?

§ 20 Zuständiges Gericht. Anzuwendendes Recht.

(1) Klagen gegen uns als Versicherungsunternehmen
Solltest Du mit unserer Leistung nicht zufrieden sein, kannst Du in diesem Fall eine Klage gegen uns an folgenden Orten einreichen:

- am Sitz unseres Versicherungsunternehmens oder
- wenn Du eine natürliche Person bist, auch am Gericht Deines Wohnsitzes [eine „natürliche Person" ist ein Mensch, im Gegensatz zur „juristischen Person"; das ist zum Beispiel eine GmbH, eine AG oder ein Verein.].
- Hast Du keinen Wohnsitz, kannst Du die Klage am Gericht Deines gewöhnlichen Aufenthalts einreichen.

(2) Klagen gegen Dich als Versicherungsnehmer
Sollten wir Dich verklagen wollen, können wir die Klage an folgenden Orten einreichen:

- wenn Du eine natürliche Person bist, am Gericht Deines Wohnsitzes [eine „natürliche Person" ist ein Mensch, im Gegensatz zur „juristischen Person"; das ist zum Beispiel eine GmbH, eine AG oder ein Verein.]. Hast Du keinen Wohnsitz, können wir die Klage am Gericht Deines gewöhnlichen Aufenthalts einreichen.
- Wenn Du eine juristische Person bist oder eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft, ist das Gericht an Deinem Sitz oder Deiner Niederlassung zuständig.

(3) Klage gegen Dich als Versicherungsnehmer, wenn Dein Wohnort unbekannt ist
Wenn Dein Wohnsitz oder Dein gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, reichen wir die Klage am Sitz unseres Versicherungsunternehmens ein.

(4) Anzuwendendes Recht
Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

4. Formen des Versicherungsschutzes

§ 21 Verkehrs-Rechtsschutz

(1) Du hast Versicherungsschutz, wenn Du rechtliche Interessen wahrnimmst als

- Eigentümer,
- Halter,
- Erwerber,
- Mieter,
- Leasingnehmer und
- Fahrer

von Kraftfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern.

Die Kraftfahrzeuge oder Anhänger müssen entweder:

- bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf Dich in Deutschland zugelassen sein oder
- auf Deinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) versehen sein oder
- zum vorübergehenden Gebrauch von Dir gemietet oder geleast sein.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer oder berechtigte Insassen dieser Kraftfahrzeuge sowie Anhänger.

Ferner bist Du als Fahrer und Mitfahrer fremder oder eigener Kraftfahrzeuge und Anhänger versichert.

Versicherungsschutz hast Du und Dein ehelicher / eingetragener oder im Versicherungsschein genannter sonstiger Lebenspartner i. S. d. § 3 Abs. 4 b) auch, wenn Du am öffentlichen Straßenverkehr teilnimmst und zwar beispielsweise als

- Fahrgast,
- Fußgänger,
- Radfahrer oder
- sonstiger Teilnehmer (wie unter anderem als Inline-Skater, Rollschuh- oder Skateboardfahrer, Reiter).

(2) Der Versicherungsschutz kann auf gleichartige Kraftfahrzeuge gemäß Abs. 1 beschränkt werden. Als gleichartig gelten jeweils Krafträder, Personenkraft- und Kombiwagen, Lastkraft- und sonstige Nutzfahrzeuge, Omnibusse sowie Anhänger.

(3) Abweichend von Abs. 1 kannst Du den Versicherungsschutz auf ein oder mehrere gleichartige Kraftfahrzeuge zu Lande, Motorfahrzeuge zu Wasser oder in der Luft sowie Anhänger (Fahrzeug-Rechtsschutz) beschränken. Diese Fahrzeuge müssen im Versicherungsschein benannt werden. Dann hast Du Versicherungsschutz für die im Versicherungsschein genannten Fahrzeuge sowie für Anhänger.

Dabei kommt es nicht darauf an, ob

- das Fahrzeug auf Dich zugelassen ist oder
- das Fahrzeug auf Deinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) versehen ist.

Du kannst den Versicherungsschutz auch zugunsten weiterer Personen als Eigentümer oder Halter vereinbaren, wenn auf diese bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer in Deutschland Kraftfahrzeuge zu Lande mit einem amtlichen Kennzeichen oder Kraftfahrzeuge zu Lande mit einem Versicherungskennzeichen sowie Anhängern zugelassen sind.

Zu diesen Personen zählen:

a) Dein ehelicher / eingetragener oder im Versicherungsschein genannter sonstiger Lebenspartner,

b) Deine minderjährigen Kinder und die Deines versicherten Lebenspartners sowie

c) Deine unverheirateten volljährigen Kinder und die Deines versicherten Lebenspartners.

Die Kinder dürfen allerdings nicht in einer eigenen eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft i. S. d. § 3 Abs. 4 b) leben.

Die Mitversicherung von volljährigen Kindern endet in jedem Fall zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten.

Ausnahme: Soweit sich nicht aus der nachfolgenden Bestimmung etwas anderes ergibt, sind die volljährigen Kinder nicht versichert, wenn sie rechtliche Interessen wahrnehmen als

- Eigentümer,
- Halter,
- Erwerber,
- Mieter und
- Leasingnehmer

von Kraftfahrzeugen zu Lande, Motorfahrzeugen zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängern.

(4) Der Versicherungsschutz umfasst:

- Schadenersatz-Rechtsschutz § 2 a),
 (Beispiel: Unfall mit Auto oder Fahrrad)
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht § 2 d),
 (Beispiele: Kauf, Werkstatt, Garantie des eigenen Fahrzeugs)
- Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten § 2 e),
 (Beispiel: Festsetzung der Kfz-Steuer)
- Sozial-Rechtsschutz (vor Gerichten) in Verkehrssachen § 2 f) aa) und cc),

- Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen § 2 g) aa),
 (Beispiele: Entziehung der Fahrerlaubnis, Auflage Fahrtenbuch)
- Straf-Rechtsschutz § 2 i) aa),
 (Beispiel: Strafverfahren wegen fahrlässiger Körperverletzung bei Unfall)
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz § 2 j) aa),
 (Beispiel: Wegen einer angeblichen Geschwindigkeitsüberschreitung)
- Opfer-Rechtsschutz § 2 l).
 (Beispiel: Weil Du ein Schmerzensgeldberechtigter bist und als Nebenkläger in dem Strafverfahren gegen den Verursacher auftreten möchtest.)

(5) Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht kann ausgeschlossen werden.

(6) Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht besteht in den Fällen der Abs. 1 und 2 auch für Verträge, mit denen der Erwerb von Kraftfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern zum nicht nur vorübergehenden Eigengebrauch bezweckt wird. Dies gilt auch, wenn diese Fahrzeuge nicht auf Dich oder soweit vereinbart auf den in Abs. 3 genannten Personenkreis in Deutschland zugelassen oder nicht auf seinen / ihre Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen werden.

(7) Versicherungsschutz besteht mit Ausnahme des Rechtsschutzes im Vertrags- und Sachenrecht für Dich und soweit vereinbart für den in Abs. 3 genannten Personenkreis auch bei der Teilnahme am öffentlichen und privaten Verkehr zum Beispiel als

- Der Fahrer jedes Fahrzeugs, das weder ihm / ihnen gehört noch auf ihn / sie zugelassen oder auf seinen / ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen ist,
- Fahrgast,
- Fußgänger,
- Radfahrer oder
- sonstiger Teilnehmer (wie unter anderem als Inline-Skater, Rollschuh- oder Skateboardfahrer, Reiter).

(8) Wenn wir einen Rechtsschutzfall für Dich übernehmen sollen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
- Der Fahrer muss berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen.
- Das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Rechtsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens. [Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.]

Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Rechtsschutz bestehen. Der Rechtsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalls,
- die Feststellung oder den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

(9) Unter zwei Bedingungen kannst Du Deinen Vertrag gemäß Abs. 1 und 2 mit uns sofort kündigen:

- Es ist seit mindestens sechs Monaten kein Fahrzeug auf Deinen Namen zugelassen.
- Es ist auch kein Fahrzeug mit einem Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) auf Deinen Namen versehen.

Unabhängig davon kannst Du von uns verlangen, dass wir Deinen Beitrag senken (gemäß § 11 Abs. 2).

(10) Wird ein nach Abs. 3 versichertes Fahrzeug veräußert oder fällt es auf sonstige Weise weg, hast Du Versicherungsschutz auch für ein Folgefahrzeug. Wir gehen davon aus, dass Du ein Folgefahrzeug hast, wenn Du innerhalb eines Monats vor oder nach dem Verkauf Deines bei uns versicherten Fahrzeugs ein neues Fahrzeug erwirbst. Dein altes Fahrzeug versichern wir maximal einen Monat ohne zusätzlichen Beitrag mit.

Rechtsschutz besteht auch für die Durchsetzung Deiner Interessen im Vertrags- und Sachenrecht im Zusammenhang mit dem tatsächlichen oder beabsichtigten Fahrzeugkauf.

(Beispiel: Du machst eine Anzahlung für ein Kraftfahrzeug, der Verkäufer weigert sich aber, dieses auszuliefern.)

Du musst uns den Verkauf oder Verlust Deines Fahrzeugs innerhalb von zwei Monaten melden. Außerdem musst Du uns über Dein Folgefahrzeug informieren.

Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten hast Du Rechtsschutz nur dann, wenn Du die Meldung ohne Verschulden oder leicht fahrlässig versäumt hast.

Wenn Du grob fahrlässig gehandelt hast, sind wir berechtigt, unsere Leistungen zu kürzen, und zwar je nach Schwere des Verschuldens. Wenn Du nachweist, dass Du nicht grob fahrlässig gehandelt hast, bleibt Dein Versicherungsschutz bestehen. [Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.]

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgendem Fall bestehen: Du weist nach, dass der Verstoß gegen die genannten Obliegenheiten nicht die Ursache war für

- den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalls,
- die Feststellung oder den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

§ 22 Fahrer-Rechtsschutz

(1) Du hast Versicherungsschutz, wenn Du rechtliche Interessen wahrnimmst als Fahrer bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr eines fremden

- Kraftfahrzeugs zu Lande, Motorfahrzeugs zu Wasser oder in der Luft sowie
- Anhängers.

Fremd sind solche Fahrzeuge oder Anhänger, wenn diese

- Dir weder gehören noch
- auf Dich zugelassen sind noch
- auf Deinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) versehen sind. (Dies ist zum Beispiel bei Mietwagen oder Car-Sharing der Fall.)

Versicherungsschutz hast Du auch, wenn Du am öffentlichen und privaten Verkehr teilnimmst, und zwar beispielsweise als

- Fahrgast,
- Fußgänger,
- Radfahrer oder
- sonstiger Teilnehmer (wie unter anderem als Inline-Skater, Rollschuh- oder Skateboardfahrer, Reiter).

(2) Der Versicherungsschutz umfasst:

- Schadenersatz-Rechtsschutz § 2 a),
- Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten § 2 e),

- Sozial-Rechtsschutz (vor Gerichten) in Verkehrssachen §2 f)aa) und cc),
- Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen § 2 g) aa),
- Straf-Rechtsschutz § 2 i) aa),
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz § 2 j) aa),
- Opfer-Rechtsschutz § 2 l).

(3) Wenn Du ein Kraftfahrzeug zu Lande auf Dich zulässt oder auf Deinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versiehst, wandelt sich der Versicherungsschutz in eine Verkehrs-Rechtsschutzversicherung nach § 21 Abs. 3, 4, 7, 8 und 10 um. Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit dem Erwerb dieses Kraftfahrzeugs zu Lande ist eingeschlossen.

(4) Wenn wir einen Rechtsschutzfall für Dich übernehmen sollen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Du musst bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
- Du musst berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen.
- Das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Rechtsschutz nur, wenn Du von diesem Verstoß nichts wusstest. Das heißt, Du hast ohne Verschulden oder leicht fahrlässig gehandelt.
Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens. [Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten": Jemand verletzt die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.] Wenn Du nachweist, dass Deine Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Rechtsschutz bestehen.
Der Rechtsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

Du weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalls,
- die Feststellung oder den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

(5) Hast Du länger als sechs Monate keine Fahrerlaubnis mehr, endet der Versicherungsvertrag. Sofern Du das Fehlen dieser Fahrerlaubnis uns gegenüber innerhalb von zwei Monaten nach dem Ablauf der Sechsmonatsfrist anzeigst, so endet der Versicherungsvertrag mit dem Ablauf der Sechsmonatsfrist. Zeigst Du uns das Fehlen der Fahrerlaubnis erst später an, endet der Versicherungsvertrag erst mit dem Zugang Deines Schreibens bei uns.

§ 23 Entfällt

§ 24 Rechtsschutz für Selbständige, Rechtsschutz für Firmen

(1) Du hast Versicherungsschutz für Deine im Versicherungsschein bezeichnete gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit. Mitversichert sind die von Dir beschäftigten Personen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für Dich.

(2) Der Versicherungsschutz umfasst:

- Schadenersatz-Rechtsschutz § 2 a),
 (Beispiele: Ersatz Sachschaden/ Reparaturkosten bei Beschädigung von Firmeneigentum, Ersatz Vermögensschaden/ Verdienstausfall)
- Arbeits-Rechtsschutz § 2 b),
 (Beispiele: Kündigung Arbeitnehmer, Lohn- und Urlaubsforderung, Zeugniserteilung, Mutter-/ Jugendschutz, Weihnachtsgeld)
- Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten § 2 e),
 (Beispiele: Streit mit Finanzamt vor Gericht wegen falscher Festsetzung der Umsatzsteuer, Körperschaftssteuer, Betriebsausgaben)
- Sozial-Rechtsschutz (vor Gerichten) in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten § 2 f) bb),
 (Beispiel: Streit vor Gericht wegen Abführung der Sozialversicherungsbeiträge)
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz § 2 h),
 (Beispiel: Verstoß gegen spezielle Bestimmungen bei bestimmten Berufsgruppen, zum Beispiel Architekten)
- Straf-Rechtsschutz § 2 i) bb),
 (Beispiele: Strafverfahren wegen fahrlässiger Körperverletzung nach Personenschaden, wegen Verletzung der Aufsichtspflicht, Nichteinhaltung von Sicherheitsvorschriften)
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz § 2 j) bb),
 (Beispiel: Vorwurf Verstoß gegen die Gewerbeordnung)
- Opfer-Rechtsschutz § 2 l),
- Daten-Rechtsschutz vor Gerichten § 24 Abs. 3.
 (Beispiele: Gerichtliche Abwehr von Ansprüchen wegen Auskunft, Berichtigung, Sperrung, Löschung von Daten)

(3) Daten-Rechtsschutz vor Gerichten

a) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Deine gewerbliche, freiberufliche und sonstige selbständige Tätigkeit in Bezug auf die gerichtliche Abwehr von Ansprüchen / Forderungen Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) oder der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung personenbezogener Daten, die Du in Deiner gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit oder als Firma verarbeitet hast oder hast verarbeiten lassen (Daten-Rechtsschutz vor Gerichten) und für die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfs einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit gemäß der §§ 43 und 44 BDSG, beschränkt auf den beruflichen Bereich.

(Beispiel: Dein Kunde verklagt Dich auf Löschung seiner bei Dir gespeicherten personenbezogenen Daten.)

b) Anspruch auf Rechtsschutz besteht von dem Zeitpunkt an, in dem Du einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen hast oder begangen haben sollst.

(4) Du hast keinen Versicherungsschutz, wenn Du Deine rechtlichen Interessen wahrnimmst als

- Eigentümer,
- Halter,
- Erwerber,

- Mieter,
- Leasingnehmer und
- Fahrer

eines Kraftfahrzeugs zu Lande, Motorfahrzeugs zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers.

(5) Endet der Versicherungsvertrag durch Deine Berufsaufgabe oder Deinen Tod, wird Dir bzw. Deinen Erben Versicherungsschutz auch für Rechtsschutzfälle gewährt, die innerhalb von drei Jahren nach der Beendigung des Versicherungsvertrages eintreten und im Zusammenhang mit Deiner im Versicherungsschein genannten Eigenschaft steht.

§ 24 a Vereins-Rechtsschutz

(1) Du hast Versicherungsschutz für den im Versicherungsschein bezeichneten Verein sowie dessen gesetzliche Vertreter. Mitversichert sind die von Dir als Verein beschäftigten Personen und die Mitglieder, soweit diese im Rahmen der Aufgaben tätig sind, die ihnen gemäß der Satzung obliegen.

(2) Der Versicherungsschutz umfasst:

- Schadenersatz-Rechtsschutz § 2 a),
 (Beispiele: Ersatz Sachschaden/ Reparaturkosten bei Beschädigung von Vereinseigentum)
- Arbeits-Rechtsschutz § 2 b),
 (Beispiele: Kündigung Arbeitnehmer, Lohn- und Urlaubsforderung, Zeugniserteilung, Mutter-/Jugendschutz, Weihnachtsgeld)
- Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten § 2 e),
 (Beispiel: Streit mit Finanzamt vor Gericht wegen bestimmter Steuervergünstigungen)
- Sozial-Rechtsschutz (vor Gerichten) in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten § 2 f) bb),
 (Beispiel: Streit vor Gericht wegen Abführung der Sozialversicherungsbeiträge)
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz § 2 h),
- Straf-Rechtsschutz § 2 i) bb),
 (Beispiele: Strafverfahren wegen fahrlässiger Körperverletzung nach Personenschaden, wegen Verletzung der Aufsichtspflicht, Nichteinhaltung von Sicherheitsvorschriften)
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz § 2 j) bb),
 (Beispiel: Vorwurf Verstoß gegen Jugendschutzgesetz)
- Opfer-Rechtsschutz § 2 l),
- Daten-Rechtsschutz vor Gerichten § 24 a Abs. 3.
 (Beispiele: Gerichtliche Abwehr von Ansprüchen wegen Auskunft, Berichtigung, Sperrung, Löschung von Daten)

(3) Daten-Rechtsschutz vor Gerichten

a) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Deine Vereinstätigkeit in Bezug auf die gerichtliche Abwehr von Ansprüchen/ Forderungen Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) oder der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung personenbezogener Daten, die Du in Deiner Vereinstätigkeit verarbeitet hast oder hast verarbeiten lassen (Daten-Rechtsschutz vor Gerichten) und für die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfs einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit gemäß der §§ 43 und 44 BDSG, beschränkt auf den beruflichen Bereich.

(Beispiel: Dein Mitglied verklagt Dich auf Löschung seiner bei Dir gespeicherten personenbezogenen Daten.)

b) Anspruch auf Rechtsschutz besteht von dem Zeitpunkt an, in dem Du einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen hast oder begangen haben sollst.

(4) Du hast keinen Versicherungsschutz, wenn Du Deine rechtlichen Interessen wahrnimmst als

- Eigentümer,
- Halter,
- Erwerber,
- Mieter,
- Leasingnehmer und
- Fahrer

eines Kraftfahrzeugs zu Lande, Motorfahrzeugs zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers.

(5) Der Versicherungsschutz umfasst keine Streitigkeiten nach § 2 b) oder § 2 e) mit Berufs-, Vertrags- oder Lizenzsportlern. Als Lizenzsportler zählen keine Sportler, die eine nach dem SGB IV geringfügige Beschäftigung mit dem Verein eingehen.

§ 25 Privat- und Berufs-Rechtsschutz

(1) Du und Dein ehelicher/eingetragener oder im Versicherungsschein genannter sonstiger Lebenspartner i. S. d. § 3 Abs. 4 b) haben Versicherungsschutz für Deinen privaten und beruflichen Bereich.

Du hast keinen Versicherungsschutz, wenn Du rechtliche Interessen im Zusammenhang mit einer der folgenden Tätigkeiten wahrnimmst:

- eine gewerbliche Tätigkeit,
- eine freiberufliche Tätigkeit oder
- eine sonstige selbständige Tätigkeit.

Wann liegt eine sonstige selbständige Tätigkeit vor?
Wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder erzielt werden sollen, die keine Einkünfte aus nicht selbständiger Tätigkeit (Beispiele: Löhne oder Gehälter) oder Einkünfte aus Rente sind.

Versicherungsschutz hast Du und die mitversicherten Personen auch, wenn Du am öffentlichen und privaten Verkehr teilnimmst, und zwar beispielsweise als

- Fahrgast,
- Fußgänger,
- Radfahrer oder
- sonstiger Teilnehmer (wie unter anderem als Inline-Skater, Rollschuh- oder Skateboardfahrer, Reiter).

(2) Mitversichert sind

- Deine minderjährigen Kinder und die Deines versicherten Lebenspartners,
- Deine unverheirateten volljährigen Kinder und die Deines versicherten Lebenspartners.

Die Kinder dürfen allerdings nicht in einer eigenen eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft i. S. d. § 3 Abs. 4 b) leben.
Die Mitversicherung von volljährigen Kindern endet in jedem Fall zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten.

(3) Der Versicherungsschutz umfasst:

- Schadenersatz-Rechtsschutz § 2 a),
 (Beispiele: Unfall, Hundebiss, Eigentumsverletzung)
- Arbeits-Rechtsschutz § 2 b),
 (Beispiele: Kündigung, Abmahnung, Streit um Urlaubsgeld)
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht § 2 d),
 (Beispiele: Handwerker, Reiseveranstalter, Online-Shopping)

- Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten § 2 e),
 (Beispiel: Finanzamt wegen laufender Anliegerabgabe)
- Sozial-Rechtsschutz (vor Gerichten) in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten § 2 f) bb) und cc),
 (Beispiele: Übernahme Behandlungskosten, Rentenhöhe, Pflegestufen-Eingruppierung)
- Verwaltungs-Rechtsschutz in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten § 2 g) bb),
 (Beispiele: Schulnote wegen Versetzung, Ablehnung Kita-Platz)
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz § 2 h),
 (Beispiel: Disziplinarverfahren bei Beamten oder Soldaten wegen Vorwurf dienstlicher Verfehlung)
- Straf-Rechtsschutz § 2 i) bb),
 (Beispiel: Strafverfahren wegen fahrlässiger Körperverletzung nach Verletzung der Streupflicht)
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz § 2 j) bb),
 (Beispiele: Bußgeld nach Nichtbefolgung einer Hundeanleinungspflicht, Lärmbelästigung)
- Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht § 2 k),
 (Beispiele: Beratung im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht bei Fragen zu Unterhalt/ Sorgerecht/ Erbschaft)
- Opfer-Rechtsschutz § 2 l).
 (Beispiele: Opfer einer Gewaltstraftat, Nebenkläger im Strafprozess)

(4) Wenn besonders vereinbart, gilt der in Abs. 3 genannte Arbeits-Rechtsschutz abweichend von § 2 b) und § 6 Abs. 4 ausschließlich für Fälle der rechtlichen Interessenwahrnehmung aus einer betrieblichen Altersversorgung und wegen Ruhestandsbezügen und Beihilfeleistungen aus einem öffentlich- rechtlichen Dienstverhältnis.

(5) Du kannst den Versicherungsschutz um den Spezial-Straf-Rechtsschutz für den privaten Bereich von Dir und den mitversicherten Personen erweitern.

(6) Du hast keinen Versicherungsschutz, wenn Du Deine rechtlichen Interessen wahrnimmst als

- Eigentümer,
- Halter,
- Erwerber,
- Mieter,
- Leasingnehmer und
- Fahrer

eines Kraftfahrzeugs zu Lande, Motorfahrzeugs zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers.

§ 26 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz

(1) Du und Dein ehelicher / eingetragener oder im Versicherungsschein genannter sonstiger Lebenspartner i. S. d. § 3 Abs. 4 b) haben Versicherungsschutz für den privaten und beruflichen Bereich.

Du hast hier keinen Versicherungsschutz, wenn Du rechtliche Interessen im Zusammenhang mit einer der folgenden Tätigkeiten wahrnimmst:

- eine gewerbliche Tätigkeit,
- eine freiberufliche Tätigkeit oder
- eine sonstige selbständige Tätigkeit.

Wann liegt eine sonstige selbständige Tätigkeit vor?
Wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder erzielt werden sollen, die keine Einkünfte aus nicht selbständiger Tätigkeit (Beispiele: Löhne oder Gehälter) oder Einkünfte aus Rente sind.

Du und Dein ehelicher / eingetragener oder im Versicherungsschein genannter sonstiger Lebenspartner i. S. d. § 3 Abs. 4 b) haben Versicherungsschutz, wenn rechtliche Interessen wahrgenommen werden als

- Eigentümer,
- Halter,
- Erwerber,
- Mieter,
- Leasingnehmer und
- Fahrer

von Kraftfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern.

Die Kraftfahrzeuge oder Anhänger müssen entweder:

- bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf Dich in Deutschland zugelassen sein oder
- auf Deinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) versehen sein oder
- zum vorübergehenden Gebrauch von Dir gemietet oder geleast sein.

Du bist ferner als Fahrer und Mitfahrer fremder oder eigener Kraftfahrzeuge und Anhänger versichert.

(2) Mitversichert sind

a) Deine minderjährigen Kinder und die Deines versicherten Lebenspartners,

b) Deine unverheirateten volljährigen Kinder und die Deines versicherten Lebenspartners.
Die Kinder dürfen allerdings nicht in einer eigenen eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft i. S. d. § 3 Abs. 4 b) leben.

Die Mitversicherung von volljährigen Kindern endet in jedem Fall zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten.

Ausnahme: Soweit sich nicht aus der nachfolgenden Bestimmung etwas anderes ergibt, sind die volljährigen Kinder nicht versichert, wenn sie rechtliche Interessen wahrnehmen als

- Eigentümer,
- Halter,
- Erwerber,
- Mieter und
- Leasingnehmer

von Kraftfahrzeugen zu Lande, Motorfahrzeugen zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängern.

c) alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer und berechtigte Insassen jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf Dich, Deinen mitversicherten Lebenspartner oder Deine minderjährigen Kinder zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von diesem Personenkreis als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Kraftfahrzeugs zu Lande sowie Anhängers.

Zudem besteht Versicherungsschutz für den in Abs. 1 und 2 genannten Personenkreis auch bei der Teilnahme am öffentlichen und privaten Verkehr, und zwar beispielsweise als

- Fahrer jedes Fahrzeugs, das weder ihm / ihnen gehört noch auf ihn / sie zugelassen oder auf seinen / ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen ist,
- Fahrgast,
- Fußgänger,
- Radfahrer oder
- sonstiger Teilnehmer (wie unter anderem als Inline-Skater, Rollschuh- oder Skateboardfahrer, Reiter).

(3) Der Versicherungsschutz umfasst:

- Schadenersatz-Rechtsschutz § 2 a),
 (Beispiel: im Privatbereich: Unfall, Hundebiss, Eigentumsverletzung;
 im Verkehrsbereich: Unfall mit Auto oder Fahrrad)
- Arbeits-Rechtsschutz § 2 b),
 (Beispiele: Kündigung, Abmahnung, Streit um Urlaubsgeld)
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht § 2 d),
 Beispiele: im Privatbereich: Handwerker, Reiseveranstalter, Online-Shopping; im Verkehrsbereich: Kauf, Werkstatt, Garantie des eigenen Fahrzeugs)
- Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten § 2 e),
 (Beispiele: im Privatbereich: Finanzamt wegen laufender Anliegerabgabe; im Verkehrsbereich: Festsetzung der KFZ-Steuer)
- Sozial-Rechtsschutz vor Gerichten § 2 f),
 (Beispiele: Übernahme Behandlungskosten, Rentenhöhe, Pflegestufen-Eingruppierung)
- Verwaltungs-Rechtsschutz § 2 g),
 (Beispiele: im Privatbereich: Schulnote wegen Versetzung, Ablehnung Kita-Platz; im Verkehrsbereich: Entziehung der Fahrerlaubnis, Auflage Fahrtenbuch)
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz § 2 h),
 (Beispiel: Disziplinarverfahren bei Beamten oder Soldaten wegen Vorwurf dienstlicher Verfehlung)
- Straf-Rechtsschutz § 2 i),
 (Beispiele: im Privatbereich: Strafverfahren wegen fahrlässiger Körperverletzung nach Verletzung der Streupflicht;
 im Verkehrsbereich: Strafverfahren wegen fahrlässiger Körperverletzung bei Unfall)
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz § 2 j),
 (Beispiele: im Privatbereich: Bußgeld nach Nichtbefolgung einer Hundeanleinungspflicht, Lärmbelästigung;
 im Verkehrsbereich: Bußgeld mit Punkte-Eintrag ins FAER wegen Handy am Steuer)
- Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht § 2 k),
 (Beispiele: Beratung im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht bei Fragen zu Unterhalt/ Sorgerecht/ Erbschaft)
- Opfer-Rechtsschutz § 2 l).
 (Beispiele: Opfer einer Gewaltstraftat, Nebenkläger im Strafprozess)

(4) Wenn besonders vereinbart, gilt der in Abs. 3 genannte Arbeits-Rechtsschutz abweichend von § 2 b) und § 6 Abs. 4 ausschließlich für Fälle der rechtlichen Interessenwahrnehmung aus einer betrieblichen Altersversorgung und wegen Ruhestandsbezügen und Beihilfeleistungen aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis.

(5) Du kannst den Versicherungsschutz um den Spezial-Straf-Rechtsschutz für den privaten Bereich von Dir und den mitversicherten Personen erweitern.

(6) Du hast ohne besondere Vereinbarung keinen Versicherungsschutz, wenn Du rechtliche Interessen wahrnimmst als
- Eigentümer,
- Halter,
- Erwerber,
- Mieter,
- Leasingnehmer und
- Fahrer

eines Motorfahrzeugs zu Wasser oder in der Luft.

(7) Wenn wir einen Rechtsschutzfall im Verkehrsbereich für Dich übernehmen sollen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:
- Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
- Der Fahrer muss berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen.
- Das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Rechtsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens.
[Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.]

Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Rechtsschutz bestehen. Der Rechtsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für
- den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalls,
- die Feststellung oder den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

(8) Unter zwei Bedingungen kannst Du von uns eine Umwandlung in einen Versicherungsschutz nach § 25 (Privat- und Berufs-Rechtsschutz) und damit eine Herabsetzung Deines Versicherungsbeitrages verlangen:
- Es ist seit mindestens sechs Monaten kein Kraftfahrzeug zu Lande und kein Anhänger auf Deinen Namen, den Namen Deines mitversicherten Lebenspartners oder der mitversicherten minderjährigen Kinder zugelassen.
- Es ist auch kein Fahrzeug mit einem Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) auf Deinen oder deren Namen versehen.

Eine solche Umwandlung tritt automatisch ein, wenn die gleichen Voraussetzungen vorliegen und Du, Dein mitversicherter Lebenspartner und die mitversicherten minderjährigen Kinder keine Fahrerlaubnis mehr haben. Du musst uns diesen Umstand innerhalb von zwei Monaten anzeigen. Wenn Du uns nach Ablauf von zwei Monaten informierst, wird Dein Versicherungsbeitrag erst zu dem Zeitpunkt herabgesetzt, zu dem Du uns informiert hast.

§ 27 Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz

(1) Du hast Versicherungsschutz
- für den beruflichen Bereich als Inhaber für Deinen im Versicherungsschein bezeichneten land- und/oder fortwirtschaftlichen Betrieb,
- für den privaten Bereich und
- für die Ausübung nichtselbständiger Tätigkeiten.

(2) Mitversichert sind

a) Dein ehelicher / eingetragener oder im Versicherungsschein genannter sonstiger Lebenspartner i. S. d. § 3 Abs. 4 b),

b) Deine minderjährigen Kinder und die Deines versicherten Lebenspartners,

c) Deine unverheirateten volljährigen Kinder und die Deines versicherten Lebenspartners.
Die Kinder dürfen allerdings nicht in einer eigenen eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft i. S. d. § 3 Abs. 4 b) leben.
Die Mitversicherung von volljährigen Kindern endet in jedem Fall zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und

hierfür ein Einkommen erhalten.

d) Deine in Deinem Haushalt lebenden, dort gemeldeten und im Ruhestand befindlichen Eltern und die Deines versicherten Lebenspartners,

e) die im Versicherungsschein genannten, ausschließlich in Deinem Betrieb tätigen, dort oder in räumlicher Nähe wohnhaften und im Grundbuch eingetragenen Mitinhaber sowie deren eheliche / eingetragene oder im Versicherungsschein genannte sonstige Lebenspartner und die minderjährigen Kinder dieser Personen,

f) die im Versicherungsschein genannten, ausschließlich in Deinem Betrieb tätigen und dort oder in räumlicher Nähe wohnhaften Hoferben sowie deren eheliche / eingetragene oder im Versicherungsschein genannte sonstige Lebenspartner und die minderjährigen Kinder dieser Personen,

g) die im Versicherungsschein genannten, ausschließlich in Deinem Betrieb oder in räumlicher Nähe wohnhaften Altenteiler sowie deren eheliche / eingetragene oder im Versicherungsschein genannte sonstige Lebenspartner und die minderjährigen Kinder dieser Personen,

h) die in Abs. 1 und Abs. 2 a) bis g) genannten Personen in den Eigenschaften bezüglich der in Abs. 6 genannten Kraftfahrzeuge zu Lande und Motorfahrzeuge zu Wasser und in der Luft als Eigentümer, Halter, Erwerber und Leasingnehmer, wenn und soweit diese bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf sie zugelassen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sind, außerdem als Mieter jedes von ihnen als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Kraftfahrzeugs zu Lande und Motorfahrzeugs zu Wasser und in der Luft sowie Anhängers, außerdem alle Personen als berechtigte Fahrer oder berechtigte Insassen dieser Fahrzeuge,

i) die in Abs. 1 und Abs. 2 a) bis g) genannten Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer und Insassen jedes Kraftfahrzeugs zu Lande und Motorfahrzeugs zu Wasser und in der Luft, das weder ihnen gehört noch auf sie zugelassen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen ist.
Zudem besteht Versicherungsschutz für diesen Personenkreis auch bei der Teilnahme am öffentlichen und privaten Verkehr, und zwar beispielsweise als
 - Fahrgast,
 - Fußgänger,
 - Radfahrer oder
 - sonstiger Teilnehmer (wie unter anderem als Inline-Skater, Rollschuh- oder Skateboardfahrer, Reiter),

j) die von Ihnen in Ihrem land- und / oder forstwirtschaftlichen Betrieb beschäftigten Personen in Ausübung ihrer Tätigkeit für den Betrieb.

(3) Der Versicherungsschutz umfasst:

- Schadenersatz-Rechtsschutz § 2 a),
 (Beispiele: Von der Weide Ihres landwirtschaftlichen Betriebs wurde Vieh gestohlen. Die Polizei kann die Täter ermitteln, aber das Vieh wurde bereits weiterverkauft. Du verlangst Schadenersatz. Bei einem Verkehrsunfall ist am Fahrzeug des Altenteilers ein hoher Sachschaden entstanden. Der Sachschaden muss nun eingeklagt werden.)
- Arbeits-Rechtsschutz § 2 b),
 (Beispiele: Du hast Deinem landwirtschaftlichen Gehilfen gekündigt und dieser erhebt Klage. Deine Ehefrau ist Angestellte und wird von ihrem Arbeitgeber abgemahnt. Du hältst den Vorwurf für ungerechtfertigt.)
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für land- und / oder forstwirtschaftlich selbstgenutzte Nutzflächen, Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile sowie für eigene, zu land- und / oder forstwirtschaftlichen Zwecken verpachtete Nutzflächen § 2 c),
 (Beispiele: Dein Verpächter kündigt ohne Grund den Pachtvertrag über mehrere Grundstücke. Ihr Nachbar geht gegen Dich aufgrund von Emissionen vor.)
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht auch für von Dritten für Deine Fahrzeuge abgeschlossene Versicherungsverträge, mit Ausnahme gemieteter Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge sowie für die vorübergehende Vermietung von max. zehn Betten im Inland, wenn jeder einzelne Mietvertrag nicht über eine längere Dauer als ein Jahr abgeschlossen wird und die einzelne Vermietung nicht gewerbesteuerpflichtig ist. Voraussetzung hierfür ist ferner, dass die Vermietung in einem dem landwirtschaftlichen Betrieb zugehörigen Gebäude erfolgt. § 2 d),
 Beispiel: Die Melkmaschinen wurden nur mangelhaft repariert und sind nicht einsatzfähig. Dagegen möchtest Du Dich zur Wehr setzen.)
- Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten § 2 e),
 (Beispiele: Das Finanzamt hat bestimmte Sonderausgaben oder Werbungskosten nicht anerkannt. Dein Einspruch bleibt erfolglos.)
- Sozial-Rechtsschutz (vor Gerichten) § 2 f),
 (Beispiele: Gegen Dich werden als Arbeitgeber Ansprüche wegen Erstattung von Beiträgen zu Kranken- und Rentenversicherung geltend gemacht. Es kommt zur Klage vor dem Sozialgericht. Dem pflegebedürftigen Altenteiler wird ein dringend benötigtes Pflegebett von der Krankenversicherung verweigert. Der Widerspruch wird abgelehnt. Es kommt zur Klage vor dem Sozialgericht.)
- Verwaltungs-Rechtsschutz § 2 g),
 (Beispiel: Dir wird verboten, die gleichen Flächen wie bisher zu düngen. Der Widerspruch wird abgewiesen. Es kommt zur Klage vor dem Verwaltungsgericht.)
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz § 2 h),
 (Beispiel: Deine Ehefrau ist verbeamtete Lehrerin. Gegen sie wird ein Disziplinarverfahren eingeleitet, weil sie einen Schüler geschlagen haben soll.)
- Straf-Rechtsschutz § 2 i),
 (Beispiel: Du überquerst mit Deinem Mähdrescher eine Straße. Dabei ereignet sich ein schwerer Verkehrsunfall. Nun ermittelt die Staatsanwaltschaft gegen Dich wegen fahrlässiger Körperverletzung.)
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz § 2 j),
 (Beispiele: Bei einer Überprüfung wird festgestellt, dass Düngemittel im Stall nicht

ordnungsgemäß gelagert wurden und einige Rinder keine Ohrmarke tragen. Gegen Dich wird ein Ordnungswidrigkeiten-Verfahren eingeleitet. Gegen einen Bußgeldbescheid wegen Rotlichtverstoßes und der gleichzeitigen Geschwindigkeits-überschreitung soll Einspruch eingelegt werden.)

- Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht § 2 k),
 (Beispiele: Beratung im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht bei Fragen zu Unterhalt/ Sorgerecht/ Erbschaft)
- Opfer-Rechtsschutz § 2 l),
 (Beispiele: Opfer einer Gewaltstraftat, Nebenkläger im Strafprozess)
- Daten-Rechtsschutz vor Gerichten § 27 Abs. 4).

(4) Daten-Rechtsschutz vor Gerichten

a) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Deine selbständige Tätigkeit in Bezug auf die gerichtliche Abwehr von Ansprüchen / Forderungen Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) oder der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung personenbezogener Daten, die Du in Deiner selbständigen Tätigkeit verarbeitet hast oder hast verarbeiten lassen (Daten-Rechtsschutz vor Gerichten) und für die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfs einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit gemäß der §§ 43 und 44 BDSG, beschränkt auf den beruflichen Bereich.

(Beispiel: Dein Kunde verklagt Dich auf Löschung seiner bei Dir gespeicherten personenbezogenen Daten.)

b) Anspruch auf Rechtsschutz besteht von dem Zeitpunkt an, in dem Du einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen hast oder begangen haben sollst.

(5) Ergänzend zu § 2 k) (Beratungs-Rechtsschutz in familien-, lebenspartnerschafts- und erbrechtlichen Angelegenheiten) übernehmen wir für die anwaltliche Tätigkeit, die über eine Beratung hinausgeht, entweder

a) die gesetzliche Vergütung des für Dich tätigen Rechtsanwalts bis zu einem Höchstbetrag von 1.000,– Euro oder

b) bei außergerichtlicher Konfliktlösung durch Mediation die Vergütung des Mediators bis zu einem Höchstbetrag von 1.500,– Euro. Sind nicht versicherte Personen als Partei am Mediationsverfahren beteiligt, tragen wir die Kosten anteilig im Zahlenverhältnis der versicherten zu den nicht versicherten Personen. Versicherungsschutz besteht auch, wenn der Mediator nicht Rechtsanwalt ist.

(6) Welche Fahrzeuge hast Du versichert?

Versicherte Fahrzeuge sind

- Personenkraft- oder Kombiwagen
- Krafträder
- Land- oder forstwirtschaftlich genutzte Fahrzeuge und
- Motorfahrzeuge zu Wasser und in der Luft sowie
- Anhänger

Versicherte Eigenschaften bezüglich bestimmter Fahrzeuge ergeben sich aus Abs. 2 h) und i)

(7) Wenn wir einen Rechtsschutzfall im Verkehrsbereich für Dich übernehmen sollen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
- Der Fahrer muss berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen.
- Das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Rechtsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens. [Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.]

Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Rechtsschutz bestehen. Der Rechtsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:
Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalls,
- die Feststellung oder den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

(8) Abweichend von § 6 besteht für Dich Rechtsschutz für außerhalb des Geltungsbereichs nach § 6 Abs. 1 eintretende Rechtsschutzfälle und dort notwendige rechtliche Interessenvertretung ohne zeitliche Begrenzung. Für die Wahrnehmung Deiner rechtlichen Interessen außerhalb des Geltungsbereichs nach § 6 Abs. 1 tragen wir die Kosten nach § 5 Abs. 1 bis zu dem vereinbarten und im Versicherungsschein genannten Höchstbetrag. Der Höchstbetrag gilt auch für Rechtsschutzfälle, die durch Dich über das Internet im eigenen Namen und Interesse abgeschlossene Rechtsgeschäfte entstanden sind und die notwendige Wahrnehmung Deiner rechtlichen Interessen innerhalb dieser Gebiete.

(9) Du kannst den Versicherungsschutz um den Verwaltungs-Rechtsschutz für Deinen beruflichen Bereich innerhalb Deines land- und / oder forstwirtschaftlichen Betriebs erweitern.

(10) Du kannst den Versicherungsschutz teilweise abweichend von § 3 Abs. 3 e) auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Enteignungs-, Planfeststellungs- und Flurbereinigungsverfahren für Deinen beruflichen Bereich innerhalb Deines land- und / oder forstwirtschaftlichen Betriebs erweitert.

(11) Du kannst den Versicherungsschutz um den Spezial-Straf-Rechtsschutz für den beruflichen Bereich innerhalb des land- und / oder forstwirtschaftlichen Betriebs und den privaten Bereich von Dir und den mitversicherten Personen erweitern.

(12) Du kannst den Versicherungsschutz um den Verpächter-Rechtsschutz für zu land- und / oder forstwirtschaftlichem Betriebszweck verpachteten Betrieben oder Betriebsteilen, die sich in Deinem Eigentum befinden, erweitern.

(13) Endet der Versicherungsvertrag durch Deine Berufsaufgabe oder Deinen Tod, wird Dir bzw. Deinen Erben Versicherungsschutz auch für Rechtsschutzfälle gewährt, die innerhalb von drei Jahren nach der Beendigung des Versicherungsvertrages eintreten und im Zusammenhang mit Deiner im Versicherungsschein genannten Eigenschaft steht.

(14) Gibst Du Deinen land- und / oder forstwirtschaftlichen Betrieb

auf, wandelt sich der Versicherungsvertrag in Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz gemäß § 26 um, soweit nichts anderes vereinbart ist. Werden uns die für die Umwandlung des Versicherungsschutzes ursächlichen Tatsachen später als sechs Monate nach ihrem Eintritt angezeigt, erfolgt die Umwandlung des Versicherungsschutzes erst ab Eingang der Anzeige.

(15) Rechtsschutz bei Solaranlagen / thermischen Solaranlagen / Photovoltaikanlagen / Stromerzeugung aus Biomasse / Windenergieanlagen Rechtsschutz besteht für die Wahrnehmung Deiner rechtlichen Interessen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit

- dem Erwerb,
- der Installation und
- dem Betrieb

folgender Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien stehen

- Solaranlage,
- thermische Solaranlage,
- Photovoltaikanlage,
- Anlage zur Stromerzeugung aus Biomasse bis zu einer maximalen Leistung von 600 KW – für Anlagen mit mehr als 600 KW besteht kein Versicherungsschutz – oder
- Windenergieanlage (sofern es sich nicht um Repowering-Anlagen oder Offshore-Anlagen handelt).

Vorausgesetzt ist:

- Die Anlage befindet sich im Eigentum von Dir oder einer mitversicherten Person und der Eigentumserwerb ist nicht nur vorübergehend bezweckt.

 Die Anlage ist als Aufdachanlage auf einem Gebäude angebracht bzw. steht auf einem Grundstück, das im Volleigentum von Dir oder einer mitversicherten Person steht.

Die Anlage kann mit dem öffentlichen Stromnetz verbunden sein.
Im Zusammenhang mit der gewerblichen Stromeinspeisung besteht Versicherungsschutz für Streitigkeiten zum Beispiel mit dem Gewerbeamt, dem Finanzamt oder dem Energieunternehmen.

(Beispiel: Streit mit dem Finanzamt wegen der Umsatzsteuer.)

Der Versicherungsschutz umfasst die Leistungsarten nach § 2 a), d), e), g) bb), i) bb) und j) bb).
Wir tragen die Kosten für die Wahrnehmung Deiner rechtlichen Interessen bis zu einem Höchstbetrag von 15.000,– Euro je Rechtsschutzfall.

Die Regelung über den Versicherungsschutz im Zusammenhang mit Solaranlagen gilt nicht für

- thermische Solarkraftwerke und
- photochemische Solaranlagen.

(16) Du kannst den Versicherungsschutz auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit den gewerbesteuerpflichtigen Nebenbetrieben gegen Mehrbeitrag erweitern.

§ 28 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Selbständige

(1) Versicherungsschutz besteht

a) für Deine im Versicherungsschein bezeichnete gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit;

b) für Dich als natürliche Person oder eine im Versicherungsschein genannte natürliche Person
 - im privaten Bereich und
 - für die Ausübung einer nichtselbständigen Tätigkeit.

(2) Mitversichert sind

a) Dein ehelicher / eingetragener oder im Versicherungsschein genannter sonstiger Lebenspartner oder der gemäß Abs. 1 b) genannten Person i. S. d. § 3 Abs. 4 b),

b) Deine minderjährigen Kinder und die Deines versicherten Lebenspartners,

c) Deine unverheirateten volljährigen Kinder und die Deines versicherten Lebenspartners.
Die Kinder dürfen allerdings nicht in einer eigenen eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft i. S. d. § 3 Abs. 4 b) leben.

Die Mitversicherung von volljährigen Kindern endet in jedem Fall zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten.

d) alle Personen in ihrer Eigenschaft als
 - berechtigte Fahrer und
 - berechtigte Insassen

jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf
 - die versicherte Firma,
 - die in Abs. 1 b) genannte Person,
 - deren mitversicherten Lebenspartner oder
 - deren minderjährigen Kinder

zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von diesem Personenkreis als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Kraftfahrzeugs zu Lande sowie Anhängers.

Zudem besteht Versicherungsschutz für den in Abs. 1 b) und 2 genannten Personenkreis auch bei der Teilnahme am öffentlichen und privaten Verkehr, und zwar beispielsweise als
 - Fahrer jedes Fahrzeugs, das weder ihm / ihnen gehört noch auf ihn / sie zugelassen oder auf seinen / ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen ist,
 - Fahrgast,
 - Fußgänger,
 - Radfahrer oder
 - sonstiger Teilnehmer (wie unter anderem als Inline-Skater, Rollschuh- oder Skateboardfahrer, Reiter).

e) die von Dir beschäftigten Personen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für Dein Unternehmen.

(3) Der Versicherungsschutz umfasst:

- Schadenersatz-Rechtsschutz § 2 a),
 (Beispiele: Ersatz Sachschaden/ Reparaturkosten bei Beschädigung von Firmeneigentum, Ersatz Vermögensschaden / Verdienstausfall)
- Arbeits-Rechtsschutz § 2 b),
 (Beispiele: Kündigung Arbeitnehmer, Lohn- und Urlaubsforderung, Zeugniserteilung, Mutter-/Jugendschutz, Weihnachtsgeld)
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für im Versicherungsschein bezeichnete selbstgenutzte Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile § 2 c),
 (Beispiele: Fristlose Kündigung Miet-/ Pachtvertrag, Streit wegen Schimmel in Büroräumen, falsche Nebenkostenabrechnung, Pachterhöhung, Nachbarstreit wegen Ruhestörung oder Lärmbelästigung, Streit wegen

wiederkehrender Grundsteuerabgabe, Straßenreinigungsgebühren)

- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht für den privaten Bereich, die Ausübung nichtselbständiger Tätigkeiten § 2 d), und im Zusammenhang mit der Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer von Kraftfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern (Beispiele: im Privatbereich: Handwerker, Reiseveranstalter, Online-Shopping; im Verkehrsbereich: Kauf, Werkstatt, Garantie des eigenen Fahrzeugs)
- Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten § 2 e), (Beispiele: Streit mit Finanzamt vor Gericht wegen falscher Festsetzung der Umsatzsteuer, Körperschaftssteuer, Betriebsausgaben)
- Sozial-Rechtsschutz (vor Gerichten) § 2 f),
 (Beispiel: Streit vor Gericht wegen Abführung der Sozialversicherungsbeiträge)
- Verwaltungs-Rechtsschutz § 2 g),
 (Beispiele: Fahrtenbuch, Stilllegung Firmenfahrzeug)
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz § 2 h),
- Straf-Rechtsschutz § 2 i),
 (Beispiele: Strafverfahren wegen fahrlässiger Körperverletzung nach Personenschaden, wegen Verletzung der Aufsichtspflicht, Nichteinhaltung von Sicherheitsvorschriften)
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz § 2 j),
 (Beispiel: Vorwurf Verstoß gegen die Gewerbeordnung)
- Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht § 2 k),
 (Beispiele: Beratung im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht bei Fragen zu Unterhalt/ Sorgerecht/ Erbschaft)
- Opfer-Rechtsschutz § 2 l),
 (Beispiele: Opfer einer Gewaltstraftat, Nebenkläger im Strafprozess)
- Daten-Rechtsschutz vor Gerichten § 28 Abs. 4),
 (Beispiele: Gerichtliche Abwehr von Ansprüchen wegen Auskunft, Berichtigung, Sperrung, Löschung von Daten)
- Erweiterter Arbeits-Rechtsschutz § 28 Abs. 5),
 (Beispiel: Abschluss einer Aufhebungsvereinbarung (Kostenübernahme bis 1.000,– Euro))
- Antidiskriminierungs-Rechtsschutz § 28 Abs. 6).
 (Beispiele: Bewerber klagt wegen Benachteiligung (Geschlecht, Alter), Vorwurf Verstoß gegen Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG).)

(4) Daten-Rechtsschutz vor Gerichten

a) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Deine gewerbliche, freiberufliche und sonstige selbständige Tätigkeit in Bezug auf die gerichtliche Abwehr von Ansprüchen / Forderungen Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) oder der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung personenbezogener Daten, die Du in Deiner gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit oder als Firma verarbeitet hast oder hast verarbeiten lassen (Daten-Rechtsschutz vor Gerichten) und für die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfs einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit gemäß der §§ 43 und 44 BDSG, beschränkt auf den beruflichen Bereich.

(Beispiel: Dein Kunde verklagt Dich auf Löschung seiner bei Dir gespeicherten personenbezogenen Daten.)

b) Anspruch auf Rechtsschutz besteht von dem Zeitpunkt an, in dem Du einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen hast oder begangen haben sollst.

(5) Erweiterter Arbeits-Rechtsschutz

Im Arbeits-Rechtsschutz gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 2 b) besteht Versicherungsschutz für Dich in Deinem gemäß § 28 Abs. 1 a) versicherten gewerblichen, selbständigen oder freiberuflichen Bereich auch für die Wahrnehmung Deiner rechtlichen Interessen als Arbeitgeber beim Abschluss einer Aufhebungsvereinbarung mit einem Mitarbeiter.

Wir übernehmen die Kosten für die Wahrnehmung Deiner rechtlichen Interessen bis zu einem Höchstbetrag von 1.000,– Euro, wenn damit die sich aus dem aufgehobenen Beschäftigungsverhältnis ergebenden Forderungen beider Seiten erledigt sind.

Du hast jedoch erst Versicherungsschutz nach Ablauf von drei Monaten nach Versicherungsbeginn (Wartefrist).

(6) Antidiskriminierungs-Rechtsschutz

a) Versichert bist Du in Ausübung Deiner im Versicherungsschein bezeichneten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit.
Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die außergerichtliche und gerichtliche Wahrnehmung Deiner rechtlichen Interessen zur Abwehr von Ansprüchen / Forderungen nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) bzw. gleichartigen Bestimmungen anderer in- und ausländischer Rechtsvorschriften wegen der Verletzung von Benachteiligungsverboten.
Der Rechtsschutz umfasst die Abwehr von Ansprüchen / Forderungen auf
 - Unterlassung,
 - Beseitigung,
 - Duldung,
 - Vornahme von Handlungen,
 - Entschädigung oder Schadenersatz,

 die gegen Dich aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der Deinem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, sofern Versicherungsschutz nicht bereits in anderen versicherten Leistungsarten gemäß §28 Abs. 3 enthalten ist.

b) Voraussetzung für den Anspruch auf Rechtsschutz
Der Rechtsschutzfall tritt entsprechend § 4 Abs. 1 Satz 1 d) in dem Zeitpunkt ein, in dem Du begonnen hast oder begonnen haben sollst, gegen Vorschriften des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes oder anderer gleichartiger in- und ausländischer Rechtsvorschriften zu verstoßen.
Der Rechtsschutz besteht nach Ablauf von drei Monaten ab Versicherungsbeginn für die Abwehr von nach diesem Zeitraum entstandenen vertraglichen Ansprüchen / Forderungen.

c) Versicherte Kosten
Wir tragen die Kosten gemäß § 5 Abs. 1 a) bis d), g) und h), Abs. 2 bis 4, Abs. 5a) und Abs. 6c) bis zu einem Höchstbetrag von 25.000 Euro.

d) Anzuwendende Bestimmungen
Über die in Abs. 6 c) genannte Regelung hinaus gelten die §§ 1, 2 und 3 mit Ausnahme des Abs. 2 a) und b), § 4 Abs. 2 und

3, §§ 7 bis 14 und 16 bis 20.

(Beispiel: Ein Bewerber auf eine von Dir ausgeschriebene Stelle klagt wegen Benachteiligung aufgrund seines Geschlechts oder seines Alters. Vorwurf des Verstoßes gegen das allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG)).

(7) Du kannst den Versicherungsschutz für Deine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit i. S. d. Abs. 1 a) durch besondere Vereinbarung erweitern um:

- Versicherungs-Vertrags-Rechtsschutz
- Vertrags-Rechtsschutz für Hilfsgeschäfte
- Vertrags-Rechtsschutz für „eingekaufte" Dienstleistungen
- Verwaltungs-Rechtsschutz im beruflichen Bereich
- Rechtsschutz für Solaranlagen, thermische Solaranlagen, Photovoltaikanlagen, Stromerzeugung aus Biomasse, Windenergieanlagen.

(8) Du kannst den Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für Deine selbstgenutzte Immobilie im Zusammenhang mit Deiner im Versicherungsschein bezeichneten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit ausschließen. Der Rechtsschutz für Deine privat genutzte Immobilie bleibt bestehen.

(9) Du hast keinen Versicherungsschutz, wenn Du rechtliche Interessen wahrnimmst als

- Eigentümer,
- Halter,
- Erwerber,
- Mieter,
- Leasingnehmer und
- Fahrer

eines Motorfahrzeugs zu Wasser oder in der Luft im gewerblichen Bereich.

(10) Du hast keinen Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit sogenannten Arbeitnehmerüberlassungsverträgen.

(11) Wenn wir einen Rechtsschutzfall im Verkehrsbereich für Dich übernehmen sollen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
- Der Fahrer muss berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen.
- Das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Rechtsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens. [Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten": Jemand verletzt die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.]

Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Rechtsschutz bestehen. Der Rechtsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:
Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalls,
- die Feststellung oder den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

(12) Gibst Du Deine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit auf, wandelt sich Dein Versicherungsschutz ab dem Eintritt dieser Umstände in Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz nach § 26 und Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken nach § 29 um.

(13) Endet der Versicherungsvertrag durch Deine Berufsaufgabe oder Deinen Tod, wird Dir bzw. Deinen Erben Versicherungsschutz auch für Rechtsschutzfälle gewährt, die innerhalb von drei Jahren nach der Beendigung des Versicherungsvertrages eintreten und im Zusammenhang mit Deiner im Versicherungsschein genannten Eigenschaft stehen.

§ 28 a Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für selbständige Ärzte, Apotheker, medizinische Berufe und Bereiche

Der Versicherungsschutz nach § 28 a für selbständige Ärzte, Apotheker, medizinische Berufe und Bereiche muss besonders vereinbart und im Versicherungsschein ausdrücklich genannt sein.

(1) Versicherungsschutz besteht

a) für Deine im Versicherungsschein bezeichnete gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit;

b) für Dich als natürliche Person oder eine im Versicherungsschein genannte natürliche Person
 - im privaten Bereich und
 - für die Ausübung einer nichtselbständigen Tätigkeit.

(2) Mitversichert sind

a) Dein ehelicher / eingetragener oder im Versicherungsschein genannter sonstiger Lebenspartner oder der gemäß Abs. 1 b) genannten Person i. S. d. § 3 Abs. 4 b),

b) Deine minderjährigen Kinder und die Deines versicherten Lebenspartners,

c) Deine unverheirateten volljährigen Kinder und die Deines versicherten Lebenspartners.
Die Kinder dürfen allerdings nicht in einer eigenen eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft i. S. d. § 3 Abs. 4 b) leben.

Die Mitversicherung von volljährigen Kindern endet in jedem Fall zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten.

d) alle Personen in ihrer Eigenschaft als
 - berechtigte Fahrer und
 - berechtigte Insassen

jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf
 - die versicherte Firma,
 - die in Abs. 1 b) genannte Person,
 - deren mitversicherten Lebenspartner oder
 - deren minderjährigen Kinder

zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von diesem Personenkreis als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Kraftfahrzeugs zu Lande sowie Anhängers.

Zudem besteht Versicherungsschutz für den in Abs. 1 b) und 2 genannten Personenkreis auch bei der Teilnahme am öffentlichen und privaten Verkehr, und zwar beispielsweise als
 - Fahrer jedes Fahrzeugs, das weder ihm / ihnen gehört noch auf ihn / sie zugelassen oder auf seinen / ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen ist,
 - Fahrgast,
 - Fußgänger,
 - Radfahrer oder
 - sonstiger Teilnehmer (wie unter anderem als Inline-Skater, Rollschuh- oder Skateboardfahrer, Reiter).

e) die von Ihnen beschäftigten Personen in Ausübung ihrer

beruflichen Tätigkeit für Ihr Unternehmen.

(3) Der Versicherungsschutz umfasst:

- Schadenersatz-Rechtsschutz § 2 a),
 (Beispiel: Bei einem Hausbesuch stürzt der Arzt aufgrund vernachlässigter Streupflicht schwer. Er ist für längere Zeit arbeitsunfähig und fordert Schadenersatz.)
- Arbeits-Rechtsschutz § 2 b),
 (Beispiel: Der Arzt kündigt einer Sprechstundenhilfe. Diese erhebt Kündigungsschutzklage. Der Arzt benötigt anwaltliche Hilfe.)
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für im Versicherungsschein bezeichnete selbstgenutzte Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile § 2 c),
 (Beispiel: Der Pachtvertrag für die Praxisräume wird fristlos gekündigt.)
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht für den privaten Bereich, die Ausübung nichtselbständiger Tätigkeiten § 2 d), und im Zusammenhang mit der Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer von Kraftfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern
 (Beispiele: im Privatbereich: Handwerker, Reiseveranstalter, Online-Shopping;
 im Verkehrsbereich: Kauf, Werkstatt, Garantie des eigenen Fahrzeugs)
- Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten § 2 e),
 (Beispiel: Es gibt Probleme mit der Umsatzsteuererklärung.)
- Sozial-Rechtsschutz (vor Gerichten) § 2 f),
 (Beispiel: Streit vor Gericht wegen Abführung der Sozialversicherungsbeiträge)

 Sofern sich das Sozialgerichtsverfahren jedoch auf Regresse durch die zuständigen Gremien der Kassenärztlichen Vereinigung und der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung wegen unwirtschaftlicher Verordnungsweise und unwirtschaftlicher Behandlungsweise bezieht, tragen wir die Kosten im Gerichtsverfahren bis zu einem Höchstbetrag von 100.000,- Euro.
- Verwaltungs-Rechtsschutz § 2 g),
 (Beispiel: Gegen die Auflage, ein Fahrtenbuch zu führen, soll vorgegangen werden.)
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz § 2 h),
 (Beispiel: Unterlassene Hilfeleistung eines Arztes)
- Straf-Rechtsschutz § 2 i),
 (Beispiel: Der Arzt gibt ein Medikament, gegen das der Patient allergisch ist. Dieser zeigt den Arzt wegen fahrlässiger Körperverletzung an.)
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz § 2 j),
 (Beispiel: Du hast in Deiner Praxis gegen die Aushangpflicht von Gesetzen verstoßen.)
- Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht § 2 k),
 (Beispiele: Beratung im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht bei Fragen zu Unterhalt/ Sorgerecht/ Erbschaft)
- Opfer-Rechtsschutz § 2 l),
 (Beispiele: Opfer einer Gewaltstraftat, Nebenkläger im Strafprozess)
- Daten-Rechtsschutz vor Gerichten § 28 Abs. 4),
 (Beispiele: Gerichtliche Abwehr von Ansprüchen wegen Auskunft, Berichtigung, Sperrung, Löschung von Daten)
- Erweiterter Arbeits-Rechtsschutz § 28 Abs. 5),
 (Beispiel: Abschluss einer Aufhebungsvereinbarung (Kostenübernahme bis 1.000,– Euro))
- Antidiskriminierungs-Rechtsschutz § 28 Abs. 6).
 (Beispiele: Bewerber klagt wegen Benachteiligung (Geschlecht, Alter), Vorwurf Verstoß gegen Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG).)

(4) Daten-Rechtsschutz vor Gerichten

a) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Deine gewerbliche, freiberufliche und sonstige selbständige Tätigkeit in Bezug auf die gerichtliche Abwehr von Ansprüchen / Forderungen Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) oder der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung personenbezogener Daten, die Du in Deiner gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit oder als Firma verarbeitet hast oder hast verarbeiten lassen (Daten-Rechtsschutz vor Gerichten) und für die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfs einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit gemäß der §§ 43 und 44 BDSG, beschränkt auf den beruflichen Bereich.

(Beispiel: Der Patient macht Ansprüche gegen den Arzt geltend, weil seine Patientendaten angeblich ohne Einwilligung weitergegeben wurden.)

b) Anspruch auf Rechtsschutz besteht von dem Zeitpunkt an, in dem Du einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen hast oder begangen haben sollst.

(5) Erweiterter Arbeits-Rechtsschutz

Im Arbeits-Rechtsschutz gemäß § 28 a Abs. 3 i.V.m. § 2 b) besteht Versicherungsschutz für Dich in Deinem gemäß § 28 a Abs. 1 a) versicherten gewerblichen, selbständigen oder freiberuflichen Bereich auch für die Wahrnehmung Deiner rechtlichen Interessen als Arbeitgeber beim Abschluss einer Aufhebungsvereinbarung mit einem Mitarbeiter.

Wir übernehmen die Kosten für die Wahrnehmung Deiner rechtlichen Interessen bis zu einem Höchstbetrag von 1.000,– Euro, wenn damit die sich aus dem aufgehobenen Beschäftigungsverhältnis ergebenden Forderungen beider Seiten erledigt sind.

Du hast jedoch erst Versicherungsschutz nach Ablauf von drei Monaten nach Versicherungsbeginn (Wartefrist).

(6) Antidiskriminierungs-Rechtsschutz

a) Versichert bist Du in Ausübung Deiner im Versicherungsschein bezeichneten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit.
Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die außergerichtliche und gerichtliche Wahrnehmung Deiner rechtlichen Interessen zur Abwehr von Ansprüchen / Forderungen nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) bzw. gleichartigen Bestimmungen anderer in- und ausländischer Rechtsvorschriften wegen der Verletzung von Benachteiligungsverboten.
Der Rechtsschutz umfasst die Abwehr von Ansprüchen / Forderungen auf

- Unterlassung,
- Beseitigung,
- Duldung,
- Vornahme von Handlungen,
- Entschädigung oder Schadenersatz,

die gegen Dich aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der Deiner

Versicherungsvertrag zugrunde liegenden gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, sofern Versicherungsschutz nicht bereits in anderen versicherten Leistungsarten gemäß § 28 a Abs. 3 enthalten ist.

b) Voraussetzung für den Anspruch auf Rechtsschutz
Der Rechtsschutzfall tritt entsprechend § 4 Abs. 1 Satz 1 d) in dem Zeitpunkt ein, in dem Du begonnen hast oder begonnen haben sollst, gegen Vorschriften des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes oder anderer gleichartiger in- und ausländischer Rechtsvorschriften zu verstoßen. Der Rechtsschutz besteht nach Ablauf von drei Monaten ab Versicherungsbeginn für die Abwehr von nach diesem Zeitraum entstandenen vertraglichen Ansprüchen / Forderungen.

c) Versicherte Kosten
Wir tragen die Kosten gemäß § 5 Abs. 1a) bis d), g) und h), Abs. 2 bis 4, Abs. 5 a) und Abs. 6 c) bis zu einem Höchstbetrag von 25.000,- Euro.

d) Anzuwendende Bestimmungen
Über die in Abs. 6 c) genannte Regelung hinaus gelten die §§ 1, 2 und 3 mit Ausnahme des Abs. 2 a) und b), § 4 Abs. 2 und 3, §§ 7 bis 14 und 16 bis 20.

(7) Verwaltungs-Rechtsschutz für die selbständige Tätigkeit

Der Versicherungsschutz nach § 2 g) erstreckt sich auch auf die Wahrnehmung Deiner rechtlichen Interessen vor deutschen Verwaltungsbehörden und -gerichten.

(Beispiel: Dir wird die Approbation entzogen.)

(8) Du kannst den Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für Deine selbstgenutzte Immobilie im Zusammenhang mit Deiner im Versicherungsschein bezeichneten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit ausschließen. Der Rechtsschutz für Deine privat genutzte Immobilie bleibt bestehen.

(9) Du hast keinen Versicherungsschutz, wenn Du rechtliche Interessen wahrnimmst als

- Eigentümer,
- Halter,
- Erwerber,
- Mieter,
- Leasingnehmer und
- Fahrer

eines Motorfahrzeugs zu Wasser oder in der Luft im gewerblichen Bereich.

(10) Wenn wir einen Rechtsschutzfall im Verkehrsbereich für Dich übernehmen sollen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
- Der Fahrer muss berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen.
- Das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Rechtsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens. [Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.]

Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Rechtsschutz bestehen. Der Rechtsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:
Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalls,
- die Feststellung oder den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

(11) Versicherungs-Vertrags-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz gemäß § 28 a Abs. 3 besteht für die Wahrnehmung Deine rechtlichen Interessen aus Versicherungsverträgen,

a) die in unmittelbarem Zusammenhang mit Deiner im Versicherungsschein bezeichneten selbständigen oder freiberuflichen Tätigkeit (selbständige Ärzte, Apotheker, medizinische Berufe und Bereiche) stehen;

(Beispiel: Streit mit der Berufshaftpflicht-, Gebäude- oder Inhaltsversicherung wegen abgelehnter Leistungen.)

b) die Du oder eine im Versicherungsschein genannte Person im Hinblick auf eine mögliche Einschränkung seiner beruflichen Tätigkeit für sich abgeschlossen haben.

c) Es besteht kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen für Motorfahrzeuge zu Wasser und in der Luft sowie aus Rechtsschutzversicherungsverträgen mit uns.

d) Wir tragen die Kosten gemäß § 5 Abs. 1 a) bis d), g) und h), Abs. 2 bis 4, Abs. 5 a) und Abs. 6 c) bis zu einem Höchstbetrag von 10.000,- Euro je Rechtsschutzfall.

(Beispiel: Nach einem Einbruch in die Praxis / Apotheke / Geschäft gibt es Probleme mit der Versicherung über die Höhe des Schadens und darüber, ob ausreichend Sicherheitsmaßnahmen vorgenommen worden sind.)

(12) Vertrags-Rechtsschutz für Hilfsgeschäfte

a) Der Versicherungsschutz nach § 2 d) besteht für die Wahrnehmung Deiner rechtlichen Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Einrichtung und Erhaltung Deiner Büro-, Praxis-, Betriebs- oder Werkstatträumen stehen (Hilfsgeschäfte).

b) Kein Rechtsschutz besteht über die Ausschlüsse gemäß § 3 hinaus für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- aus dem Bereich des Handelsvertreterrechts und des Maklerrechts;
- aus Miet-, Pacht-, Leasing- und vergleichbaren Nutzungsverhältnissen sowie der Anschaffung, Veräußerung, Finanzierung oder Belastung von Grundstücken, Gebäuden, Betrieben, Praxen oder Teilen dieser.

c) Wir tragen die Kosten gemäß § 5 Abs. 1 a) bis d), g) und h), Abs. 2 bis 4, Abs. 5 a) und Abs. 6 c) bis zu einem Höchstbetrag von 10.000,- Euro je Rechtsschutzfall.

(Beispiel: Das Wartezimmer wird neu eingerichtet. Nach kurzer Zeit treten Mängel beim Mobiliar auf.)

(13) Vertrags-Rechtsschutz für „eingekaufte“ Dienstleistungen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Wahrnehmung Deiner rechtlichen Interessen aus von Dir privatrechtlich abgeschlossenen Dienstleistungsverhältnissen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Zweck Deiner/s als Selbständiger oder freiberuflich Tätiger geführten Büros, Praxis, Betriebes oder Werkstatt stehen.

Wir tragen die Kosten gemäß § 5 Abs. 1a bis d), g) und h), Abs. 2 bis 4, Abs. 5 a) und Abs. 6 c) bis zu einem Höchstbetrag von 10.000,- Euro je Rechtsschutzfall.

(Beispiel: Die Software-Firma spielt die falsche Software auf die PCs auf. Dadurch kommt es zu Fehlern in der Buchhaltung)

(14) Der Versicherungsschutz gemäß § 28 a Abs. 11, 12 und 13 kann nur insgesamt als Modul ausgeschlossen werden („ohne Modul").

(15) Praxis-Vertrags-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz gemäß § 28 a Abs. 3 besteht für die gerichtliche Wahrnehmung Deiner rechtlichen Interessen aus Honorarforderungen und schuldrechtlichen Verträgen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Tätigkeit als selbständiger Arzt, Apotheker und der medizinischen Berufe und Bereiche.

Wir tragen die Kosten gemäß § 5 Abs. 1a) bis d), g) und h), Abs. 2 bis 4, Abs. 5 a) und Abs. 6 c) bis zu einem Höchstbetrag von 350.000,- Euro je Rechtsschutzfall.

(Ein Patient zahlt eine Rechnung für eine IGel-Leistung (Individuelle Gesundheitsleistungen) nicht. Das fällige Honorar muss eingeklagt werden.)

(16) Regress-Rechtsschutz – im Widerspruchsverfahren

Erweiterung im Sozial Rechtsschutz gemäß § 2 f) bb)

Sofern besonders vereinbart, besteht Versicherungsschutz auch für die Wahrnehmung Deiner rechtlichen Interessen in dem der Klage vorgeschalteten Widerspruchsverfahren, das sich aus Regressen durch die zuständigen Gremien der Kassenärztlichen Vereinigung und der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung wegen unwirtschaftlicher Verordnungsweise und unwirtschaftlicher Behandlungsweise ergibt.

Wir tragen die Kosten gemäß § 5 Abs. 1 a) bis d), g) und h), Abs. 2 bis 4, Abs. 5a) und Abs. 6c) bis zu einem Höchstbetrag von 1.000,- Euro je Rechtsschutzfall und für alle in einem Kalenderjahr eingeleiteten Regresse durch die zuständigen Gremien der Kassenärztlichen Vereinigung und der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, jedoch nicht mehr als 2.500,- Euro.

Eine Selbstbeteiligung fällt nicht an. Für diese Leistungsart entfällt die Wartezeit.

(Beispiel: Die Kassenärztliche Vereinigung fordert vom Arzt Regress wegen angeblich überhöhter und unwirtschaftlicher Verordnungen und Behandlungen. Der Arzt möchte sich schon außergerichtlich anwaltlich vertreten lassen und gegen diesen belastenden Bescheid Widerspruch einlegen. Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben, kann vor dem Sozialgericht dagegen geklagt werden.)

(17) Gibst Du Deine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit auf, wandelt sich Dein Versicherungsschutz ab dem Eintritt dieser Umstände in Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbständige nach § 26 und Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken nach § 29 um.

(18) Endet der Versicherungsvertrag durch Deine Berufsaufgabe oder Deinen Tod, wird Dir bzw. Deinen Erben Versicherungsschutz auch für Rechtsschutzfälle gewährt, die innerhalb von drei Jahren nach der Beendigung des Versicherungsvertrages eintreten und im Zusammenhang mit Deiner im Versicherungsschein genannten Eigenschaft stehen.

(19) Änderung der für die Beitragsberechnung wesentlichen Umstände

Du bist insbesondere verpflichtet, uns unverzüglich nach Abschluss der Vorbereitungsphase die Niederlassung / Geschäftsaufnahme mitzuteilen.

§ 29 Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken

(1) Du hast Versicherungsschutz, wenn Du Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile in folgender Eigenschaft nutzt als

a) Eigentümer,
b) Vermieter,
c) Verpächter,
d) Mieter,
e) Pächter,
f) Nutzungsberechtigter.

Die Eigenschaften und das Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil müssen im Versicherungsschein angegeben sein. Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind eingeschlossen.

Wenn Du das im Versicherungsschein bezeichnete, selbst genutzte Wohnobjekt wechselst, geht der Versicherungsschutz auf das neue Wohnobjekt über und umfasst auch Versicherungsfälle,

- die erst nach dem Auszug aus dem bisherigen Wohnobjekt eintreten oder
- die sich auf das neue Wohnobjekt beziehen und vor dessen geplantem oder tatsächlichem Bezug eintreten.

(2) Bist Du in Deiner Eigenschaft als Eigentümer und Vermieter der im Versicherungsschein genannten Wohneinheiten versichert, dann tragen wir für die Leistungsarten die Kosten im Leistungsumfang nach § 5 abzüglich einer Selbstbeteiligung je Rechtsschutzfall in der im Versicherungsschein genannten Höhe.

Besteht der Versicherungsschutz ausschließlich für die von Dir selbstbewohnten Wohneinheiten als Eigentümer oder Mieter, gilt die von Dir im Versicherungsantrag ausgewählte und im Versicherungsschein genannte Selbstbeteiligung.

(3) Der Versicherungsschutz umfasst:

- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz § 2 c),
 (Beispiele: Kündigung, Mieterhöhung, Nebenkosten, Mängel, Nachbarstreit)
- Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten § 2 e),
 (Beispiel: Festsetzung der Zweitwohnsitzsteuer)
- Straf-Rechtsschutz § 2 i) bb),
 (Beispiel: Anzeige wegen fahrlässiger Gewässerverunreinigung)
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz § 2 j) bb).
 (Beispiel: Anzeige wegen Lärmbelästigung)

(4) Bist Du als Vermieter in Verbindung mit einer Eigenbedarfkündigung betroffen, dann besteht Versicherungsschutz für die Leistungsnach nach § 2 c) erst nach Ablauf von zwölf Monaten nach Versicherungsbeginn (Wartezeit).

(5) Zusätzlich kann vereinbart werden, dass für Dich Versicherungsschutz in Deiner im Versicherungsschein bezeichneten Eigenschaft als Eigentümer und / oder Verpächter von unbebauten land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken besteht. Diese müssen im Versicherungsschein benannt sein. Wir tragen die Kosten im Leistungsumfang nach § 5 abzüglich einer Selbstbeteiligung je Rechtsschutzfall in der im Versicherungsschein genannten Höhe.

Voraussetzung für den Abschluss ist, dass Du zuvor einen Rechtsschutzvertrag für Land- und / oder Forstwirte (Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz) abgeschlossen hattest und eine nahtlose Weiterversicherung erfolgt. Weitere Voraussetzung ist, dass Du Deinen Beruf als Land- und / oder Forstwirt aufgegeben hast und zusätzlich den Privat-Rechtsschutz inkl. des Rechtsschutzes für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken abgeschlossen

hast.

(6) Versicherungsschutz als Vermieter sogenannter Kurzzeitvermietungen über Internetplattformen:

Zusätzlich kann vereinbart werden, dass für Dich Versicherungsschutz in Deiner im Versicherungsschein bezeichneten Eigenschaft als Vermieter besteht.

a) Versicherungsschutz als Vermieter sogenannter Kurzzeitvermietungen besteht, sofern Du die notwendige Zulassung oder Lizenz durch eine Behörde besitzt. Der Versicherungsschutz ist begrenzt auf max. fünf Kurzzeitvermietungen pro Jahr. Hierbei ist es ohne Belang, für wie viele Übernachtungen der einzelne Kurzzeitmietvertrag geschlossen wurde.

b) Du hast keinen Versicherungsschutz als Vermieter sogenannter Kurzzeitvermietungen zum Beispiel an Touristen oder Kurzzeitgäste über Internetplattformen,

aa) wenn Dir die notwendige Zulassung oder Lizenz durch die Behörde nicht erteilt wurde oder Du die notwendige Zulassung oder Lizenz nicht eingeholt hast;

bb) wenn Dir vorgeworfen wird, gegen das Zweckentfremdungsgesetz verstoßen zu haben oder

cc) sofern Du als Vermieter sogenannte „unübliche Sonderleistungen“ anbieten. Unübliche Sonderleistungen sind zum Beispiel

- täglicher Zimmerservice,
- Frühstück oder
- die Bereithaltung von jederzeit ansprechbarem Personal.

5. Klausel und Sonderbedingungen zu den ARB 2024

Spezial-Straf-Rechtsschutz (SSR 2024)

Diese besonderen Bedingungen müssen als Zusatzvereinbarung zu IDEAL und/oder OPTIMUM sowie zu KOMPEX oder KOMedEX mit ARB 2024 von Dir beantragt und im Versicherungsschein ausdrücklich genannt sein.

Was ist der Gegenstand der Versicherung?

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Wir übernehmen nachfolgende, unter § 6 SSR aufgeführte Kosten in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie in standes-, disziplinar- oder verwaltungsrechtlichen Verfahren, wenn in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Dich oder eine mitversicherte Person ermittelt wird, sie beschuldigt oder als Zeuge vernommen werden oder standes- oder disziplinarrechtliche Verfahren gegen sie eingeleitet werden.

Wer ist versichert?

§ 2 Versicherte

(1) Versicherungsschutz besteht

a) für Dich in Deiner im Versicherungsschein bezeichneten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständige Tätigkeit Deines im Versicherungsschein bezeichneten Unternehmens sowie für Dich als Inhaber, gesetzlichen Vertreter und die von Dir beschäftigten Personen (Mitversicherte), in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für das versicherte Unternehmen. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die aus Deinem Unternehmen ausgeschiedenen Personen für Rechtsschutzfälle, die sich aus deren früherer Tätigkeit für Dein Unternehmen ergeben. Der Versicherungsschutz endet jedoch spätestens fünf Jahre, nachdem die Person aus Deinem Unternehmen ausgeschieden ist. Zudem kannst Du der Gewährung von Rechtsschutz widersprechen.

und / oder

b) soweit vereinbart, für Dich, Deinen ehelichen / eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner im privaten Bereich sowie für den beruflichen Bereich in Ausübung einer nichtselbständigen Tätigkeit.

c) Mitversichert sind:

aa) Deine minderjährigen Kinder und die Deines versicherten Lebenspartners,

bb) Deine unverheirateten volljährigen Kinder und die Deines versicherten Lebenspartners.
Die Kinder dürfen allerdings nicht in einer eigenen eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft i. S. d. § 3 Abs. 4 b) ARB leben.
Die Mitversicherung von volljährigen Kindern endet in jedem Fall zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten.

cc) Soweit über die IDEAL-Klauseln gesondert vereinbart, Deine minderjährigen Enkelkinder und die Deines versicherten Lebenspartners, sofern sie in Deinem Haushalt oder im Haushalt Deines versicherten Lebenspartners leben und die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft i. S. d. § 3 Abs. 4 b) ARB lebenden volljährigen Enkelkinder, letztere jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten sowie Deine Eltern und Großeltern und die Deines versicherten Lebenspartners, sofern sie in Deinem Haushalt oder im Haushalt Deines versicherten Lebenspartners leben und sich im Ruhestand befinden.

dd) Soweit über die OPTIMUM-Klauseln gesondert vereinbart, Deine minderjährigen Enkelkinder und die Deines versicherten Lebenspartners, sofern sie sich bei Dir oder Deinem versicherten Lebenspartner in Obhut befinden sowie Deine Eltern und Großeltern und die Deines versicherten Lebenspartners, sofern sie in Deinem Haushalt oder im Haushalt Deines versicherten Lebenspartners leben.

ee) Soweit Versicherungsschutz gemäß § 27 ARB besteht, erstreckt sich der Versicherungsschutz des SSR auf die in § 27 Abs. 2 ARB genannten Personen.

(2) Änderst Du Deine im Versicherungsschein bezeichnete Tätigkeit und ist diese bei uns versicherbar, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Deine neue Tätigkeit, wenn Du uns die Änderung Deiner Tätigkeit innerhalb von zwei Monaten nach deren Aufnahme anzeigst. Erfolgt die Anzeige später, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf Deine neue Tätigkeit erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs Deiner Anzeige bei uns.

In welchen Rechtsbereichen bist Du versichert?

§ 3 Umfang der Versicherung

Der Versicherungsschutz umfasst:

a) Straf-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfs der Verletzung von Vorschriften des Strafrechts. In Verfahren wegen des Vorwurfs einer nur vorsätzlich begehbaren Straftat besteht Rechtsschutz, soweit Du selbst betroffen bist oder Du der Rechtsschutzgewährung für eine der nach

§ 2 SSR versicherten Personen nicht widersprichst. Der Versicherungsschutz besteht so lange, wie eine rechtskräftige Verurteilung wegen Vorsatzes nicht erfolgt.

(Beispiele: Dir wird eine Steuerhinterziehung oder ein Betrug vorgeworfen.)

Wird rechtskräftig festgestellt, dass Du oder die versicherte Person die Straftat vorsätzlich begangen hast, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend. In diesem Fall bist Du oder die versicherte Person verpflichtet, uns die Kosten zu erstatten, die von uns für die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines vorsätzlichen Verhaltens getragen wurden. Dies gilt nicht bei Abschluss des Verfahrens durch einen rechtskräftigen Strafbefehl.

b) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfs einer Ordnungswidrigkeit

(Beispiel: Du musst ein Bußgeldverfahren wegen illegaler Abfallentsorgung abwehren.);

c) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren

(Beispiel: Du bist Arzt und hast gegen die Verschwiegenheitspflicht verstoßen.);

d) die Beistandsleistung durch einen Rechtsanwalt bei der Vernehmung einer versicherten Person als Zeuge, wenn diese Person die Gefahr einer Selbstbelastung annehmen muss (Zeugenbeistand);

e) die Stellungnahme eines Rechtsanwalts, die im Interesse des versicherten Betriebs notwendig wird, weil sich ein Ermittlungsverfahren auf den versicherten Betrieb bezieht, ohne dass bestimmte Betriebsangehörige persönlich beschuldigt werden (Firmenstellungnahme)

(Beispiel: Deinem Unternehmen wird illegale Beschäftigung vorgeworfen.);

f) die verwaltungsrechtliche Tätigkeit eines Rechtsanwalts zur Unterstützung der Verteidigung in einem eingeleiteten und vom Versicherungsschutz erfassten Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren

(Beispiel: Du musst Dein Recht in einem Verfahren hinsichtlich der Gewerbeerlaubnis oder behördliche Auflagen durchsetzen, weil sich dieses Verfahren unterstützend auf die Verteidigung des eingeleiteten Strafverfahrens auswirkt.).

Welche Rechtsangelegenheiten umfasst der Rechtsschutz nicht?

§ 4 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

(1) Du hast keinen Versicherungsschutz für die Verteidigung gegen den Vorwurf

a) der Verletzung einer verkehrsrechtlichen Vorschrift des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrechts als Führer oder Halter eines Kraftfahrzeugs,

b) der Verletzung einer Vorschrift des Kartellrechts sowie einer anderen Straf- oder Ordnungswidrigkeitenvorschrift, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Kartellverfahren verfolgt wird,

c) einer Steuerstraftat, wenn das Ermittlungsverfahren durch Selbstanzeige ausgelöst wird,

d) der Bestechlichkeit im Gesundheitswesen (§ 299 a StGB) oder der Bestechung im Gesundheitswesen (§ 299 b StGB).

(2) Du hast keinen Versicherungsschutz für die Wahrnehmung Deiner rechtlichen Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit Verfahren

a) wegen der Mitgliedschaft in oder der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung,

b) in ursächlichem Zusammenhang mit Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr oder inneren Unruhen,

c) des Hochverrats (Beispiel: gegen Bund und Land),

d) der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder

e) des Landesverrats und Gefährdung der äußeren Sicherheit.

(3) Du hast keinen Versicherungsschutz, wenn Dir oder der mitversicherten Person Geiselnahme oder erpresserischer Menschenraub vorgeworfen wird.

(4) Es besteht kein Rechtsschutz für die gesetzlichen Vertreter / Organe juristischer Personen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit, sofern der Spezial- Straf-Rechtsschutz i.V.m. den §§ 25, 26, 27, 28 und 28 a ARB für den privaten Bereich abgeschlossen worden ist. Hier von nicht betroffen sind ehrenamtliche Tätigkeiten.

Wann entsteht der Anspruch auf eine Rechtsschutzleistung?

§ 5 Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz

Du hast Anspruch auf Rechtsschutz, wenn ein Rechtsschutzfall eingetreten ist. Diesen Anspruch hast Du aber nur, wenn der Rechtsschutzfall nach Beginn des Versicherungsschutzes gemäß § 7 ARB und vor dessen Ende eingetreten ist.
Der Rechtsschutzfall ist

a) im Straf- oder Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz der Zeitpunkt, in dem gegen Dich ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde. Ein Ermittlungsverfahren gilt als eingeleitet, wenn es bei der zuständigen Behörde als solches verfügt ist,

b) in disziplinar- und standesrechtlichen Verfahren von dem Zeitpunkt an, in dem gegen Dich ein entsprechendes Verfahren eingeleitet wurde,

c) für den Zeugenbeistand der Zeitpunkt, zu dem Du die mündliche oder schriftliche Aufforderung zur Zeugenaussage durch die Strafverfolgungsbehörde erhalten hast.

Welche Kosten übernehmen wir?

§ 6 Leistungsumfang

(1) Wir erbringen und vermitteln Dienstleistungen, damit Du Deine rechtlichen Interessen im nachfolgend erläuterten Umfang wahrnehmen kannst und tragen

a) die Dir auferlegten Kosten der vom Rechtsschutz umfassten Verfahren im Rahmen von § 5 Abs. 1 und 2 ARB;

b) die Kosten des für Dich tätigen Rechtsanwalts bis zu den nachstehend genannten Höchstbeträgen.
Für Honorarvereinbarungen mit Rechtsanwälten beträgt die Höchstentschädigung bei Selbständigen, Inhabern, gesetzlichen Vertretern und Prokuristen sowie bei Versicherten nach § 2 Abs. 1 b) SSR:

- im Ermittlungsverfahren 5.500,– Euro
- in der Hauptverhandlung je Verhandlungstag 2.200,– Euro
- in gerichtlichen Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung 5.500,– Euro
- im Zeugenbeistand 2.800,– Euro.

Für Honorarvereinbarungen mit Rechtsanwälten beträgt die

Höchstentschädigung bei allen übrigen Versicherten:

- im Ermittlungsverfahren 1.500,– Euro
- in der Hauptverhandlung je Verhandlungstag 1.500,– Euro
- in gerichtlichen Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung 1.500,– Euro
- im Zeugenbeistand 1.500,– Euro;

Die Höchstentschädigung für Honorarvereinbarungen mit Rechtsanwälten bei Firmenstellungnahmen beträgt 3.000,– Euro. Die Höhe des im Einzelfall zu tragenden Betrags bestimmt sich unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit.

c) die gesetzlichen Kosten für notwendige Reisen des für Dich tätigen Rechtsanwalts an den Ort des zuständigen Gerichts oder den Sitz der Ermittlungsbehörde, jedoch höchstens bis zu 3.000,– Euro;

d) die Kosten der von Dir in Auftrag gegebenen Sachverständigengutachten, die für Deine Verteidigung erforderlich sind, jedoch höchstens bis zu einem Stundensatz des Sachverständigen von 300,– Euro, maximal 25.000,– Euro für alle Gutachten;

e) die gesetzliche Vergütung des für den gegnerischen Nebenkläger tätigen Rechtsanwalts, soweit Du durch deren Übernahme eine Einstellung des gegen Dich anhängigen Strafverfahrens erreicht hast, obwohl ein hinreichender Tatverdacht fortbestand;

f) Deine Reisekosten gemäß § 5 Abs. 1 g) ARB bis höchstens 3.000,– Euro an den Ort des zuständigen ausländischen Gerichts, wenn dieses Dein persönliches Erscheinen angeordnet hat.

(2) Wir sorgen für

a) die Übersetzung der notwendigen schriftlichen Unterlagen, um Deine rechtlichen Interessen im Ausland wahrzunehmen. Wir übernehmen dabei auch die Kosten, die für die Übersetzung anfallen;

b) die Zahlung eines zinslosen Darlehens für eine Kaution im Rahmen der im Versicherungsschein genannten Höchstsumme, die gestellt werden muss, um die versicherte Person einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen. Zur Rückzahlung der von uns geleisteten Kaution bist neben der beschuldigten versicherten Person auch Du verpflichtet, sofern Du mit der Kautionsleistung durch uns einverstanden warst.

(3) a) Wir zahlen in jedem Rechtsschutzfall höchstens die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme und übernehmen zusätzlich höchstens die vereinbarte Strafkaution; dies gilt auch, wenn Dir aufgrund desselben Rechtsschutzfalls neben den Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag im Spezial-Straf-Rechtsschutz auch Erstattungsansprüche gleichen Inhalts aus einem Versicherungsvertrag nach den ARB zustehen.

b) Zahlungen für Dich und für versicherte Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalls werden zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

In welchen Ländern bist Du versichert?

§ 7 Örtlicher Geltungsbereich

Du hast Versicherungsschutz für Rechtsschutzfälle, die in Europa eintreten.

Welches Recht ist anzuwenden?

§ 8 Anzuwendendes Recht

Es gelten die Bestimmungen der §§ 1, 5 und 7 bis 20 der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (DMB Rechtsschutz – ARB), soweit hier nicht ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt ist.

Cyber-Rechtsschutz für den privaten Bereich (CRS 2024)

Diese besonderen Bedingungen müssen als Zusatzvereinbarung zu IDEAL und/oder OPTIMUM mit ARB2024 von Dir beantragt und im Versicherungsschein ausdrücklich genannt sein. Du kannst für den privaten Bereich ebenfalls als Zusatzvereinbarung zu KOMPEX und KOMedEX von Dir vereinbart werden.

Was ist der Gegenstand der Versicherung?

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Wir übernehmen nachfolgende, unter § 6 CRS i.V. m. § 5 ARB aufgeführte Kosten für die rechtliche Interessenwahrnehmung im unmittelbaren Zusammenhang mit der privaten Internetnutzung.
Du hast keinen Versicherungsschutz, wenn Du rechtliche Interessen im Zusammenhang mit einer der folgenden Tätigkeiten wahrnimmst:

- eine gewerbliche Tätigkeit,
- eine freiberufliche Tätigkeit oder
- eine sonstige selbständige Tätigkeit.

Wann liegt eine sonstige selbständige Tätigkeit vor?
Wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder erzielt werden sollen, die keine Einkünfte aus nicht selbständiger Tätigkeit (Beispiele: Löhne oder Gehälter) oder Einkünfte aus Rente sind.

Wer ist versichert?

§ 2 Versicherte

Versicherungsschutz besteht

a) für Dich und Deinen ehelichen / eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner im privaten Bereich sowie für den beruflichen Bereich in Ausübung einer nichtselbständigen Tätigkeit.

b) Mitversichert sind:
 aa) Deine minderjährigen Kinder und die Deines versicherten Lebenspartners,
 bb) Deine unverheirateten volljährigen Kinder und die Deines versicherten Lebenspartners.
 Die Kinder dürfen allerdings nicht in einer eigenen eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft i. S. d. § 3 Abs. 4 b) ARB leben.
 Die Mitversicherung von volljährigen Kindern endet in jedem Fall zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten.
 cc) Soweit über die IDEAL-Klauseln gesondert vereinbart, Deine minderjährigen Enkelkinder und die Deines versicherten Lebenspartners, sofern sie in Deinem Haushalt oder im Haushalt Deines versicherten Lebenspartners leben und die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft i. S. d. § 3 Abs. 4 b) ARB lebenden volljährigen Enkelkinder, letztere jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche

Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten sowie Deine Eltern und Großeltern und die Deines versicherten Lebenspartners, sofern sie in Deinem Haushalt oder im Haushalt Deines versicherten Lebenspartners leben und sich im Ruhestand befinden.

dd) Soweit über die OPTIMUM-Klauseln gesondert vereinbart, Deine minderjährigen Enkelkinder und die Deines versicherten Lebenspartners, sofern sie sich bei Dir oder Deinem versicherten Lebenspartner in Obhut befinden sowie Deine Eltern und Großeltern und die Deines versicherten Lebenspartners, sofern sie in Deinem Haushalt oder im Haushalt Deines versicherten Lebenspartners leben.

In welchen Rechtsbereichen bist Du versichert?

§ 3 Umfang der Versicherung

Der Versicherungsschutz umfasst:

a) Beratungs-Rechtsschutz bei dem Vorwurf privater Urheberrechtsverstöße im Internet
Du hast Rechtsschutz für eine mündliche Beratung bei dem Vorwurf, ein deutsches Urheberrecht verletzt zu haben (Beispiel: Du erhältst eine Abmahnung wegen Urheberrechtsverletzung). Wir tragen die Kosten für die Beratung bis max. 350,– Euro je Rechtsschutzfall, jedoch insgesamt nicht mehr als 500,– Euro für alle in einem Kalenderjahr eingetretenen Rechtsschutzfälle. Konnte Dein Rechtsschutzfall durch die Erstberatung erledigt werden, fällt für Dich keine Selbstbeteiligung an.

b) Schadenersatz-Rechtsschutz
Rechtsschutz besteht für die Geltendmachung von Schadenersatz- und Unterlassungsansprüchen soweit diese in unmittelbarem Zusammenhang mit

aa) einem Missbrauch der Identität von Dir oder einer der mitversicherten Personen im Internet, Dark-Web oder Deep-Web steht. Ein solcher Identitätsmissbrauch liegt zum Beispiel vor, wenn die Personalausweisnummer, die Telefonnummer, die Postanschrift, die Kreditkartendaten, die E-Mail-Adresse, der digitale Fingerabdruck oder auch die IP-Adresse von Dir oder einer der mitversicherten Personen unbefugt durch einen Dritten mit dem Ziel verwendet werden, Dich oder eine der mitversicherten Personen zu schädigen oder eine schädigende Betrugshandlung vorzunehmen;

bb) einer Schädigung der sogenannten E-Reputation (Online-Reputation) steht. Eine solche Schädigung ist gegeben, wenn das allgemeine Persönlichkeitsrecht („der gute Ruf“) von Dir oder einer der mitversicherten Personen verletzt wurde. Dies kann durch Beleidigung, Verleumdung oder üble Nachrede im Internet, Dark-Web oder Deep-Web geschehen;

cc) dem sogenannten Cyber-Mobbing steht. Unter Cyber-Mobbing versteht man auch Internet-Mobbing, Cyber-Bullying und das Cyber-Stalking beispielsweise durch Verleumdung, Belästigung, Bedrängung und Nötigung Deiner Person oder einer der mitversicherten Personen mit Hilfe elektronischer Kommunikationsmittel über das Internet, in Chatrooms, beim Instant Messaging und/oder auch mittels Mobiltelefonen über einen längeren Zeitraum hinweg. Dazu gehört auch der Diebstahl von (virtuellen) Identitäten, um in fremdem Namen Beleidigungen auszustoßen oder Geschäfte zu tätigen;

dd) dem Missbrauch von Zahlungsmitteln stehen.

c) Straf-Rechtsschutz
Dir wird ein Vergehen im Zusammenhang mit der Nutzung des Internets, Dark-Webs, Deep-Webs oder elektronischer Kommunikationsmittel vorgeworfen, dann hast Du Rechtsschutz für die Verteidigung gegen diesen Vorwurf. Es besteht jedoch kein Versicherungsschutz bei dem Vorwurf eines Verbrechens in jedem Fall.

Der Rechtsschutz entfällt – auch rückwirkend –, wenn rechtskräftig festgestellt wird, dass Du die Straftat vorsätzlich begangen hast. In diesem Fall bist Du zur Rückzahlung der Leistungen verpflichtet, die von uns für Dich erbracht wurden.

Welche Rechtsangelegenheiten umfasst der Rechtsschutz nicht?

§ 4 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

In folgenden Fällen haben Du oder die mitversicherten Personen keinen Versicherungsschutz:

(1) Jede rechtliche Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit

a) Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben;

b) Verfahren wegen der Mitgliedschaft in oder der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung oder in ursächlichem Zusammenhang mit dem Vorwurf des Hochverrats (Beispiel: gegen Bund und Land), der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates, des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit;

c) Bezug auf die Abwehr von Schadenersatzansprüchen zum Beispiel durch eine von Dir oder einer mitversicherten Person betriebenen Beschädigung der E-Reputation eines Dritten, betriebenen Cyber-Mobbings oder aufgrund des Missbrauchs von Zahlungsmitteln;

d) Spiel- oder Wettverträgen, Gewinnzusagen und Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften;

e) dem Recht der Handelsgesellschaften oder aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen;

f) dem Rechtsschutzversicherungsvertrag gegen uns oder das für uns tätige Schadenabwicklungsunternehmen;

g) Deine gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit.

(2) Es bestehen Streitigkeiten

- zwischen Dir und weiteren Versicherungsnehmern desselben Rechtsschutzversicherungsvertrages,
- von Mitversicherten gegen Dich,
- von Mitversicherten untereinander.

(3) Du nimmst Deine Interessen wahr in Verfahren

a) vor Verfassungsgerichten oder

b) vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen (Beispiel: dem Europäischen Gerichtshof).

(4) Der Rechtsschutz scheidet aus, wenn Du oder die mitversicherte Person den Rechtsschutzfall gemäß § 3 a) und b) CRS vorsätzlich und rechtswidrig herbeigeführt haben. Stellt sich ein solcher Zusammenhang im Nachhinein heraus, sind sie zur Rückzahlung der Leistungen verpflichtet, die von uns für Dich erbracht wurden.

Wann entsteht der Anspruch auf eine Rechtsschutzleistung?

§ 5 Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz

Du hast Rechtsschutz nach Eintritt eines Rechtsschutzfalls nach § 4 ARB innerhalb des versicherten Zeitraums. Eine Wartezeit besteht nicht.

Welche Kosten übernehmen wir?

§ 6 Leistungsumfang

Der Leistungsumfang richtet sich nach § 5 ARB, soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes in diesen Bestimmungen geregelt ist.

In welchen Ländern bist Du versichert?

§ 7 Örtlicher Geltungsbereich

(1) Hier hast Du Rechtsschutz
Du hast Rechtsschutz, wenn ein Gericht oder eine Behörde in folgenden Gebieten gesetzlich zuständig ist oder wäre und Du Deine gerichtlichen oder behördlichen Rechtsinteressen dort verfolgst:

- in Europa,
- in den Anliegerstaaten des Mittelmeers,
- auf den Kanarischen Inseln,
- den Azoren und
- auf Madeira.

(2) Hier hast Du Versicherungsschutz mit Einschränkungen
Für die Wahrnehmung Deiner rechtlichen Interessen außerhalb des Geltungsbereichs nach Abs. 1 tragen wir die Kosten nach § 5 Abs. 1 ARB bis zu dem vereinbarten und im Versicherungsschein genannten Höchstbetrag.
Dies tun wir unter folgenden Voraussetzungen:

- Dein Rechtsschutzfall ist dort während eines höchstens drei Monate dauernden Aufenthalts eingetreten, wenn und soweit die Interessenwahrnehmung außerhalb des Geltungsbereichs nach Abs. 1 notwendig ist;
- Dein Rechtsschutzfall ist dort während eines Ferienarbeitsaufenthaltsprogrammes (Beispiel: Work & Travel), eines Aufenthaltes als Au-pair, eines Schüleraustausches oder eines Studienaufenthaltes / Auslandsstudiums eingetreten, sofern die Dauer von einem Jahr nicht überschritten wird, und die Interessenwahrnehmung außerhalb des Geltungsbereichs nach Abs. 1 notwendig ist.

Ausnahmen:

- Du nimmst Interessen im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten oder Teilnutzungsrechten (Timesharing) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen wahr [Unter einem Timesharing sind Angebote zusammengefasst, durch die ein Verbraucher gegen Zahlung eines Gesamtpreises das Recht erwirbt, für die Dauer von mehr als einem Jahr eine Unterkunft für einen bestimmten Zeitraum des Jahres zu nutzen.];
- wenn Dein Aufenthalt auf Versetzung oder Abordnung durch Deinen Arbeitgeber zurückgeht.

(3) Abweichend von § 5 Abs. 1 b) ARB tragen wir bei Eintritt eines Rechtsschutzfalls im Rahmen des § 6 Abs. 2 ARB die Vergütung eines für Dich tätigen ausländischen Rechtsanwalts bis zur Höhe der gesetzlichen Gebühren nach deutschem Gebührenrecht unter Ansatz der in Deutschland üblichen Gegenstands- und Streitwerte.

Welches Recht ist anzuwenden?

§ 8 Anzuwendendes Recht

Es gelten die Bestimmungen der §§ 1, 5 und 7 bis 20 der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (DMB Rechtsschutz – ARB), soweit hier nicht ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt ist.

Garantierter Einschluss von beitragsneutralen Leistungserweiterungen / -verbesserungen zu §§ 21, 24 bis 29 ARB

Erweitern wir in der Zukunft den Leistungsumfang der jeweils versicherten Leistungsrisiken ohne Mehrbeitrag, wirst Du automatisch so gestellt, als hättst Du diese Leistungen mitversichert. Die AuLa-Klausel bleibt hiervon unberührt.

Vorsorge-Rechtsschutz zu §§ 21 bis 29 ARB sowie zum Rechtsschutz für weitere Inhaber / Geschäftsführer gemäß §§ 21, 25, 26 und 29 ARB

Besteht Versicherungsschutz gemäß §§ 21 bis 29 oder Rechtsschutz für weitere Inhaber / Geschäftsführer gemäß §§ 21, 25, 26 und 29 und ändert sich Dein Risiko oder das Risiko einer mitversicherten Person, indem:

- ein weiteres gemäß unserem Tarif versicherbares Risiko erstmalig neu hinzukommt oder
- Du oder eine mitversicherte Person eine gemäß unserem Tarif versicherbare gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit aufnehmen oder
- die Voraussetzung für die Mitversicherung einer Person entsteht oder entfällt,

besteht Versicherungsschutz ohne Wartezeit im tariflichen Leistungsumfang und mit der gewählten Selbstbeteiligung. Versicherungsschutz besteht auch für vorbereitende Tätigkeiten im Hinblick auf das neue oder geänderte Risiko.

Du hast uns das neue oder geänderte Risiko und dessen Beginn innerhalb von drei Monaten nach Entstehung anzuzeigen. Zeigst Du uns das neue oder geänderte Risiko nicht innerhalb von drei Monaten an, entfällt hierfür der Versicherungsschutz. Gleiches gilt, wenn Du innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des neuen Versicherungsscheins Deinen Widerruf in Textform (Beispiele: Brief, Fax oder E-Mail) erklärst.

AuLA (Automatsche Leistungsaktivierung) zu §§ 21, 24 bis 29 ARB, beitragsrelevant

(1) Bei Einführung eines neuen, beitragsrelevanten, geänderten Tarif- und Bedingungswerks durch uns, wird dieses mit der jeweiligen Hauptfälligkeit dem Versicherungsvertrag zugrunde gelegt.

(2) Wir haben Dich zuvor über Beitragsunterschiede ebenso zu informieren wie über wesentliche Änderungen des Versicherungs- und Leistungsumfangs.

(3) Stimmst Du einer Umstellung des Vertrages auf ein neues Tarif- und Bedingungswerk nicht zu, so kommt es künftig zu keiner weiteren Anpassung mehr und der Vertrag besteht zu den bis dahin geltenden Bedingungen unverändert fort. Dies gilt auch, sofern Du erst nach Übersendung der Versicherungsunterlagen von Deinem gesetzlichen Widerrufsrecht gemäß § 8 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) Gebrauch machst.

(4) Tritt zwischen der Einführung eines neuen Tarif- und Bedingungswerks und der Hauptfälligkeit des jeweiligen Versicherungsvertrages ein Rechtsschutzfall ein, der nur nach dem neuen (geänderten) Tarif- und Bedingungswerk versichert ist, werden wir Dir die Umstellung des Vertrages bereits ab Einführung des neuen (geänderten) Tarif- und Bedingungswerks anbieten.

IDEAL- und OPTIMUM-Klauseln zu §§ 21, 25 bis 29 ARB für den privaten Bereich

Diese besonderen Bedingungen müssen als Zusatzvereinbarung IDEAL oder OPTIMUM mit ARB 2024 von Dir beantragt und im Versicherungsschein ausdrücklich genannt sein. Bei Vereinbarung von OPTIMUM ist der Versicherungsschutz von IDEAL immer enthalten. Die Klauseln gelten nur, sofern auch das Basisprodukt versichert ist.

IDEAL-Klauseln

Klausel 1 zu §§ 25, 26, 27, 28 Absatz 1, § 28 a Absatz 1 ARB – Personenkreis

Zu Deinem mitversicherten Personenkreis zählen

a) Deine minderjährigen Enkelkinder und die Deines versicherten Lebenspartners sowie Deine unverheirateten volljährigen Enkelkinder und die Deines versicherten Lebenspartners.
Die Enkelkinder müssen in Deinem oder im Haushalt Deines versicherten Lebenspartners leben und dürfen sich nicht in einer eigenen eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft i. S. d. § 3 Abs. 4 b) ARB befinden.
Die Mitversicherung von volljährigen Enkelkindern endet in jedem Fall zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten.

b) Deine Eltern und Großeltern und die Deines versicherten Lebenspartners, sofern sie in Deinem Haushalt oder im Haushalt Deines versicherten Lebenspartners leben und sich im Ruhestand befinden.

Klausel 2 zu § 2 b) und f) bb) ARB – Arbeits-Rechtsschutz als Arbeitgeber von Haushaltskräften

Sofern Du Arbeitgeber von hauswirtschaftlich Beschäftigten bist, hast Du auch Rechtsschutz für die Wahrnehmung Deiner rechtlichen Interessen in den Leistungsarten Arbeits-Rechtsschutz nach § 2 b) ARB und Sozial-Rechtsschutz (vor Gerichten) nach § 2 f) bb) ARB. Voraussetzung dafür ist, dass Du die gesetzliche Anmeldepflicht für Deine hauswirtschaftlich Beschäftigten erfüllt hast. Erfasst werden auch Voll- oder Teilzeitkräfte, die Du beschäftigst und die in Deinem Privathaushalt und / oder dem der mitversicherten Personen vertraglich vereinbarte Pflegeleistungen erbringen.

Klausel 3 zu §§ 2 c), 29 ARB – Zweitwohnungs-Rechtsschutz außerhalb Deutschlands sowie Rechtsschutz für zwei selbstgenutzte Wohnungen / Grundstücke in Deutschland

Über den Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz besteht für Dich und Deinen Ehe- / Lebenspartner in Deiner Eigenschaft als Eigentümer, Mieter, Pächter oder Nutzungsberechtigte Versicherungsschutz für

- zwei innerhalb Deutschlands selbstgenutzte Wohnungen / Grundstücke sowie der dazugehörigen Garage / dem Stellplatz sowie
- eine ausschließlich für private Zwecke selbstbewohnte Zweitwohnung (Beispiel: Ferienwohnung / -haus) außerhalb Deutschlands im Geltungsbereich nach § 6 Abs. 1 ARB.

Ausnahme: Die Zweitwohnung befindet sich außerhalb der europäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres. Dann besteht für diese Zweitwohnung kein Versicherungsschutz.

Wir tragen die Kosten je Rechtsschutzfall nach § 5 Abs. 1 und 2 ARB im Zusammenhang mit der für privaten Zwecke selbstbewohnten Zweitwohnung außerhalb Deutschlands im Geltungsbereich nach § 6 Abs. ARB bis zu einem Höchstbetrag von 10.000,- Euro.

Klausel 4 zu § 2 k) ARB – Erweiterter Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht des § 2 k) ARB

Wir übernehmen abweichend von § 2 k) ARB

a) entweder die gesetzliche Vergütung des für Dich tätigen Rechtsanwalts für eine über die Beratung hinausgehende Tätigkeit eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts im außergerichtlichen Bereich bis zu einem Höchstbetrag von 2.500,– Euro, nicht jedoch Kosten aufgrund gerichtlicher Interessenwahrnehmungen und nicht im Zusammenhang mit Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen bzw. Aufhebung einer Lebenspartnerschaft

b) oder bei außergerichtlicher Konfliktlösung durch Mediation die Vergütung des Mediators bis zu einem Höchstbetrag von 3.000,– Euro. Sind nicht versicherte Personen als Partei am Mediationsverfahren beteiligt, tragen wir die Kosten anteilig im Verhältnis der versicherten zu der / n nicht versicherten Person / en. Versicherungsschutz besteht auch, wenn der Mediator kein Rechtsanwalt ist;

c) sowie Leistungen gemäß § 5 Abs. 1 a) ARB, wenn ein gerichtliches Betreuungsverfahren vor einem deutschen Gericht für Dich als Betroffenen oder für eine mitversicherte Person beantragt oder angeregt wird, für die Wahrnehmung Deiner rechtlichen Interessen durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt innerhalb des Verfahrens bis zu einem Höchstbetrag von 1.500,– Euro. Dies gilt nicht, wenn Du oder eine mitversicherte Person aktiv die Betreuung beantragen.

Klausel 5 zu § 3 Absatz 2 f) bb) ARB – Streitigkeiten aus Kapitalanlagegeschäften

Für die Wahrnehmung Deiner rechtlichen Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung, der Verwaltung und der Finanzierung von Kapitalanlagen besteht abweichend von § 3 Abs. 2 f) bb) ARB auch Rechtsschutz innerhalb der Leistungsarten Schadenersatz- sowie Vertrags- und Sachen-Rechtsschutz nach § 2 a) und d) ARB für die nachfolgenden Kapitalanlagearten, sofern der Gerichtsstand im Streitfall innerhalb des Geltungsbereichs gemäß § 6 Abs. 1 ARB ist:

- Wertpapiere in Form von Aktien, Anleihen als festverzinsliches Wertpapier oder Rentenpapier oder Schuldverschreibungen oder Obligationen, Pfandbriefe, Fondsanteile, Zertifikate,
- Wertrechten, die Wertpapieren gleichstehen,
- Kapitalbeteiligungen an stillen Gesellschaften sowie Genossenschaften,
- Namensschuldverschreibungen und deren Finanzierung,
- Lebens- und Rentenversicherungen, auch diejenigen, die fondsgebunden, index-, zertifikats- oder derivatsbasiert sind oder
- Ansparverträge oder Sparpläne, auch diejenigen, die fondsgebunden, index-, zertifikats- oder derivatsbasiert sind.

Voraussetzung ist, dass bei einer Kapitalanlage, die einem Rating unterzogen ist, zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Investmentgrade vorgewiesen werden kann, das von einer externen Ratingagentur wie Moody's, Standard & Poor's, Fitch oder DBRS vorgenommen worden ist.

Wir übernehmen für die Leistungen nach § 5 Abs. 1 ARB Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 20.000,– Euro. Dieser Höchstbetrag gilt entsprechend
§ 5 Abs. 4 ARB auch für die Summe dieser Leistungen zugunsten mehrerer versicherter Personen, wenn sich die Interessenwahrnehmung aller auf ein Anlageobjekt bezieht.

Der Rechtsschutz besteht unverändert nicht bei

- ursächlichem Zusammenhang mit Spiel- oder Wettverträgen, Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften,
- Beteiligungen an Abschreibungsgesellschaften, geschlossenen Fonds sowie deren Fremdfinanzierung,
- jeglicher Art und Formen der Kryptowährungen wie zum Beispiel Bitcoins, Coins sowie ETF-Fonds oder ETF-Sparplänen, die auf Bitcoins oder Coins basieren. Es besteht somit auch kein Rechtsschutz für den Erwerb oder die Veräußerung von Kryptowährungen oder für Verträge, die mittels Kryptowährungen finanziert werden.

Klausel 6 zu § 4 ARB – Anspruch auf Rechtsschutz auch für Fälle vor Versicherungsbeginn

Sollte ein Rechtsschutzfall nach § 4 Abs. 1, 2 und 4 ARB vor Beginn des Versicherungsschutzes gemäß § 7 ARB oder während der Wartezeit eingetreten sein, gewähren wir Versicherungsschutz, wenn das betroffene Risiko bei Meldung des Schadenfalls lückenlos seit mindestens fünf Jahren bei uns versichert ist und Dir eine Meldung des Schadenfalls nicht früher möglich war.

Klausel 7 zu § 5 Absatz 5 b) ARB – Zinsloses Darlehen für eine Strafkaution

Um Dich oder eine mitversicherte Person von Strafverfolgungsmaßnahmen vorerst zu verschonen, zahlen wir bis zu 350.000,– Euro als zinsloses Darlehen für eine zu Deinen Gunsten oder zugunsten einer mitversicherten Person zu stellende Kaution. Für mehrfach zu stellende Kautionsbeträge erfolgt die Berechnung des Höchstbetrags gemäß § 5 Abs. 5 b) Satz 2 bis 4 ARB.

Klausel 8 zu § 5 Absatz 3 c) ARB – Verzicht auf die Selbstbeteiligung

Konnte Dein Rechtsschutzfall durch eine Erstberatung eines Rechtsanwalts mit Kosten bis zu 250,– Euro zzgl. Mehrwertsteuer erledigt werden, dann übernehmen wir die Beratungskosten ohne Abzug der vertraglich vereinbarten Selbstbeteiligung.

Klausel 9 zu § 6 ARB – Weltweiter Rechtsschutz ohne zeitliche Begrenzung mit höheren Versicherungssummen

Dein Rechtsschutz für außerhalb des Geltungsbereichs nach § 6 Abs. 1 ARB eintretende Rechtsschutzfälle und dort notwendige rechtliche Interessenvertretung gilt ohne zeitliche Begrenzung. Der Höchstbetrag für Leistungen nach § 5 Abs. 1 ARB zur notwendigen Wahrnehmung Deiner rechtlichen Interessen

- ist innerhalb des in § 6 Abs. 1 ARB genannten Gebiets unbegrenzt und
- beträgt außerhalb dieses Gebiets 500.000,– Euro.

Beide Höchstbeträge gelten auch für Rechtsschutzfälle durch von Dir über das Internet im eigenen Namen und Interesse abgeschlossene Rechtsgeschäfte und die notwendige Wahrnehmung Deiner rechtlichen Interessen innerhalb dieser Gebiete.

Klausel 10 zu § 9 a ARB Beitragsreduzierung bei Arbeitslosigkeit – Beitragsfreistellung bei Arbeitslosigkeit

Dein Versicherungsvertrag kann, solange Du arbeitslos gemeldet (i. S. d. § 137 Sozialgesetzbuch III) bist, für maximal ein Jahr beitragsfrei gestellt werden. Alle Voraussetzungen gemäß § 9 a ARB müssen vorliegen.

Klausel 11 zu § 13 Absatz 2 ARB – Dein Kündigungsrecht

Du kannst abweichend von § 13 Abs. 2 ARB Deinen Versicherungsvertrag bereits nach einem Rechtsschutzfall, in dem wir unsere Leistungspflicht anerkannt haben, kündigen.

Klausel 12 zu §§ 21, 26 Absatz 2 b), 28 Absatz 2 c), 28 a Absatz 2 c) und IDEAL-Klausel 1 ARB – der in Deutschland zugelassenen Kraftfahrzeuge der volljährigen Kinder und Enkelkinder

Deine volljährigen Kinder / Enkelkinder sind auch in der Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer von Kraftfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern (Fahrzeug) mitversichert. Ebenso sind alle Personen in der Eigenschaft als berechtigte Fahrer und berechtigte Insassen dieser Fahrzeuge versichert.

Klausel 13 zu §§ 21, 26 Absatz 2), 28 Absatz 2), 28 a Absatz 2) und IDEAL-Klausel 1 – Versicherungsschutz für die in Deinem Haushalt oder im Haushalt Deines versicherten Lebenspartners lebenden, im Ruhestand befindlichen

Eltern und Großeltern im Verkehrsbereich

Es besteht Versicherungsschutz für die in der IDEAL-Klausel 1 genannten, in Deinem oder im Haushalt Deines versicherten Lebenspartners lebenden, im Ruhestand befindlichen Eltern und Großeltern von Dir oder Deines ehelichen / eingetragenen Lebenspartners als

- Fahrer fremder, nicht auf sie zugelassener Fahrzeuge und
- als Teilnehmer am öffentlichen und privaten Verkehr und zwar beispielsweise als
- Fahrgast,
- Fußgänger,
- Radfahrer oder
- sonstiger Teilnehmer (wie unter anderem als Inline-Skater, Rollschuh- oder Skateboardfahrer, Reiter).

Es besteht auch Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als

- Eigentümer,
- Halter,
- Erwerber,
- Mieter,
- Leasingnehmer und
- Fahrer eines auf Dich in Deutschland zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen Kraftfahrzeugs oder Anhängers.

Klausel 14 zu § 21, § 26 Absatz 6, § 28 Absatz 9 und § 28 a Absatz 9 ARB – Erweiterung des Rechtsschutzes für Luft- und Wasserfahrzeuge im privaten Bereich

Abweichend von §§ 21, 26 Abs. 6, 28 Abs. 9 und 28 a Abs. 9 ARB besteht Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen der in §§ 21, 26 Abs. 1 und Abs. 2 a) und b), 28 Abs. 2 a), b), c) und 28 a Abs. 2 a), b), c) ARB genannten Personen als Fahrer, Eigentümer, Halter und Erwerber eines privat genutzten Motorfahrzeugs zu Wasser oder in der Luft.

Klausel 15 zu § 21 ARB – Fahrer-Rechtsschutz für die Familie im Notfall

Ergänzend zu § 21 Abs. 1 ARB besteht Rechtsschutz auch für den Fahrer eines von Dir und mit Deiner Zustimmung zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Kraftfahrzeugs zu Lande sowie eines Anhängers.

Klausel 16 zu §§ 2 c), 27, 28, 28 a und 29 ARB – Wohnung eines Kindes am Ausbildungsort

Versicherungsschutz für die Leistungsart Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz gemäß § 2 c) ARB gilt auch für Dich in Deiner Eigenschaft als Eigentümer oder Mieter eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils, das von einem Deiner minderjährigen oder volljährigen Kinder und / oder denen Deines Lebenspartners am Ausbildungsort und während der Schulzeit oder der sich unmittelbar anschließenden beruflichen Erstausbildungszeit selbstbewohnt wird. Bei volljährigen Kindern jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten. Der Versicherungsschutz gilt entsprechend auch für die genannten Kinder als Mieter oder Eigentümer des Objekts, nicht jedoch, wenn Du oder einer der mitversicherten Personen Vermieter sind. Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind eingeschlossen.

Klausel 17 zu §§ 25, 26, 28 und 28 a ARB – Rechtsschutz für Solaranlagen / thermische Solaranlagen / Photovoltaik / Windenergieanlage

Rechtsschutz besteht für die Wahrnehmung Deiner rechtlichen Interessen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit

- dem Erwerb,
- der Installation und
- dem Betrieb

folgender Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien stehen

- Solaranlage,
- thermische Solaranlage,
- Photovoltaikanlage,
- Windenergieanlage (sofern es sich nicht um Repowering-Anlagen oder Offshore-Anlagen handelt).

Voraussetzung ist:

- Die Anlage befindet sich im Eigentum von Dir oder einer mitversicherten Person und der Eigentumserwerb ist nicht nur vorübergehend bezweckt.
- Die Anlage ist als Aufdachanlage auf einem Gebäude angebracht bzw. steht auf einem Grundstück, das im Volleigentum von Dir oder einer mitversicherten Person steht.
- Du oder eine mitversicherte Person müssen eine natürliche Person sein.

Die Anlage kann mit dem öffentlichen Stromnetz verbunden sein. Im Zusammenhang mit der gewerblichen Stromeinspeisung besteht Versicherungsschutz für Streitigkeiten zum Beispiel mit dem Gewerbeamt, dem Finanzamt oder dem Energieunternehmen.

Der Versicherungsschutz umfasst die Leistungsarten nach § 2 a), d), e), g) bb), i) bb) und j) bb).

Wir tragen die Kosten für die Wahrnehmung Deiner rechtlichen Interessen bis zu einem Höchstbetrag von 15.000,– Euro je Rechtsschutzfall.

Die Regelung über den Versicherungsschutz im Zusammenhang mit Solaranlagen gilt nicht für

- thermische Solarkraftwerke und
- photochemische Solaranlagen.

Klausel 18 zu §§ 25, 26, 27, 28 und 28 a ARB – Aufhebungsvereinbarungen im Arbeitsrecht

Ergänzend zu §§ 25, 26, 27, 28 und 28 a ARB besteht Rechtsschutz im privaten Bereich für die Wahrnehmung Deiner rechtlichen Interessen beim Abschluss einer Aufhebungsvereinbarung, mit der ein Beschäftigungsverhältnis nach § 2 b) ARB und sich daraus ergebende Ansprüche erledigt sind. Kosten werden hier bis zu einem Höchstbetrag von 1.000,– Euro von uns übernommen.

Klausel 19 zu § 2b) und § 6 Absatz 4 ARB – Geltungsbereich im Arbeitsrecht

Abweichend von § 6 Abs. 4 ARB besteht Rechtsschutz für die Wahrnehmung Deiner rechtlichen Interessen im Arbeits-Rechtsschutz im Geltungsbereich des § 6 Abs. 1 ARB.

Klausel 20 zu § 2 j) aa) ARB und § 5 Absatz 1 f) aa) ARB – Verkehrs-Rechtsschutz

Abweichend von § 2 j) aa) ARB und § 5 Abs. 1 f) aa) ARB besteht der Versicherungsschutz im Verkehrsbereich unabhängig davon, ob ein Eintrag in das Fahreignungsregister (FAER) droht oder nicht.

Klausel 21 zu § 2 e) ARB – Erweiterter Steuer(gerichts)-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz gemäß § 2 e) ARB für Verfahren im Zuständigkeitsbereich der deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichte in steuer- und abgaberechtlichen Streitigkeiten beginnt bereits im vorgeschalteten Einspruchsverfahren. Wir tragen hier Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 2.500,– Euro.

Klausel 22 zu § 5 Absatz 1 ARB – Übernahme von Reisekosten zum Versicherungsnehmer

Wir tragen die Reisekosten im Rahmen der Gebührenordnung eines im jeweiligen Landgerichtsbezirks ansässigen Rechtsanwalts, wenn das Aufsuchen von Deinen oder der mitversicherten Person an Deinem / seinem inländischen Aufenthaltsort wegen Erkrankung oder infolge eines Unfalls (verminderte Mobilität) geboten ist.

Klausel 23 zu § 2 f) aa) und bb) ARB und IDEAL-Klausel 2 zu § 2 b) und f) bb) ARB (Arbeits-Rechtsschutz als Arbeitgeber von Haushaltskräften) – Erweiterter Sozial-Rechtsschutz (vor Gerichten)

Der Versicherungsschutz gemäß § 2 f) aa) und bb) ARB und IDEAL-Klausel 2 zu § 2 b) und f) bb) ARB für Verfahren im Zuständigkeitsbereich der deutschen Sozialgerichte beginnt bereits im vorgeschalteten Widerspruchsverfahren.

Klausel 24 zu § 4 Absatz 2 ARB – Voraussetzung für den Anspruch auf Rechtsschutz; sogenannte Einjahresregelung

Sind mehrere Versicherungsfälle für den Anspruch auf Rechtsschutz ursächlich, ist der erste entscheidend. Wenn dieser erste Versicherungsfall vor Vertragsbeginn oder in der vereinbarten Wartezeit eingetreten ist, besteht kein Rechtsschutz. Tatsächliche oder behauptete Verstöße, die länger als ein Jahr vor Versicherungsbeginn zurückliegen, bleiben jedoch zu Deinen Gunsten unberücksichtigt.

Dieses gilt nicht bei einem sogenannten Dauerverstoß. Ein Dauerverstoß liegt vor

- bei sich regelmäßig wiederholenden Verstößen,
- wenn ein andauernder rechtswidriger Zustand herbeigeführt worden sein soll.

Klausel 25 zu § 2 g) bb) ARB – Erweiterter Verwaltungs(gerichts)-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz gemäß § 2 g) bb) ARB für Verfahren im Zuständigkeitsbereich der deutschen Verwaltungsgerichte beginnt bereits im vorgeschalteten Widerspruchsverfahren. Wir tragen hier Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 1.000,– Euro.

Klausel 26 zu § 2 l) ARB – Erweiterter Versicherungsschutz im Opfer-Rechtsschutz

Du hast Versicherungsschutz auch dann, wenn Du die kostenlose gerichtliche Beiordnung eines Rechtsanwaltes als Beistand in Anspruch nehmen könntest.

Klausel 27 zu § 3 Absatz 3 f) ARB – Halte- und Parkverstöße

Du hast abweichend von § 3 Abs. 3 f) ARB Versicherungsschutz für die Verteidigung gegen den Vorwurf eines Halte- und Parkverstoßes, wenn ein Eintrag in das Fahreignungsregister (FAER) droht. Es besteht jedoch kein Versicherungsschutz bei dem Vorwurf eines Halte- und Parkverstoßes außerhalb Deutschlands.

Klausel 28 zu § 2 b) ARB und §§ 25, 26, 27, 28 und 28 a ARB – Beratungs-Rechtsschutz bei Insolvenz des Arbeitgebers

Wenn über das Vermögen Deines Arbeitgebers ein Insolvenzverfahren beantragt wird, hast Du ergänzend zu § 2 b) ARB und §§ 25, 26, 27, 28 und 28 a ARB auch Rechtsschutz für ein erstes anwaltliches Beratungsgespräch.
Voraussetzung ist, dass der Insolvenzantrag während der Laufzeit Deines Rechtsschutzvertrages gestellt wird und dass Rechtsschutz im beruflichen Bereich nach § 2 b) ARB versichert ist.

OPTIMUM-Klauseln

Klausel 1 zu §§ 25, 26, 27, 28 Absatz 1, 28 a Absatz 1 ARB – Personenkreis

Zu Deinem mitversicherten Personenkreis zählen

a) Deine minderjährigen Enkelkinder und die Deines versicherten Lebenspartners, sofern sie sich bei Dir oder Deinem versicherten Lebenspartner in Obhut befinden sowie

b) Deine Eltern und Großeltern und die Deines versicherten Lebenspartners, sofern sie in Deinem oder im Haushalt Deines versicherten Lebenspartners leben. Dies gilt auch, wenn sie in einer Einliegerwohnung in dem von Dir oder Deinem versicherten Lebenspartner selbstbewohnten Einfamilienhaus leben.

Klausel 2 zu §§ 2 b), 4 Absatz 1 Satz 3, 25, 26, 27, 28, 28 a ARB – Ruhestands-Berufs-Rechtsschutz

Abweichend von § 2 b) ARB erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die Wahrnehmung Deiner rechtlichen Interessen oder der einer mitversicherten Person, wenn Du oder diese Person sich im Ruhestand befinden,

- aus einer beruflichen Tätigkeit, die ausschließlich der Ergänzung von Ruhestandsbezügen dient und
- aus dienst- oder versorgungsrechtlichen Ansprüchen im Zusammenhang mit der vor dem Ruhestand ausgeübten Tätigkeit.

Klausel 3 zu § 2 e) ARB und IDEAL-Klausel 21 – Erweiterter Steuer(gerichts)-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz gemäß § 2 e) ARB für Verfahren im Zuständigkeitsbereich der deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichte in steuer- und abgaberechtlichen Streitigkeiten beginnt bereits im vorgeschalteten Einspruchsverfahren. Wir tragen hier Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 5.000,– Euro.

Klausel 4 zu § 2 g) bb) ARB – Erweiterter Verwaltungs(gerichts)-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz gemäß § 2 g) bb) ARB für Verfahren im Zuständigkeitsbereich der deutschen Verwaltungsgerichte beginnt bereits im vorgeschalteten Widerspruchsverfahren.

Klausel 5 zu §§ 2 k), 3 Absatz 2 g) ARB und IDEAL-Klausel 4 zu § 2 k) ARB und § 27 ARB – Erweiterter Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht

Die gemäß der IDEAL-Klausel 4 zu § 2 k) ARB erweiterte Leistung in Fällen des Beratungs-Rechtsschutzes nach § 2 k) ARB ist wie folgt zusätzlich erweitert:

Wir übernehmen je Rechtsschutzfall Leistungen gemäß § 5 Abs. 1 a) ARB

a) für eine über die Beratung hinausgehende Tätigkeit eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts im außergerichtlichen Bereich bis zu einem Höchstbetrag von 5.000,– Euro, nicht jedoch Kosten aufgrund gerichtlicher Interessenwahrnehmung und nicht im Zusammenhang mit Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen bzw. Aufhebung einer Lebenspartnerschaft;

b) für eine über die Beratung hinausgehende Tätigkeit eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts im Erbrecht bis zu einem Höchstbetrag von 3.500,– Euro, wenn bei Ihnen nach Versicherungsbeginn eine der Erkrankungen eintritt, die in der nachstehenden Dread-Disease-Liste aufgezählt und die ärztlich festgestellt ist, für Dich in der speziellen Eigenschaft als Erblasser;

c) wenn ein gerichtliches Betreuungsverfahren vor einem deutschen Gericht für Dich als Betroffenen oder für eine mitversicherte Person beantragt oder angeregt wird, für die Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt innerhalb des Verfahrens bis zu einem Höchstbetrag von 3.500,– Euro. Dies gilt nicht, wenn Du oder eine mitversicherte Person aktiv die Betreuung beantragen.

Dread-Disease-Liste

Disease (engl.) = Krankheit, Erkrankung; Dread (engl.) = Angst, Furcht

Als Dread Disease wird eine schwere Krankheit oder auch eine Unfallverletzung bezeichnet. Gegen deren Folgen kann man sich in unterschiedlicher Form über die in der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung abgedeckten Behandlungskosten hinaus versichern. Die Versicherer bieten ihre unterschiedlichen Leistungen meistens für in speziellen Listen aufgezählte Krankheiten und Verletzungen an, beziehen damit eine Dread-Disease-Liste in die jeweiligen Vertragsunterlagen ein.

Krankheiten / Verletzungen, die als Rechtsschutzfall für den Erblasser-Beratungs-Rechtsschutz (§ 2 k) ARB) gelten:

Demenz, Alzheimer, Parkinson, Krebs, Herzinfarkt, Schlaganfall, Nierenversagen, Erblindung, berufsbedingte HIV-Infektion, HIV-Infektion infolge Bluttransfusion, Transplantation eines Hauptorgans, Operation der Herzklappe, Operation der Aorta, Bypass-Operation, Kinderlähmung (Poliomyelitis).

Klausel 6 zu § 5 Absatz 5 b) ARB – Zinsloses Darlehen für eine Strafkaution

Um Dich oder eine mitversicherte Person von Strafverfolgungsmaßnahmen vorerst zu verschonen, zahlen wir bis zu 1 Mio. Euro als zinsloses Darlehen für eine zu Deinen Gunsten oder zugunsten einer mitversicherten Person zu stellende Kaution. Für mehrfach zu stellende Kautionsbeträge erfolgt die Berechnung des Höchstbetrags gemäß § 5 Abs. 5 b) Satz 2 bis 4 ARB.

Klausel 7 zu §§ 2 c), 29 ARB – Zweitwohnungs-Rechtsschutz außerhalb Deutschlands sowie Rechtsschutz für sämtliche privat und selbstgenutzten Wohnungen / Grundstücke in Deutschland

Über den Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz besteht für Dich und Deinen Ehe- / Lebenspartner in der Eigenschaft als Eigentümer, Mieter, Pächter oder Nutzungsberechtigte Versicherungsschutz für

- sämtliche innerhalb Deutschlands selbstgenutzter Wohnungen/ Grundstücke sowie der dazugehörigen Garage/dem Stellplatz sowie
- sämtliche ausschließlich für private Zwecke selbstbewohnten Zweitwohnungen (Beispiel: Ferienwohnung/-haus) außerhalb Deutschlands im Geltungsbereich nach § 6 Abs. 1 ARB.

Sofern die ausschließlich für private Zwecke selbstbewohnten Zweitwohnungen außerhalb Deutschlands im Geltungsbereich nach § 6 Abs. 1 ARB betroffen sind, besteht Versicherungsschutz jedoch für maximal drei gemeldete Schadenfälle je Versicherungsjahr. Wir tragen hierfür je Rechtsschutzfall Kosten nach § 5 Abs. 1 und 2 ARB bis zu einem Höchstbetrag von 20.000,– Euro.

Klausel 8 zu § 6 ARB – Weltweiter Rechtsschutz ohne zeitliche Begrenzung mit höheren Versicherungssummen und Versicherungsschutz außerhalb Europas auch bei Aufenthalt aufgrund von Versetzung oder Abordnung

Dein Rechtsschutz für außerhalb des Geltungsbereichs nach § 6 Abs. 1 ARB eintretende Rechtsschutzfälle und dort notwendige rechtliche Interessenvertretung gilt ohne zeitliche Begrenzung. Der Höchstbetrag für Leistungen nach § 5 Abs. 1 ARB zur notwendigen Wahrnehmung Deiner rechtlichen Interessen

- ist innerhalb des in § 6 Abs. 1 ARB genannten Gebiets unbegrenzt,
- beträgt außerhalb dieses Gebiets 1 Mio. Euro.

Beide Höchstbeträge gelten auch für Rechtsschutzfälle durch von Dir über das Internet im eigenen Namen und Interesse abgeschlossene Rechtsgeschäfte und die notwendige Wahrnehmung Deiner rechtlichen Interessen innerhalb dieser Gebiete.

Zudem hast Du abweichend von § 6 Abs. 2 ARB auch Versicherungsschutz für die Wahrnehmung Deiner rechtlichen Interessen außerhalb des Geltungsbereichs nach § 6 Abs. 1 ARB, wenn Dein Aufenthalt wegen einer Versetzung oder Abordnung durch Deinen Arbeitgeber erfolgt ist.

Klausel 9 zu §§ 21, 26 Absatz 2), 28 Absatz 2), 28 a Absatz 2) ARB und IDEAL-Klausel 1 – Versicherungsschutz für die in Deinem Haushalt lebenden Eltern und/oder Großeltern im Verkehrsbereich

Es besteht Versicherungsschutz für die in der OPTIMUM-Klausel 1 genannten, in Deinem oder im Haushalt Deines versicherten Lebenspartners lebenden Eltern und/ oder Großeltern von Deinen oder Deines ehelichen/eingetragenen Lebenspartners als

- Fahrer fremder, nicht auf sie zugelassener Fahrzeuge und
- als Teilnehmer am öffentlichen und privaten Verkehr und zwar beispielsweise als
- Fahrgast,
- Fußgänger,
- Radfahrer oder
- sonstiger Teilnehmer (wie unter anderem als Inline-Skater, Rollschuh- oder Skateboardfahrer, Reiter).

Es besteht auch Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als

- Eigentümer,
- Halter,
- Erwerber,
- Mieter,
- Leasingnehmer und
- Fahrer eines auf sie in Deutschland zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen Kraftfahrzeugs oder Anhängers.

Klausel 10 zu §§ 21, 26, 27, 28 und 28 a ARB – Verkehrs-Rechtsschutz für Fahrzeuge außerhalb Deutschlands

Du und die mitversicherten Personen sind in ihrer Eigenschaft als Eigentümer oder Halter auch jedes außerhalb Deutschlands und innerhalb Europas gemäß § 6 Abs. 1 ARB bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf Dich zugelassenen oder auf Deinem Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen Kraftfahrzeugs zu Lande, Motorfahrzeugs zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers versichert.

Während der Versicherungsdauer gilt der Versicherungsschutz für ein zulassungspflichtiges Kraftfahrzeug ab der Zulassung auf Dich, wenn uns das amtliche Kennzeichen innerhalb eines Monats mitgeteilt wird. Für ein zulassungsfreies Kraftfahrzeug mit Versicherungskennzeichen gilt das Gleiche ab Beginn der hierfür vorgeschriebenen Kfz-Haftpflichtversicherung. Bei Fristüberschreitung beginnt der Versicherungsschutz für das Fahrzeug mit dem Eingang der Meldung bei uns.

Klausel 11 zu §§ 25, 26, 28 und 28 a ARB – Rechtsschutz für Solaranlagen/ thermische Solaranlagen/ Photovoltaikanlagen/ Windenergieanlagen

Rechtsschutz besteht für die Wahrnehmung Deiner rechtlichen Interessen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit

- dem Erwerb,
- der Installation und
- dem Betrieb

folgender Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien stehen

- Solaranlage,
- thermische Solaranlage,
- Photovoltaikanlage,
- Windenergieanlage (sofern es sich nicht um Repowering-Anlagen oder Offshore-Anlagen handelt).

Voraussetzung ist:

- Die Anlage befindet sich im Eigentum von Dir oder einer mitversicherten Person und der Eigentumserwerb ist nicht nur vorübergehend bezweckt.
- Die Anlage ist als Aufdachanlage auf einem Gebäude angebracht bzw. steht auf einem Grundstück, das im Volleigentum von Dir oder einer mitversicherten Person steht.
- Du oder eine mitversicherte Person müssen eine natürliche Person sein.

Die Anlage kann mit dem öffentlichen Stromnetz verbunden sein. Im Zusammenhang mit der gewerblichen Stromeinspeisung besteht Versicherungsschutz für Streitigkeiten zum Beispiel mit dem Gewerbeamt, dem Finanzamt oder dem Energieunternehmen.

Der Versicherungsschutz umfasst die Leistungsarten nach § 2 a), d), e), g) bb), i) bb) und j) bb).
Wir tragen die Kosten für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen bis zu einem Höchstbetrag von 25.000,– Euro je Rechtsschutzfall.

Die Regelung über den Versicherungsschutz im Zusammenhang mit Solaranlagen gilt nicht für

- thermische Solarkraftwerke und
- photochemische Solaranlagen.

Klausel 12 zu § 9 a ARB Beitragsreduzierung bei Arbeitslosigkeit – Beitragsfreistellung bei Arbeitslosigkeit

Dein Versicherungsvertrag kann, solange Du arbeitslos gemeldet (i.S.d. § 137 Sozialgesetzbuch III) oder voll erwerbsgemindert (§ 43 Abs. 2 Sozialgesetzbuch VI) bist, für maximal zwei Jahre beitragsfrei gestellt werden. Alle Voraussetzungen gemäß § 9 a ARB müssen vorliegen.

Klausel 13 zu § 3 Absatz 2 k) aa) ARB – Verwaltungsrechtliche Verfahren im Zusammenhang mit der Vergabe von Studienplätzen

Abweichend von § 3 Abs. 2 k) aa) ARB besteht Rechtsschutz für die Wahrnehmung Deiner rechtlichen Interessen für die Vergabe von Studienplätzen für maximal ein verwaltungsrechtliches Verfahren (Hauptverfahren inklusive eines dazugehörigen Eilverfahrens) während der Vertragslaufzeit. Hierfür besteht eine Wartezeit von zwölf Monaten.

Klausel 14 zu §§ 25, 26, 27, 28 und 28 a ARB und IDEAL-Klausel 18 – Aufhebungsvereinbarungen im Arbeitsrecht

Ergänzend zu §§ 25, 26, 27, 28 und 28 a ARB besteht Rechtsschutz im privaten Bereich für die Wahrnehmung Deiner rechtlichen Interessen beim Abschluss einer Aufhebungsvereinbarung, mit der Ihr Beschäftigungsverhältnis nach § 2 b) ARB und sich daraus ergebende Ansprüche erledigt sind. Kosten werden hier bis zu einem Höchstbetrag von 2.500,– Euro von uns übernommen.

Klausel 15 zu § 13 Absatz 2 ARB – Kündigungsrecht nach Versicherungsfall

Wir können abweichend von § 13 Abs. 2 ARB Ihren Versicherungsvertrag erst nach drei Rechtsschutzfällen, die innerhalb von zwölf Monaten eingetreten sind und in denen wir unsere Leistungspflicht anerkannt haben, kündigen.
Ihnen steht dieses außerordentliche Kündigungsrecht bereits nach einem Rechtsschutzfall, in dem wir unsere Leistungspflicht anerkannt haben, zu.

Klausel 16 zu § 4 ARB – Anspruch auf Rechtsschutz auch für Fälle vor Versicherungsbeginn

Sollte ein Rechtsschutzfall nach § 4 Abs.1, 2 und 4 ARB vor Beginn des Versicherungsschutzes gemäß § 7 ARB oder während der Wartezeit eingetreten sein, gewähren wir Versicherungsschutz, wenn das betroffene Risiko bei Meldung des Schadenfalls lückenlos seit mindestens drei Jahren bei uns versichert ist und Ihnen eine Meldung des Schadenfalls nicht früher möglich war.

Klausel 17 zu § 4 Absatz 1 ARB – Keine Wartezeit im Vertrags- und Sachen-Rechtsschutz bei verkehrsrechtlichen Angelegenheiten

Abweichend von § 4 Abs.1 besteht keine Wartezeit bei der Wahrnehmung Deiner rechtlichen Interessen im Vertrags- und Sachen-Rechtsschutz, die in ursächlichem Zusammenhang mit einer verkehrsrechtlichen Angelegenheit stehen.

Klausel 18 zu § 2 b) ARB und §§ 25, 26, 27, 28 und 28 a ARB und IDEAL-Klausel 28 – Beratungs-Rechtsschutz bei Insolvenz des Arbeitgebers

Wenn über das Vermögen Deines Arbeitgebers ein Insolvenzverfahren beantragt wird, hast Du ergänzend zu § 2 b) ARB und §§ 25, 26, 27, 28 und 28 a ARB sowie IDEAL-Klausel 28 auch Rechtsschutz für eine über das erste anwaltliche Beratungsgespräch hinausgehende Tätigkeit eines Rechtsanwalts. Kosten werden hier bis zu einem Höchstbetrag von 500,– Euro von uns übernommen.
Voraussetzung ist, dass der Insolvenzantrag während der Laufzeit Deines Rechtsschutzvertrages gestellt wird und dass Rechtsschutz im beruflichen Bereich nach § 2 b) ARB versichert ist.

Sonderbedingungen zur Erweiterung des Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutzes gemäß § 27 ARB

Diese besonderen Bedingungen müssen jeweils einzeln als Zusatzvereinbarung zum Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz mit § 27 ARB von Dir beantragt und im Versicherungsschein ausdrücklich genannt sein. Soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist, gelten die grundlegende Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (agencio-ARB 2024).

§ 1 Erweiterter Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 27 Absatz 9 ARB)

(1) Wenn besonders vereinbart, besteht auch Versicherungsschutz für die Wahrnehmung Deiner rechtlichen Interessen in verwaltungsrechtlichen Auseinandersetzungen vor deutschen Verwaltungsbehörden und -gerichten für Deinen beruflichen Bereich innerhalb Deines land- und / oder forstwirtschaftlichen Betriebs (inkl. Cross Compliance).

(Beispiel: Im Rahmen einer Überprüfung des landwirtschaftlichen Betriebs stellen die Prüfer fest, dass Du in erheblichem Umfang gegen die einschlägige Düngeverordnung verstoßen haben sollst. Dir drohen empfindliche Einbußen durch Kürzung der Direktzahlungen. Da Du das Prüfungsergebnis für nicht gerechtfertigt hältst, möchtest Du mit anwaltlicher Hilfe Deine Interessen wahren.)

(2) In dieser Leistungsart entsteht ein Anspruch auf Rechtsschutz entsprechend § 4 Abs. 1 d) ARB, wenn ein Rechtsschutzfall im versicherten Zeitraum ausgelöst wurde durch einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften, den Du oder ein anderer begangen haben oder begangen haben sollen. Der Versicherungsschutz besteht nach Ablauf von drei Monaten nach Versicherungsbeginn (Wartezeit). Die weiteren Bestimmungen der §§ 4 und 4 a ARB gelten entsprechend.

(3) Jede versicherte Person trägt je Rechtsschutzfall in dieser Leistungsart eine Selbstbeteiligung in vereinbarter Höhe an den von uns innerhalb des Leistungsumfangs nach § 5 ARB zu erbringenden Leistungen.

(4) Der Ausschluss gemäß § 3 Abs. 2 l) gilt nicht für die Wahrnehmung Deiner rechtlichen Interessen im Rahmen der versicherten land- oder forstwirtschaftlichen Tätigkeit.

§ 2 Erweiterter Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 27 Absatz 10 ARB)

Wenn besonders vereinbart, besteht teilweise abweichend von § 3 Abs. 3 e) ARB auch Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Enteignungs-, Planfeststellungs- und Flurbereinigungsverfahren, die Deinen beruflichen Bereich innerhalb Deines land- und / oder forstwirtschaftlichen Betriebs betreffen.

(Beispiel: Im Zuge eines Straßenneubaus sollst Du einen Teil Deiner Ackerflächen an die Kommune veräußern. Da Du die in Frage kommende Fläche zum Anbau von Futtermittel benötigst, wehrst Du Dich gegen den kommunalen Anspruch. Dir droht ein Enteignungsverfahren, gegen das Du Dich mit anwaltlicher Hilfe zur Wehr setzen möchtest.)

§ 3 Rechtsschutz für Verpächter landwirtschaftlicher Betriebe (§ 27 Absatz 12 ARB)

(1) Wenn besonders vereinbart, besteht Versicherungsschutz

für die Wahrnehmung Deiner rechtlichen Interessen als Eigentümer eines in Deutschland liegenden und im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils zwecks land- und/oder forstwirtschaftlichen Betriebs und aus dem dafür abgeschlossenen Pachtverhältnis in Ihrer Eigenschaft als Verpächter.

(2) Bei mehreren von Dir verpachteten Objekten muss jedes zu versichernde Objekt im Versicherungsantrag und im Versicherungsschein genau bezeichnet werden.

(3) Der Versicherungsschutz umfasst auch den Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten gemäß § 2 e) ARB.

(4) Wir tragen für diese Leistungsart die Kosten im Leistungsumfang nach § 5 ARB abzüglich einer von Dir zu tragenden Selbstbeteiligung je Rechtsschutzfall in vereinbarter Höhe.

(5) Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalls entsprechend der Definition in § 4 Abs. 1 d) ARB und nach Ablauf einer Wartezeit von drei Monaten entsprechend § 4 Abs. 1 ARB.

Sonderbedingungen zur Erweiterung des Privat, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutzes für Selbstständige gemäß § 28 ARB

Diese besonderen Bedingungen müssen als Zusatzvereinbarung zu den ARB 2024 von Dir beantragt und im Versicherungsschein ausdrücklich genannt sein.

§ 1 Versicherungs-Vertrags-Rechtsschutz für Firmen, Selbständige und freiberuflich Tätige

(1) Der Versicherungsschutz gemäß § 28 Abs. 3 ARB besteht für die Wahrnehmung Deiner rechtlichen Interessen aus Deinen Versicherungsverträgen,

a) die in unmittelbarem Zusammenhang mit Deiner im Versicherungsschein bezeichneten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit stehen;

b) die Du oder eine im Versicherungsschein genannte Person im Hinblick auf eine mögliche Einschränkung ihrer beruflichen Tätigkeit für sich abgeschlossen haben.

(Beispiel: Nach Einbruch in Dein Ladengeschäft gibt es Probleme mit der Versicherung über die Höhe des Schadens und Streit darüber, ob ausreichende Sicherheitsmaßnahmen von Dir getroffen worden sind.)

(2) Du hast keinen Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen für Motorfahrzeuge zu Wasser und in der Luft sowie aus Rechtsschutzversicherungsverträgen mit uns.

§ 2 Vertrags-Rechtsschutz für Hilfsgeschäfte von Selbständigen

(1) Der Versicherungsschutz nach § 2 d) ARB besteht für die Wahrnehmung Deiner rechtlichen Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Einrichtung und Erhaltung Deiner Büro-, Betriebs- oder Werkstatträume stehen (Hilfsgeschäfte).

(Beispiel: Du bist Grafikdesigner und kaufst für Deinen Betrieb einen PC und betriebsspezifische Software. Der PC ist mangelhaft. Daher möchtest Du Nachbesserung oder Wandlung des Kaufvertrages.
Der Verkäufer verweigert das.)

(2) Kein Rechtsschutz besteht über die Ausschlüsse gemäß § 3 ARB hinaus für die Wahrnehmung Deiner rechtlichen Interessen:

- aus dem Bereich des Handelsvertreterrechts und des Maklerrechts;
- aus Miet-, Pacht-, Leasing- und vergleichbaren Nutzungsverhältnissen sowie der Anschaffung, Veräußerung, Finanzierung oder Belastung von Grundstücken, Gebäuden, Betrieben, Praxen oder Teilen dieser;
- aus schuldrechtlichen Verträgen, die nicht bloße Hilfsgeschäfte zur eigentlichen Tätigkeit des Betriebs, der Praxis oder der Berufsausübung sind, wie zum Beispiel Erwerb oder Reparaturen von Produktionsmaschinen.

§ 3 Vertrags-Rechtsschutz für „eingekaufte“ Dienstleistungen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Wahrnehmung Deiner rechtlichen Interessen aus von Ihnen privatrechtlich abgeschlossenen Dienstleistungsverhältnissen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Zweck der von Dir als Selbständiger oder freiberuflich Tätiger geführten Büros, Betriebs oder Werkstatt stehen.

Wir tragen die Kosten gemäß § 5 Abs. 1a) bis d), g) und h), 2 bis 4, 5a und 6 c) ARB bis zu einem Höchstbetrag von 10.000,- Euro je Rechtsschutzfall.

(Beispiel: Dein Handwerksbetrieb lässt sich seine Webseite durch ein Softwareunternehmen erstellen. Die Umsetzung entspricht nicht den vereinbarten Vorgaben.)

§ 4 Verwaltungs-Rechtsschutz im beruflichen Bereich von Selbständigen oder freiberuflich Tätigen

Der Versicherungsschutz nach § 2 g) ARB erstreckt sich auch auf / ist erweitert um die Wahrnehmung Deiner rechtlichen Interessen vor deutschen Verwaltungsbehörden und -gerichten.

(Beispiel: Wegen angeblicher Verstöße gegen Hygienevorschriften schließt das Gewerbeaufsichtsamt vorläufig Dein Restaurant. In dieser existenzbedrohenden Situation erreicht Dein Rechtsanwalt, dass der Restaurantbetrieb – wenn auch unter Auflagen – zunächst wieder aufgenommen werden kann.)

§ 5 Rechtsschutz bei Solaranlagen / thermische Solaranlagen / Photovoltaikanlagen / Stromerzeugung aus Biomasse / Windenergieanlagen

Rechtsschutz besteht für die Wahrnehmung Deiner rechtlichen Interessen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit

- dem Erwerb,
- der Installation und
- dem Betrieb

folgender Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien stehen

- Solaranlage,
- thermische Solaranlage,
- Photovoltaikanlage,
- Anlage zur Stromerzeugung aus Biomasse bis zu einer maximalen Leistung von 600 KW – für Anlagen mit mehr als 600 KW besteht kein Versicherungsschutz – oder
- Windenergieanlage (sofern es sich nicht um Repowering-Anlagen oder Offshore-Anlagen handelt).

Voraussetzung ist:

- Die Anlage befindet sich im Eigentum von Dir und der Eigentumserwerb ist nicht nur vorübergehend bezweckt.
- Die Anlage ist als Aufdachanlage auf einem Gebäude angebracht bzw. steht auf einem Grundstück, das im Volleigentum von Ihnen oder einer mitversicherten Person steht.

Die Anlage kann mit dem öffentlichen Stromnetz verbunden sein.
Im Zusammenhang mit der gewerblichen Stromeinspeisung besteht Versicherungsschutz für Streitigkeiten zum Beispiel mit dem Gewerbeamt, dem Finanzamt oder dem Energieunternehmen.

Der Versicherungsschutz umfasst die Leistungsarten nach § 2 a), d), e), g) bb), i) bb) und j) bb).
Wir tragen die Kosten für die Wahrnehmung Deiner rechtlichen Interessen bis zu einem Höchstbetrag von 15.000,– Euro je Rechtsschutzfall.

Die Regelung über den Versicherungsschutz im Zusammenhang mit Solaranlagen gilt nicht für

- thermische Solarkraftwerke und
- photochemische Solaranlagen.

§ 6 Voraussetzung für den Anspruch auf Rechtsschutz

(1) Anspruch auf Rechtsschutz besteht von dem Zeitpunkt an, in dem Du oder ein anderer einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen hat oder begangen haben soll.

(2) Versicherungsschutz besteht nach Ablauf von drei Monaten nach Versicherungsbeginn (Wartezeit).

§ 7 Geltungsbereich

Du hast Rechtsschutz, wenn ein Gericht oder eine Behörde in folgenden Gebieten gesetzlich zuständig ist oder wäre und Du Deine gerichtlichen oder behördlichen Rechtsinteressen dort verfolgst:

- in Europa,
- in den Anliegerstaaten des Mittelmeers,
- auf den Kanarischen Inseln,
- den Azoren und
- auf Madeira.

Der § 6 Abs. 2 ARB findet hier keine Anwendung.

Allgemeinen Tarifbestimmungen der DMB Rechtsschutz-Versicherung AG

A. Allgemein

Aufgaben der DMB Rechtsschutz

Wir erbringen die für die Wahrnehmung Deiner rechtlichen Interessen erforderlichen Leistungen im vereinbarten Umfang und sichern Dir so den Zugang zum Recht. Wir unterstützen Dich dabei, Deinen Konflikt schnell und nachhaltig zu lösen.

Vertragsgrundlagen

Die Vertragsgrundlagen sind die Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB) sowie die jeweils gesondert vereinbarten Klauseln und Sonderbedingungen. Voraussetzung für einen Vertragsschluss ist, dass Du Deinen ständigen Wohnsitz oder Sitz Deiner Firma oder Deiner Selbständigkeit in der Bundesrepublik Deutschland hast. Verlegst Du Deinen Wohnsitz, den Sitz Deiner Firma oder Deiner Selbständigkeit oder Deinen gewöhnlichen oder ständigen Aufenthalt ins Ausland, endet der Vertrag mit der Verlegung. Du musst uns die Verlegung unverzüglich anzeigen und die behördliche Bestätigung zur Kenntnis bringen.

Anrede

Ist von Dir als Versicherungsnehmer die Rede, ist dies geschlechterneutral zu verstehen und meint männlich, weiblich oder divers. Dasselbe gilt zum Beispiel für die Nennung von Ehe- oder Lebenspartner, weiteren Personen oder Personenbezeichnungen.

Vertragsdauer

Dein Versicherungsvertrag ist von Beginn an auf ein Jahr abgeschlossen. Er verlängert sich danach stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, es sei denn, Dein Vertrag wird unter Einhaltung der dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich gekündigt oder Du oder wir machen von dem außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch. Dein Versicherungsvertrag kann zudem für die Dauer von drei Jahren abgeschlossen werden. In diesem Fall gewähren wir Dir einen Beitragsnachlass von 5 %.

Selbstbeteiligung

Sofern Du eine Selbstbeteiligung im Rechtsschutzfall vereinbart hast, kommt sie bei mehreren Rechtsschutzfällen aufgrund eines einzigen Ereignisses nur einmal zum Tragen.

Die Selbstbeteiligung entfällt im Rahmen der Mediation gemäß §§ 5 a und 5 b ARB. Sofern die Wahrnehmung Deiner rechtlichen Interessen im Wege der Mediation nicht erledigt werden konnte und Du zum Zeitpunkt der Kostendeckungsanfrage in dem davorliegenden versicherten Zeitraum von drei Jahren keine Kostendeckungsanfrage bei uns gestellt hast, entfällt die Selbstbeteiligung in Deiner nachfolgenden rechtlichen Interessenwahrnehmung durch einen Rechtsanwalt.

Sofern Du die IDEAL- oder OPTIMUM-Klauseln der ARB gesondert vereinbart hast, entfällt die Selbstbeteiligung für den Fall, dass die Wahrnehmung Deiner rechtlichen Interessen durch eine anwaltliche Erstberatung abschließend erledigt wird.

Schadenfreiheits-Beratungsbonus (SfB3)

Besteht Dein Versicherungsvertrag bei uns seit mindestens drei Jahren und es wurde von Dir noch keine Kostendeckungsanfrage bei uns gestellt, werden wir einmalig Kosten bis zu 250,– Euro für eine Erstberatung zu Deinen Gunsten übernehmen, auch wenn (noch) keine Leistungspflicht besteht. Voraussetzung ist zudem, dass sich die Beratung auf eine unter den Versicherungsschutz fallende Leistungsart bezieht.

Wartezeit

Für folgende Leistungsarten gilt eine Wartezeit von drei Monaten gemäß § 4 Abs. 1 ARB:

- Arbeits-Rechtsschutz
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht
- Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten
- Sozial-Rechtsschutz (vor Gerichten)
- Verwaltungs-Rechtsschutz.

Keine Wartezeit besteht gemäß § 4 ARB im:

- Schadenersatz-Rechtsschutz
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz
- Straf-Rechtsschutz
- Opfer-Rechtsschutz
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz
- Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht
- Daten-Rechtsschutz vor Gerichten
- Steuer-Rechtsschutz, im Sozial-Rechtsschutz und im Verwaltungs-Rechtsschutz in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten

Weitere Wartezeiten können gesondert vertraglich vereinbart sein.

Wegfall der Wartezeit

Die Wartezeit entfällt, wenn für das gleiche Risiko bei einer anderen Gesellschaft ein gleichartiger Vertrag bestanden hat und das neue Vertragsverhältnis lückenlos an das des Vorversicherers anschließt.

Single-Tarif / Einpersonen-Haushalt
Der Tarif für den Single- / Einpersonen-Haushalt gilt für diejenigen, die weder in einer ehelichen / eingetragenen noch in einer sonstigen Partnerschaft leben.
Mitversichert sind Deine Kinder.

Nichtselbständige / Selbständige
Der Rechtsschutz für Privatkunden kann auch abgeschlossen werden, wenn Du und / oder Dein ehelicher / eingetragener oder im Versicherungsschein genannter sonstiger Lebenspartner eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit ausüben; dann besteht jedoch kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung Deiner rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Deiner gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit.

Familiendefinition im Verkehrsbereich
Im Verkehrs-Rechtsschutz sind alle auf Dich und / oder die mitversicherte Person (Ehe- oder Lebenspartner sowie minderjährige und volljährige Kinder) zugelassenen Fahrzeuge zu Lande sowie Anhänger ohne Nennung des amtlichen Kennzeichens versichert. Im Standard-Tarif sind die Fahrzeuge der volljährigen Kinder jedoch nicht mitversichert.
Zu den mitversicherten Kindern zählen auch Deine Stief-, Pflege- und Adoptivkinder und die Deines mitversicherten Lebenspartners.
Der Versicherungsschutz erstreckt sich für Dich sowie die im jeweiligen Tarif mitversicherten Personen auch auf die Teilnahme am öffentlichen und privaten Verkehr in der Eigenschaft u. a. als Fußgänger, Skater, Fahrgast und Radfahrer.
Wurde der Versicherungsschutz im Umfang des IDEAL oder OPTIMUM vereinbart, so besteht Versicherungsschutz für die volljährigen Kinder und Enkelkinder in ihrer Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer.
Die in Deinem Haushalt oder im Haushalt Deines Lebenspartners lebenden Eltern, Schwiegereltern und Großeltern sind ebenfalls auch in ihrer Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer rechtsschutzversichert.

Familiendefinition für den privaten Bereich (ohne den Verkehrs-Rechtsschutz)
Soweit in den Rechtsschutz-Bausteinen Familienangehörige mitversichert sind, bezieht sich dies auf den nachfolgenden Personenkreis:
a) Dein ehelicher / eingetragener oder im Versicherungsschein genannte sonstige Lebenspartner (gleich welchen Geschlechts), der / die nicht im gleichen Haushalt mit Dir wohnen muss, sowie Deine minderjährigen Kinder und die Ihres Lebenspartners,
b) Ihre unverheirateten volljährigen Kinder und die Deines versicherten Lebenspartners.
Die Kinder dürfen allerdings nicht in einer eigenen eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft i. S. d. § 3 Abs. 4 b) ARB leben.
Die Mitversicherung von volljährigen Kindern endet in jedem Fall zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten.
Zu den mitversicherten Kindern zählen auch Deine Stief-, Pflege- und Adoptivkinder und die Deines mitversicherten Lebenspartners.
Hast Du Versicherungsschutz im Umfang des IDEAL gesondert vereinbart, dann ist der Versicherungsschutz auch auf Deine oder die Deines versicherten Lebenspartners in Deinem oder seinem Haushalt lebenden im Ruhestand befindlichen Eltern, Schwiegereltern und Großeltern erweitert sowie auf Deine und die Deines versicherten Lebenspartners minderjährigen Enkelkinder, sofern sie in Deinem oder seinem Haushalt leben und Deine und die Deines versicherten Lebenspartners unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft (gleich welchen Geschlechts) lebenden volljährigen Enkelkinder, letztere jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten.
Hast Du darüber hinaus Versicherungsschutz im Umfang OPTIMUM gesondert vereinbart, dann ist der Versicherungsschutz auch auf die in Deinem Haushalt oder im Haushalt Deines versicherten Lebenspartners lebenden Eltern, Schwiegereltern und Großeltern, die sich nicht im Ruhestand befinden, und Deine und die Deines versicherten Lebenspartners minderjährigen Enkelkinder, sofern sie sich bei Dir oder Deinem versicherten Lebenspartner in Obhut befinden, erweitert.
Im Haushalt lebend bedeutet, dass die mitversicherten Personen unter derselben Adresse wie Du gemeldet sind. Sie leben nicht mehr im gleichen Haushalt, wenn die mitversicherten Personen einen eigenständigen Mietvertrag abgeschlossen haben oder im Eigenheim leben.

Rechtsschutz für E-Bikes und E-Scooter
Wenn Du Rechtsschutz im Zusammenhang mit der Nutzung eines E-Scooters benötigst, ist hierfür der Verkehrs-Rechtsschutz notwendig, da E-Scooter als Kraftfahrzeuge gelten.
Wenn Du Rechtsschutz im Zusammenhang mit einem E-Bike benötigst, ist hierfür ebenfalls der Verkehrs-Rechtsschutz notwendig, wenn für die Nutzung des E-Bikes ein Versicherungskennzeichen erforderlich ist.

Beiträge
Die Beiträge des Tarifs sind Jahresbeiträge, die Du im Voraus zu zahlen hast. Die gesetzliche Versicherungssteuer von derzeit 19 % ist eingeschlossen. Wir erheben keine Nebengebühren.

Zahlweise
Du kannst Deinen Beitrag je nach Vereinbarung durch einen Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeitrag zahlen. Für die jeweiligen unterjährigen Zahlweisen gelten fest vereinbarte Endbeiträge.
Du kannst eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Zahlweise vereinbaren, wenn Du uns ein SEPA-Lastschrift-Mandat erteilst.

Beitragsanpassung
Dein Vertrag unterliegt der Beitragsanpassung gemäß § 10 ARB.

Spezial-Straf-Rechtsschutz (SSR)
Den Spezial-Straf-Rechtsschutz (SSR) kannst Du für den Privatbereich ab dem Versicherungsschutz im Umfang des IDEAL und OPTIMUM sowie als Gewerbekunde für Deinen Gewerbebereich als Zusatzbaustein abschließen. Im KOMedEX und AGROMEX ist der SSR bereits enthalten. Die Leistungen des SSR gehen deutlich über die des normalen Straf-Rechtsschutzes hinaus. Spezialisierte Rechtsanwälte (Strafverteidiger) kümmern sich auf Honorarbasis um die Verteidigungsstrategie, eigenbeauftragte qualifizierte Gutachter unterstützen auf Honorarbasis die Verteidigung. Rechtsschutz besteht bei uns auch für den Vorwurf von Vorsatzdelikten
(Beispiele: Schwere Körperverletzung, Beleidigung, Betrug, Untreue, Diebstahl), solange keine rechtskräftige Verurteilung wegen Vorsatzes erfolgt.

Wir übernehmen die Kosten im Rahmen der versicherten Leistungen. Die Versicherungssumme ist im privaten Bereich unbegrenzt. Für den gewerblichen Bereich beträgt die Versicherungssumme 500.000,– Euro.
Wenn Dir oder einer mitversicherten Person Strafverfolgungsmaßnahmen (Beispiele: Untersuchungshaft, Beschlagnahme einer Sache) drohen, wird Dir oder der mitversicherten Person von uns eine Strafkaution als Darlehen bis zu einer Höchstsumme von 250.000,– Euro im privaten Bereich und 150.000,– Euro für den gewerblichen Bereich zur Verfügung gestellt, um diese einstweilen abzuwenden.
Versicherungsschutz besteht für Rechtsschutzfälle, die in Europa eintreten.

Cyber-Rechtsschutz für den privaten Bereich (CRS)
Den Cyber-Rechtsschutz (CRS) kannst Du für den Privatbereich ab dem Versicherungsumfang IDEAL und OPTIMUM sowie als Gewerbekunde mit KOMPEX und KOMedEX ausschließlich für den privaten Bereich als Zusatzbaustein abschließen. Der Cyber-Rechtsschutz bietet zum Beispiel Rechtsschutz bei einem Datenmissbrauch, dem Identitätsdiebstahl oder auch bei Cyber-Mobbing. Eine Wartezeit besteht hierfür nicht.
Die Versicherungssumme im Geltungsbereich des § 6 Abs. 1 (innerhalb Europas) ist unbegrenzt. Außerhalb Europas beträgt die Deckungssumme 100.000,– Euro.

Vorsorge-Rechtsschutz
Kommt bei Dir ein weiteres, gemäß unserem Tarif versicherbares Risiko erstmalig neu hinzu oder nimmst Du erstmalig eine gemäß unserem Tarif versicherbare selbständige gewerbliche Tätigkeit auf, besteht Versicherungsschutz ohne Wartezeit im tariflichen Leistungsumfang.

Garantierter Einschluss von beitragsneutralen Leistungserweiterungen / -verbesserungen
Erweitern wir in der Zukunft den Leistungsumfang der jeweils versicherten Leistungsrisiken, ohne einen Mehrbeitrag dafür zu erheben, wirst Du automatisch so gestellt, als hättest Du diese Leistungen mitversichert (sogenannte Update-Garantie).

B. Besonderheiten

1. Privatkunden

Tarifgruppen
Unterschieden wird zwischen dem Normaltarif (N-Tarif) und dem Tarif für Angehörige des öffentlichen Dienstes (B-Tarif).
Für die Anwendung des Tarifs für den öffentlichen Dienst genügt es, wenn entweder Du, Dein Ehepartner oder Dein nichtehelicher Lebenspartner im öffentlichen Dienst beschäftigt bist oder waren (Pensionär).

Beitragsreduzierung und -befreiung
Wenn Du arbeitslos wirst und Dein Versicherungsvertrag seit mindestens sechs Monaten besteht, so kannst Du bei uns eine Beitragsreduzierung um 50 % beantragen, sofern Du mindestens zwei Jahre in einem ungekündigten und unbefristeten, nicht nur geringfügigen Arbeitsverhältnis nach deutschem Recht beschäftigt warst und Arbeitslosenentgelt beziehst oder bezogen hast.
Der Anspruch ist unverzüglich geltend zu machen und besteht maximal für zwölf Monate.
Sofern für Dich Versicherungsschutz im Umfang des IDEAL besteht, kannst Du für die Dauer von maximal einem Jahr, wenn OPTIMUM besteht, für die Dauer von maximal zwei Jahren eine vollständige Beitragsbefreiung beantragen.
Besteht für Dich Versicherungsschutz im Umfang des OPTIMUM, so kann eine Beitragsbefreiung auch beantragt werden, wenn bei Dir eine volle Erwerbsminderung besteht. Zudem müssen die gleichen Voraussetzungen wie bei der Arbeitslosigkeit erfüllt werden (vergleiche oben).
Ein solcher Antrag kann nicht gestellt werden, wenn Versicherungsschutz für den Vermieter-Rechtsschutz abgeschlossen wurde.

Versicherungssumme
In den gewählten Tarifen gilt folgende Versicherungssumme als vereinbart:

Tarif	innerhalb Europa	weltweit
Standard	1 Mio. Euro	100.000,– Euro
IDEAL	unbegrenzt	500.000,– Euro
OPTIMUM	unbegrenzt	1 Mio. Euro

Strafkautionsdarlehen
Wenn Dir oder einer mitversicherten Person Strafverfolgungsmaßnahmen (Beispiele: Untersuchungshaft, Beschlagnahme einer Sache) drohen, wird Dir oder der mitversicherten Person von uns eine Strafkaution als Darlehen bis zu einer Höchstsumme von
100.000,– Euro im Standard-Tarif
350.000,– Euro im IDEAL-Tarif
1 Mio. Euro im OPTIMUM-Tarif
zur Verfügung gestellt, um diese einstweilen abzuwenden.

Versicherungsschutz für unbebaute land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke
Für Dich als Privatkunden ab dem Versicherungsumfang IDEAL oder OPTIMUM kann als Zusatzvereinbarung Versicherungsschutz in der Eigenschaft als Eigentümer und / oder Verpächter von unbebauten land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken abgeschlossen werden. Voraussetzung ist, dass Du zuvor einen Rechtsschutzvertrag für Land- und / oder Forstwirte (Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz) abgeschlossen hattest und Du den Beruf als Land- und / oder Forstwirt aufgegeben hast. Zudem muss eine nahtlose Weiterversicherung gegeben sein.

2. Gewerbekunden, Landwirte und Vereine

Versicherungssumme KOMPEX, KOMedEX, AGROMEX und Vereins-Rechtsschutz
Die Versicherungssumme im gewerblichen Bereich beträgt max. 1 Mio. Euro innerhalb Europas. Im privaten Bereich des KOMPEX und KOMedEX liegt die des IDEAL zugrunde.
Die Versicherungssumme weltweit beträgt im gewerblichen Bereich 100.000,– Euro und im AGROMEX 150.000,– Euro.

Strafkautionsdarlehen im KOMPEX, KOMedEX, AGROMEX und Vereins-Rechtsschutz
Wenn Dir oder einer mitversicherten Person Strafverfolgungsmaßnahmen (Beispiele: Untersuchungshaft, Beschlagnahme einer Sache) drohen, wird Dir oder einer mitversicherten Person von uns eine Strafkaution als Darlehen bis zu einer Höchstsumme im KOMPEX von 300.000,– Euro, KOMedEX, AGROMEX und Vereins-Rechtsschutz von 250.000,– Euro zu Verfügung gestellt, um diese einstweilen abzuwenden.

KOMPEX für Gewerbekunden
KOMPEX ist der Rechtsschutz für kleinere bis mittlere Unternehmen sowie Selbständige und Freiberufler, die nicht nur Schutz für ihr Gewerbe wollen, sondern auch Rechtsschutz im Privatbereich suchen. Der KOMPEX kombiniert die umfassende Produktlinie IDEAL im privaten Bereich mit speziell auf die

gewerblichen Bereiche zugeschnittenen Rechtsschutz wie zum Beispiel Arbeits-Rechtsschutz als Arbeitgeber, Antidiskriminierungs-Rechtsschutz, Rechtsschutz für alle gewerblich genutzten Immobilien und Fahrzeuge u. v. m. und bietet damit sowohl die gewerbliche als auch die private Absicherung.
Gegen einen Mehrbeitrag kann als Zusatzbaustein KOMPEXplus abgeschlossen werden, der den Versicherungs-Vertrags-Rechtsschutz, Rechtsschutz für eingekaufte Dienstleistungen, Vertrags-Rechtsschutz für Hilfsgeschäfte, Verwaltungs-Rechtsschutz sowie Rechtsschutz für Solar-, Windenergie- und Photovoltaikanlagen bietet.

Branchenausschlüsse im KOMPEX

Die folgenden Branchen sind über den KOMPEX nicht versicherbar:
• Personalleasing- und Zeitarbeitsfirmen
• Ärzte, Arztpraxen, Heilberufe (siehe KOMedEX)
• Apotheken (siehe KOMedEX)
• Altenheime und Pflegedienste
• Wach- und Schließgesellschaften
• Bewachungsunternehmen, Security-Unternehmen und Personenschutz
• Diskotheken, Nachtclubs, Bars
• Speditionen, Transport- und Kurierbetriebe
• Bus-, Mietwagen- und Taxiunternehmen, Autovermietungen
• Fahrschulen
• Recycling- und Entsorgungsunternehmen
• Gebäudereinigungsunternehmen
• Tankstellen, Kfz-Händler, Autolackierereien
• Mülldeponien und Müllverwertung
• Fondsgesellschaften, Kapitalanlagegesellschaften
• Wettbüros
• Asbestbe- / verarbeitung
• Parteien und politische Vereinigungen
Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

KOMedEX Rechtsschutz für medizinische Berufe

KOMedEX ist der Rechtsschutz für niedergelassene Ärzte, selbständige Apotheker, Heilpraktiker, Optiker, Hörgeräte-Akustiker, Krankengymnasten, Masseure und weitere Berufsgruppen mit besonderen Leistungen speziell für medizinische Berufe und Bereiche, etwa dem Praxis-Vertrags-Rechtsschutz, dem Spezial-Straf-Rechtsschutz und dem optionalen Regress-Rechtsschutz für Ärzte und Apotheker. Die Kombination der speziell für diese Zielgruppe entwickelten gewerblichen Absicherung mit dem mehrfach ausgezeichneten privaten IDEAL-Schutz macht KOMedEX zu einem besonders leistungsstarken und modernen Angebot. Gegen einen Mehrbeitrag kann der sogenannte Regress-Rechtsschutz eingeschlossen werden.

Versicherungsschutz für Praxisgemeinschaften und Gemeinschaftspraxen

Praxisgemeinschaften = mehrere Ärzte in einer Praxis, wobei jeder selbst über die Kassenärztliche Vereinigung abrechnet: Jeder Arzt muss sich gesondert im KOMedEX versichern.
Gemeinschaftspraxen bzw. Berufsausübungsgemeinschaften = mehrere Ärzte in einer Praxis, die über die Kassenärztliche Vereinigung auch gemeinschaftlich abrechnen: Ein KOMedEX genügt. Weitere Ärzte / Inhaber können über den Zusatzbaustein für den privaten Bereich mitversichert werden.
Für ein Arzt-Ehepaar genügt ebenfalls ein KOMedEX-Vertrag, unabhängig davon, ob es sich um eine Praxisgemeinschaft, Berufsausübungsgemeinschaft oder Gemeinschaftspraxis handelt.

Branchenausschlüsse im KOMedEX

Die folgenden Branchen sind über den KOMedEX nicht versicherbar:
• Radiologen und radiologische Praxen
• Nuklearmediziner und nuklearmedizinische Praxen
• Laborärzte und medizinische Laborpraxen
• Schönheits-Chirurgen und entsprechende Praxen
• Ästhetisch-plastische Chirurgie
• Privatkliniken / Tageskliniken
• Versand- / Internet-Apotheken
• Tierkliniken
• Stationäre und ambulante Alten-, Pflege- und Krankenpflegedienste
• Heiler und Schamanen
• Hebammen / Entbindungshelfer
Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

Rechtsschutz für Vereine

Vereine, deren gesetzliche Vertreter, Beschäftigte / Angestellte des Vereins und die Mitglieder des Vereins können im Rahmen ihrer Tätigkeiten rechtsschutzversichert werden. Voraussetzung ist, dass es sich um eingetragene Vereine handelt, die weder auf einen eigenen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb noch auf die Vertretung wirtschaftlicher Interessen ihrer Mitglieder ausgerichtet sind und, dass es sich um einen Sport- oder Geselligkeitsverein handelt.

AGROMEX Rechtsschutz für Land- und Forstwirte

AGROMEX ist die Kompaktlösung für Land- und Forstwirte, Weinbau- und Gartenbaubetriebe sowie Baumschulen mit dem Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz. Besonderheiten sind Verwaltungs-Rechtsschutz im beruflichen Bereich auch in Cross-Compliance-Angelegenheiten, Verwaltungs-Rechtsschutz in Enteignungs-, Planfeststellungs- und Flurbereinigungsverfahren, Spezial-Straf-Rechtsschutz für den privaten und beruflichen Bereich, Rechtsschutz für Photovoltaikanlagen.
Optional kann AGROMEX um den Zusatzbaustein Rechtsschutz für Verpächter von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und Betriebsteilen erweitert werden.
Zusätzlich kann der IDEAL- oder OPTIMUM-Schutz für den gesamten versicherten Personenkreis (Angehörige, Hoferbe, Altenteiler etc.) abgeschlossen werden.
Voraussetzung für den Abschluss des AGROMEX ist, dass Du als Inhaber des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes Mitglied der land- und forstwirtschaftlichen Genossenschaft bist und der Betrieb nicht gewerbesteuerpflichtig ist. Gewerbesteuerpflichtige Betriebe oder Betriebsteile können über den Gewerbetarif der DMB Rechtsschutz versichert werden.

Beitragsberechnung für KOMPEX und KOMedEX

Die Berechnung des Beitrags erfolgt nach der Anzahl der Mitarbeiter. Die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Mitarbeiterzahl sieht wie folgt aus:
Vollzeitmitarbeiter = 1 Mitarbeiter
Teilzeitkräfte / Leiharbeiter = 0,5 Mitarbeiter
Alle übrigen Beschäftigten (Azubi, Aushilfen, ABM, geringfügig Beschäftigte) = 0,25 Mitarbeiter,
Inhaber / Geschäftsführer, mitarbeitende Familienangehörige 1. Grades = ohne Berechnung.
Bei der Berechnung der Mitarbeiter wird einschließlich der Dezimalstelle 0,5 abgerundet, ab 0,6 Mitarbeiter aufgerundet.
Im KOMedEX wird ein Beitragsnachlass von 50 % in der Zeit der Vorbereitung auf eine ärztliche Niederlassung bzw. Geschäftsaufnahme gewährt.

Beitragsberechnung für den Vereins-Rechtsschutz
Der Beitrag richtet sich nach der Anzahl der aktiven und passiven Mitglieder.
Beitragsberechnung für den AGROMEX
Die Berechnung des Beitrags erfolgt nach der Hektar-Größe der gesamten eigenen land- und / oder forstwirtschaftlichen Flächen, die selbstgenutzt werden, sowie der fremden, zum Betrieb hinzugepachteten Flächen und der eigenen verpachteten Nutzflächen.
• 100 % für Äcker, Wiesen, Grünflächen, Grünbrachen, Gemüse-, Obst- und Weinbauflächen sowie Baumschulen und Fischzuchtanlagen
• 50 % bei forstwirtschaftlich genutzte Flächen (Wälder, Parkanlagen)
• Nicht zu berücksichtigen sind für die Berechnung der Fläche: Heide, sonstige Wasser-Flächen (ausgenommen: Teichwirtschaft), Moor- und Ödland-Flächen, stillgelegte Flächen.

C. Assistanceleistungen

DMB RECHT–Hotline
Wir bieten Dir die kostenlose telefonische Erstberatung durch unabhängige Rechtsanwälte über die deutschlandweit gebührenfreie DMB RECHT–Hotline. Dort erhältst Du Rechtsauskünfte in allen Rechtsgebieten, auch in nicht versicherten oder nicht versicherbaren Rechtsgebieten. Ohne Wartezeit und ohne zahlenmäßige Beschränkung. Eine Erfassung als Schadenfall erfolgt nicht.
DMB RECHT–Mail
Über die DMB RECHT–Mail kannst Du eine Frage zu rechtlichen Problemen senden. Ein unabhängiger Rechtsanwalt nimmt so schnell wie möglich telefonisch Kontakt mit Dir auf.
DMB RECHT Einigungshilfe (Mediation)
Die DMB RECHT Einigungshilfe dient der schnellen Problemlösung durch eine Konfliktklärung ohne Gericht, die sogenannte Mediation. Ein neutraler Mediator hilft den Beteiligten, eine einvernehmliche Lösung zu finden. Hierfür stellen wir einen Mediator, der zugleich Rechtsanwalt ist.
Rechtliche persönliche Vorsorge
Wir bieten Dir im IDEAL, OPTIMUM, KOMPEX und KOMedEX Hilfe rund um die rechtliche persönliche Vorsorge. Über den Vorsorge-Assistenten können Du und mitversicherte Personen ganz leicht online individualisierte Vorsorge-Verfügungen erstellen (Beispiele: Vorsorgevollmacht, Patienten-, Betreuungs-, Sorgerechts- und Haustierverfügungen). Bei Bedarf beraten unabhängige Rechtsanwälte zum Vorsorge-Dokument. Auf Wunsch erfolgt die Registrierung beim Zentralen Vorsorgeregister (ZVR) der Bundesnotarkammer, hierfür übernehmen wir die Gebühren.
Vorsorge-Assistent zur Testamentserstellung
Wir bieten Dir im OPTIMUM Hilfe bei der rechtssicheren Erstellung von Bestattungsverfügungen und Testamenten an.
Über den Testaments-Assistenten können Du und mitversicherte Personen einfach und rechtssicher regeln, wer erben soll. Der Online-Assistent enthält flexible Hilfestellungen zu Erbfolge, Pflichtteil und mehr für eine schnelle und komfortable Erstellung einer Testamentsvorlage. Mit dem Online-Assistenten können Sie auch Ihren digitalen Nachlass regeln.
DMB RECHT Forderungshilfe
Wir stellen versicherten Land- und Forstwirten, Weinbau- und Gartenbaubetrieben sowie Baumschulen im Rahmen des § 27 ARB, dem gewerblich tätigen Versicherungsnehmer im Rahmen des § 28 ARB, den niedergelassenen Ärzten, selbständigen Apothekern und Versicherungsnehmern in medizinischen Berufen und Bereichen im Rahmen des § 28 a ARB, dem versicherten Verein im Rahmen des § 24 a sowie beim Vermieter-Rechtsschutz in den Produkten IDEAL und OPTIMUM die DMB RECHT Forderungshilfe zu Sonderkonditionen zur Verfügung. Über die DMB RECHT Forderungshilfe kann die Beauftragung eines Inkassodienstleisters zur Einziehung von unbezahlten, fälligen und unstreitigen Zahlungsforderungen erfolgen. Neben dem Forderungsmanagement können auch Wirtschaftsauskünfte und Bonitätsauskünfte online zu Sonderkonditionen eingeholt werden.
Psychologische Soforthilfe nach Cyber-Mobbing
Wir bieten Dir mit dem Zusatzbaustein Cyber-Rechtsschutz für den privaten Bereich die psychologische Beratung am Telefon nach Cyber-Mobbing an mit konkreten Lösungsvorschlägen und Handlungsempfehlungen. Auf Wunsch werden spezialisierte Psychologen vor Ort oder zuständige Polizeibehörden genannt.
Die Beratung über die gebührenfreie Hotline ist für Dich und mitversicherte Personen kostenfrei. Ohne Wartezeit und ohne Erfassung als Schadenfall.
Cyber-Check
Wenn Du den Zusatzbaustein Cyber-Rechtsschutz für den privaten Bereich abgeschlossen hast, können Du und mitversicherte Personen online den Cyber-Check für mehr Sicherheit im Netz nutzen. Der Cyber-Check hilft dabei, das Ausspähen Deiner persönlichen Daten im Internet zu verhindern und schützt damit im Vorfeld vor Datendiebstahl und Online-Betrug. Identitätsmissbrauch und finanzielle Schäden können so verhindert werden. Die Assistanceleistung wird über einen externen Dienstleister angeboten. Für die Nutzung des Cyber-Checks ist die Online-Registrierung beim Kooperationspartner erforderlich.

Rechtsschutz in Stichworten

Anwaltskosten.
Siehe hierzu *RVG.*
Anwaltssuche.
Wir helfen Dir gerne bei der Suche nach einem Anwalt. Wir vermitteln Dir erfahrene und erfolgreiche Anwaltsbüros in der Nähe Deines Wohnorts. In den empfohlenen Anwaltsbüros wirst Du fachlich gut vertreten. Die Abwicklung des Mandats ist mit einem Höchstmaß an Aufmerksamkeit für Dich und Deine Probleme verbunden.
Selbstverständlich kannst Du auch weiterhin selbst einen Anwalt Deines Vertrauens aussuchen.
Du erreichst unseren Service unter der deutschlandweit gebührenfreien Rufnummer 0800/36273248 von Montag bis Freitag von 8:00 bis 20:00 Uhr. Siehe auch *DMB RECHT–Hotline* und *Telefonische Erstberatung*.
ARB.
Abkürzung für Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung. Die ARB haben juristisch den Charakter von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, im Volksmund besser bekannt als „das Kleingedruckte“.
Auslandsschaden
bedeutet, dass Dein *Rechtsschutzfall* (siehe dort) sich außerhalb Deutschlands (siehe *Geltungsbereich*) ereignet. Wir übernehmen die Vergütung eines für Dich tätigen und am Ort des zuständigen Gerichts ansässigen ausländischen oder eines in Deiner Nähe niedergelassenen deutschen Rechtsanwalts. Die Beauftragung eines Rechtsanwalts am Ort des ausländischen Gerichts ist aber meistens empfehlenswerter. Liegt dieses Gericht mehr als 100 km von Deiner Wohnung entfernt, übernimmt die DMB Rechtsschutz zusätzlich auch die Vergütung eines deutschen Rechtsanwalts in Deiner Nähe, der für Dich den Kontakt zum Anwalt am Gerichtsort hält. Siehe auch *Geltungsbereich / Korrespondenz-Anwalt.*
Ausschlüsse / Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten.
Auch in der Rechtsschutz-Versicherung ist nicht jedes denkbare Risiko versicherbar, da der Versicherungsschutz sonst zu bezahlbaren Tarifen nicht möglich wäre. Innerhalb der grundsätzlich versicherten Rechtsgebiete sind einige spezielle Risiken ausgeschlossen, die zumeist nur eine kleine Zahl der Versicherten betreffen. So ist das kostenmäßig völlig unüberschaubare *„Baurisiko“* nicht versicherbar. Für Streitigkeiten aus dem Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht, zum Beispiel Ehescheidungs-, Unterhaltsund Erbauseinandersetzungs-Verfahren gilt das Gleiche. Zweck der Ausschlüsse ist natürlich, den Versicherungsbeitrag für einen möglichst breiten Kundenkreis attraktiv zu halten.
BaFin.
Abkürzung für Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Das ist unsere Aufsichtsbehörde. Ihre Anschrift ist Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.
Beitragsanpassung.
Wir müssen uns die Möglichkeit offen halten, auf stark veränderte Rahmenbedingungen durch Erhöhung von Beiträgen (mit einer gewissen Zeitverzögerung) reagieren zu können, zum Beispiel wenn es zu einer Gesetzesänderung kommt, aufgrund derer die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichte sich erhöhen. Selbstverständlich gilt umgekehrt auch, dass Beiträge bei günstiger Veränderung der Umstände vermindert werden müssen. Eine Erhöhung oder Senkung der Versicherungssteuer müssen wir an Dich weitergeben. Auch wenn sie in dem Versicherungsbeitrag enthalten ist, berechtigt eine Erhöhung nicht zur Kündigung des Versicherungsvertrages.
Deckungsschutz.
Anderer Begriff für Kostenschutzzusage. Wenn wir Dir oder Deinem Rechtsanwalt eine Deckungszusage zukommen lassen, so bedeutet dies, dass wir im Rahmen der ARB und der Vereinbarungen laut Antrag und Versicherungsschein regulieren.
Dienstleistungen („eingekaufte“)
Rechtsschutz bei eingekauften Dienstleistungen besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus privatrechtlich abgeschlossenen Dienstverhältnissen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zweck der selbständigen Tätigkeit stehen.
Es handelt sich dabei um sogenannte Nebenleistungen. Nebenleistung meint nicht den Einkauf von Dienstleistungen in der eigentlichen selbständigen Tätigkeit des Unternehmens.
DMB.
Abkürzung für Deutscher Mieterbund. Wir, die DMB Rechtsschutz-Versicherung AG, sind aber nicht mit dem Deutschen Mieterbund e. V. identisch. Dieser ist der Dachverband für die meisten regionalen Mietervereine. Der Deutsche Mieterbund e. V. hat unser Unternehmen zusammen mit einigen Mietervereinen 1982 gegründet und ist bis heute einer der Anteilseigner.
DMB RECHT Einigungshilfe.
So heißt unsere Rechtsdienstleistung für Deine schnelle Problemlösung durch eine Konfliktklärung ohne Gericht (Mediation). Siehe auch *Mediation*.
DMB RECHT Forderungshilfe.
Die DMB Rechtsschutz stellt Land- und Forstwirten, Weinbau- und Gartenbaubetrieben sowie Baumschulen im Rahmen des § 27 ARB, gewerblich tätigen Versicherungsnehmern im Rahmen des § 28 ARB, den selbständigen Ärzten, Apothekern und Versicherungsnehmern in medizinischen Berufen und Bereichen im Rahmen des § 28 a ARB, dem versicherten

Verein im Rahmen des § 24 a sowie beim Vermieter- Rechtsschutz in den Produkten IDEAL und OPTIMUM zu Sonderkonditionen ein Dienstleistungsangebot zur Verfügung. Über die DMB RECHT Forderungshilfe kann die Beauftragung eines Inkassodienstleisters zur Einziehung von unbezahlten, fälligen und unstreitigen Forderungen erfolgen. Wirtschaftsauskünfte und Bonitätsprüfungen sind online zu Sonderkonditionen möglich.

DMB RECHT–Hotline.
Unter unserer deutschlandweit gebührenfreien Servicenummer 0800/36273248 hast Du die schnelle Verbindung zu einem unabhängigen und erfahrenen Rechtsanwalt. Dieser informiert Dich über Deine rechtlichen Möglichkeiten im Rahmen einer für Dich kostenlosen telefonischen Beratung. Du erhältst eine Erstauskunft zu allen Rechtsgebieten, auch wenn die entsprechenden Risiken nicht bei uns versichert sind.
Du erreichst unseren Service von Montag bis Freitag von 8:00 bis 20:00 Uhr. Siehe auch *Anwaltssuche* und *Telefonische Erstberatung*.

DMB RECHT–Mail.
Über die DMB RECHT–Mail kannst Du eine Frage zu Deinem rechtlichen Problem senden. Ein unabhängiger Rechtsanwalt nimmt so schnell wie möglich telefonisch Kontakt mit Dir auf. Siehe auch *DMB RECHT–Hotline.*

Erfolgsaussichten
müssen wir u. a. auch prüfen. Von Anfang an überhaupt keinen Erfolg versprechende Verfahren würden zu einer ungerechtfertigten Belastung der Versichertengemeinschaft führen und sich letztlich negativ auf die Versicherungsbeiträge auswirken. Bei unterschiedlichen Auffassungen zu den Erfolgsaussichten hat der Versicherungsnehmer die Möglichkeit eines *Stichentscheids* (siehe dort) durch den für ihn tätigen oder auch durch einen zusätzlich beauftragten Rechtsanwalt.

Erbrecht
ist ein Teilgebiet des Bürgerlichen Rechts und regelt die Rechtsbeziehungen zwischen der Person, die etwas zu vererben hat, und denjenigen, die kraft Gesetzes davon etwas zu bekommen haben oder nach dem Willen des Vererbenden etwas bekommen sollen. Streitigkeiten aus diesem Rechtsgebiet sind aufgrund der völlig unabsehbaren Kosten nicht versicherbar, da jedes Erbe andere Vermögenswerte enthält. Es gibt aber immerhin den Beratungs-Rechtsschutz, in dessen Rahmen Dir ein Rechtsanwalt oder Notar eine kostenmäßig versicherte Rechtsauskunft gibt, die Dir meistens auch schon weiterhilft. Voraussetzung
ist eine schon eingetretene Veränderung Deiner (erbrechtlichen) Rechtslage im versicherten Zeitraum (ohne Wartezeit!), die in der Praxis zumeist der sogenannte Erbfall ist. Das ist der Tod einer Person, die Vermögenswerte („Erbmasse“ genannt) hinterlässt.

Fahrlässigkeit
liegt – vereinfacht ausgedrückt – vor, wenn Du „aus Unachtsamkeit“ etwas angerichtet hast und dafür verantwortlich sein sollst, zum Beispiel nach Verursachung eines Unfalls im Straßenverkehr.

Fahrerlaubnis / Führerschein
musst Du als Lenker eines Kraftfahrzeugs vorweisen können, wenn Du in dieser Eigenschaft im Rahmen des Verkehrsrisikos versichert sein willst.

Familienrecht
ist ein Teilgebiet des Bürgerlichen Rechts und regelt die sich aus der Verwandtschaft ergebenden Rechtsbeziehungen zwischen Personen. Wegen der unabsehbaren Vielfalt der denkbaren Streitigkeiten und der ebenso unabsehbaren Kosten ist dieses Risiko nicht versicherbar. Ebenso wie beim Erb- und Lebenspartnerschaftsrecht gibt es allerdings den Beratungs-Rechtsschutz. In dessen Rahmen kannst Du Dir eine Rechtsauskunft durch einen Rechtsanwalt oder Notar einholen, die Dir zumeist schon für Dein weiteres Verhalten Sicherheit bringt. Voraussetzung ist, dass sich Deine Rechtslage innerhalb des versicherten Zeitraums (keine Wartezeit) verändert hat, zum Beispiel durch Geburt eines Kindes, Trennung von Ehegatten.

Geltungsbereich.
Du genießt Rechtsschutz für weltweit eingetretene Rechtsschutzfälle. Für die Entscheidung Deines Rechtsschutzfalls muss allerdings ein Gericht oder eine Behörde in Europa und den Anliegerstaaten des Mittelmeeres zuständig sein. Auch die Kanarischen Inseln, die Azoren und Madeira zählen noch zu diesem Bereich. Für manche Risiken, die durch zeitlich begrenzte Urlaubsreisen außerhalb dieser Gebiete (zum Beispiel in Ostasien) entstehen, können auch die Kosten einer anwaltlichen Vertretung vor Ort abgedeckt sein. Wegen der Unabwägbarkeit der Höhe von Schäden hierdurch (oft völlig andere Gebührenregeln, mancherorts gar keine Regeln) ist der von uns zu übernehmende Höchstbetrag, die Versicherungssumme, begrenzt. Siehe auch *Auslandsschaden / Versicherungssumme / Korrespondenz-Anwalt.*

Internet-Rechtsschutz.
Ein inzwischen häufig verwendeter Begriff für ein Risiko, das sich hauptsächlich aus Verträgen ergibt, die über eine Internetverbindung, also „online“ abgeschlossen wurden. Die meisten Streitigkeiten wegen nicht erfüllter Vertragspflichten fallen unter den Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht, wie in § 2 d) der ARB beschrieben.

Kaution
können wir für Dich bis zum vereinbarten Höchstbetrag als Darlehen zur Verfügung stellen, wenn Dir Strafverfolgungsmaßnahmen (Beispiele:

Untersuchungshaft, Beschlagnahme einer Sache) drohen, um diese einstweilen abzuwenden.

Korrespondenz-Anwalt.
Gebräuchlicher Begriff für einen Rechtsanwalt mit Büro in Deiner Nähe, der für Dich einen Rechtsstreit an einem weiter entfernten Gericht führt und mit einem zweiten, dort zugelassenen Rechtsanwalt für Dich korrespondiert oder sogar federführend Deine Sache bearbeitet. Ist das zuständige Gericht oder die zuständige Behörde mehr als 100 km Luftlinie von Deiner Wohnung entfernt, ist auch eine dadurch entstehende zusätzliche Anwaltsvergütung versichert. Siehe auch *Auslandsschaden / Geltungsbereich.*

Kosten auslösende Maßnahme
ist jedes Verhalten eines Beteiligten in einer Rechtsangelegenheit, das sofort oder später zu einer Rechnung von Anwalt oder Gericht führt. Wenn Du Dich zu einer Zivilklage gegen jemanden entschließt und Deinem Anwalt den Auftrag für Deine Vertretung erteilst, verdient dieser bereits bei Entgegennahme dieses Auftrags seine erste Gebühr, die Du ganz sicher später – wenn nicht sofort – auf einer Rechnung wiederfindest. Das ist bereits eine Kosten auslösende Maßnahme, ebenso wie der Auftrag an Deinen Anwalt, Dich gegen die Klage eines anderen zu vertreten oder für Dich ein Rechtsmittel einzulegen.

Kündigung des Rechtsschutzvertrages.
Zur Beendigung des Versicherungsvertrages ist eine schriftliche Kündigung erforderlich. Die Kündigungsfrist beträgt für Dich und uns drei Monate zum Ende eines Versicherungsjahres. Du hast außerdem ein außerordentliches Kündigungsrecht, wenn wir zu Unrecht den Versicherungsschutz versagt haben sollten, was hoffentlich nicht vorkommt.

Lebenspartner.
Dein / e Lebenspartner / in genießt als mitversicherte Person (auch wenn Ihr nicht gemeinsam im gleichen Haushalt lebt) den gleichen Versicherungsschutz wie Du, wenn dies aufgrund Deiner Angaben vor Vertragsabschluss im Versicherungsschein vermerkt ist. Kommt nach Vertragsbeginn als Single ein / e Lebenspartner / in hinzu, den / die Du mitversichern willst, gib möglichst bald eine ansonsten formlose Mitteilung in Textform an die agencio Versicherungsservice AG.
Siehe auch *Mitversicherte Personen*.

Mitversicherte Personen
sind zum Beispiel im Rechtsschutz für Mehrpersonenhaushalte neben Deinem Ehegatten / Deiner Ehegattin bzw. Lebenspartner die eigenen minderjährigen Kinder (auch Pflege- und Adoptivkinder). Auch nicht verheiratete und nicht in Lebenspartnerschaft lebende volljährige Kinder (und Adoptivkinder) sind in bestimmten Bereichen mitversicherbar, solange sie noch keine auf Dauer angelegte Berufstätigkeit aufgenommen haben. Während eines Studiums im Anschluss an die Schulzeit wären sie zum Beispiel noch mitversichert. Siehe auch *Lebenspartner*.

Mediation
ist ein außergerichtliches Verfahren zur Konfliktregelung. Der Mediator hilft dabei, dass die Beteiligten eine einvernehmliche Lösung finden.
Siehe auch *DMB RECHT Einigungshilfe*.

Obliegenheiten
müssen leider sein und gibt es bei allen Versicherungsarten. Sie regeln bestimmte Pflichten des Versicherten gegenüber dem Versicherungsunternehmen.
In der Rechtsschutz-Versicherung musst Du als Versicherungsnehmer zum Beispiel Deinen Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß unterrichten, schon allein, damit er Deine Chancen zutreffend beurteilen kann. Wir müssen auch über einen Rechtsschutzfall frühzeitig unterrichtet werden, natürlich auch wahrheitsgemäß. Vor *Kosten auslösenden Maßnahmen* (siehe dort) solltest Du Rücksprache mit uns nehmen, damit wir überprüfen, ob ein Versicherungsschutz in Frage kommt, im Grunde also alles Selbstverständlichkeiten. Die Obliegenheiten sind in § 17 ARB geregelt.

Ombudsmann.
Die DMB Rechtsschutz-Versicherung AG ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. Diese Mitgliedschaft ist freiwillig und Ausdruck unseres Bemühens, unsere Entscheidungen einer kritischen Prüfung von außen zu unterziehen und hiermit Kundenfreundlichkeit zu praktizieren. Unsere Kunden haben als besonderen Service die Möglichkeit, den unabhängigen und neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen, wenn sie mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sind und sofern private Risiken betroffen sind. Das Verfahren ist für die Kunden unserer Gesellschaft kostenfrei. Beschwerden sind zu richten an:
Versicherungsombudsmann e. V.,
Leipziger Straße 121,
10117 Berlin oder:
Postfach 08 06 32, 10006 Berlin
Telefon: 0800/3696000 (kostenlos), Fax: 0800/3699000, E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Weitere Informationen findest Du im Internet unter: www.versicherungsombudsmann.de

Opfer-Rechtsschutz.
Das ist eine Hilfe, wenn Du Opfer einer schweren Straftat wurdest. Wer körperlich und seelisch schwer leiden musste, kann sich im Strafverfahren gegen den / die Täter / in von einem Rechtsanwalt vertreten lassen, dessen Tätigkeit dann der des Staatsanwalts ähnlich ist. Im § 2 der ARB beim Buchstaben l) ist genau aufgezählt, wofür Dein Rechtsschutz als Opfer oder auch Zeuge greift.

Pflegekinder
sind bis zur Volljährigkeit den leiblichen Kindern und Adoptivkindern gleichgestellt und genießen insofern Versicherungsschutz. Siehe auch *mitversicherte Personen.*

Rechtsberatung / Telefonische Erstberatung.
Unter unserer deutschlandweit gebührenfreien Servicenummer 0800/36273248 hast Du die schnelle Verbindung zu einem unabhängigen und erfahrenen Rechtsanwalt. Dieser informiert Dich über Deine rechtlichen Möglichkeiten im Rahmen einer für Dich kostenlosen telefonischen Beratung. Du erhältst eine Erstauskunft zu allen Rechtsgebieten, auch wenn die entsprechenden Risiken nicht bei uns versichert sind. Du erreichst unseren Service von Montag bis Freitag von 8:00 bis 20:00 Uhr. Siehe auch *Anwaltssuche* und *Telefonische Erstberatung.*

Rechtsschutzfall
meint das Gleiche wie der gebräuchlichere Begriff „Versicherungsfall“. Voraussetzung für unsere Leistung ist der Eintritt des Rechtsschutzfalls im versicherten Zeitraum, teilweise nach Ablauf einer *Wartezeit* (siehe dort). § 4 ARB regelt dies im Einzelnen. Siehe auch *Vorvertraglichkeit*.

Reisekosten
zu einem ausländischen Gericht oder einer ausländischen Behörde ersetzen wir Dir, wenn Du als Beschuldigter oder Partei eine Ladung dorthin erhalten hast. Die Erstattung erfolgt im Rahmen der Gebührensätze für deutsche Rechtsanwälte, die auch im *RVG* festgelegt sind. In der Regel kannst Du damit ausreichend komfortabel reisen.

RVG.
Abkürzung für RechtsanwaltsVergütungsGesetz. Hierin ist festgelegt, wie Rechtsanwälte in den verschiedenen Tätigkeitsgebieten ihr Honorar zu berechnen haben. Zum Beispiel ist in Zivilsachen die Höhe des Anwaltshonorars vom Streitwert abhängig, in Strafsachen gilt ein Gebührenrahmen, innerhalb dessen sich das Honorar bewegen muss. Siehe auch *Streitwert*.

Single-Tarif.
Für Alleinstehende wie auch für Alleinstehende / Alleinerziehende mit Kind / -ern bieten wir einen gesonderten Tarif an.

Stichentscheid
kann ein von Dir ausgesuchter Rechtsanwalt uns gegenüber abgeben, wenn Du Dich gegen unsere ablehnende Entscheidung über eine Deckungsanfrage wegen mangelnder *Erfolgsaussichten* (siehe dort) wehren willst. Genaueres regelt § 3 a der ARB.

Streitwert
spielt eine Rolle in zivil- und verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten und bezeichnet als Grundlage für Kostenberechnungen das in Geld bemessene Interesse einer Partei an der Sache. Ganz einfach ist es, wenn Du von Deinem Gegner eine bestimmte Zahlung verlangst. Dann ist dieser Betrag der Streitwert.
Verlangst Du die Herausgabe einer Sache, dann ist es deren aktueller Marktwert. Willst Du, dass Dein Gegner ein bestimmtes Verhalten unterlässt, zum Beispiel Ruhestörungen, Belästigungen o. Ä., dann wird der Streitwert vom Gericht nach bestimmten Erfahrungssätzen geschätzt. Siehe auch *RVG*.

Telefonische Erstberatung.
Unter unserer deutschlandweit gebührenfreien Servicenummer 0800/36273248 hast Du die schnelle Verbindung zu einem unabhängigen und erfahrenen Rechtsanwalt. Dieser informiert Dich über Deine rechtlichen Möglichkeiten im Rahmen einer für Dich kostenlosen telefonischen Beratung.
Du erhältst eine Erstauskunft zu allen Rechtsgebieten, auch wenn die entsprechenden Risiken nicht bei uns versichert sind. Du erreichst unseren Service von Montag bis Freitag von 8:00 bis 20:00 Uhr. Siehe auch *Anwaltssuche* und *DMB RECHT–Hotline*.

Vergehen.
So nennt man Straftaten, für die das Gesetz bei Freiheitsstrafen eine Untergrenze von weniger als einem Jahr oder eine Geldstrafe vorsieht. Beginnt die gesetzlich angedrohte Mindeststrafe bei einem Jahr Freiheitsentzug, gilt die Tat als Verbrechen.

Verkehrs-Rechtsschutz
ist ein weiter Begriff / Oberbegriff, je nach Zusammenhang mit unterschiedlicher Reichweite. Einerseits werden bestimmte Alltagsrisiken, wegen denen es oft Probleme gibt, als versichert aufgezählt. Andererseits sind diese bestimmten Objekten (Fahrzeugen) und Eigenschaften zugeordnet (zum Beispiel mal als Halter oder Fahrer eines Kraftfahrzeugs, mal als Fußgänger, Skater, Reiter oder Radfahrer, mal als Insasse eines Fahrzeugs usw.). Viele der Risiken, Objekte und Eigenschaften sind in den einzelnen Risikokombinationen unterschiedlich enthalten. Die umfangreichste enthält die bei Rechtsschutzversicherern unter dem Namen Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz häufige Risikokombination. Der bei allen Versicherern kurz und einzeln benannte Verkehrs-Rechtsschutz gilt für ein einzelnes Kraftfahrzeug und alle sich darin berechtigt befindenden Personen, also nicht nur Fahrer, sondern auch Insassen.
Der Versicherungsnehmer (= unser direkter Vertragspartner) als einzelne Person ist auch als berechtigter Fahrer eines anderen Fahrzeugs sowie als Fußgänger oder Fahrgast in öffentlichen Verkehrsmitteln versichert. Außerdem kann der Verkehrs-Rechtsschutz auf alle Kraftfahrzeuge der Mitglieder einer Familie und

dafür geltende Eigenschaften dieser Personen (zum Beispiel Halter, Eigentümer) ausgedehnt werden.

Versicherungssumme
ist der Maximalbetrag, den wir im Rechtsschutzfall für Dich und Mitversicherte übernehmen. Siehe auch *Geltungsbereich*.

Vorvertraglichkeit
eines *Rechtsschutzfalls* (siehe dort) führt dazu, dass kein Versicherungsschutz besteht. Bei manchen Risiken gilt das Gleiche für einen Rechtsschutzfall in der *Wartezeit* (siehe dort). Die Rechtsschutz-Versicherung ist ebenso wie andere Versicherungsarten eine Vorsorgeversicherung. Es soll verhindert werden, dass jemand, sobald die Kosten einer rechtlichen Auseinandersetzung für ihn zu befürchten sind, sich auf Kosten einer schon bestehenden Versichertengemeinschaft in deren Schutz begibt.

Wartezeit.
Sie gilt für bestimmte Leistungsarten, wie in § 4 ARB oder zusätzlichen Bedingungen genannt. Sie beträgt drei Monate und bedeutet, dass für in dieser Zeit eingetretene *Rechtsschutzfälle* (siehe dort) kein Versicherungsschutz besteht. Siehe auch *Vorvertraglichkeit*.

Wohnungswechsel / Umzug.
Ist Deine Wohnung schon über den Wohnungs-Rechtsschutz bei uns versichert, so lässt sich ähnlich wie bei einer Hausratversicherung der Versicherungsschutz mit dem beendeten Umzug fast automatisch auf die Nachfolgewohnung übertragen. Gib uns Deine neue Anschrift aber möglichst bald an. Streitigkeiten um das beendete Mietverhältnis können noch versichert sein, etwa wegen angeblich nicht ordentlich erledigter Schönheitsreparaturen. Sinngemäß das Gleiche gilt auch für Wechsel eines nicht selbst bewohnten und vermieteten Objekts.

Deine klimapositiven Mehrwerte auf einen Blick:
agencio nutzt die Idealise der IKV Institut für Umwelt- und Klimaschutz der Versicherungs-wirtschaft e.V. – für die Klimaschutz-Tariferweiterung.

Maßnahmen zum Klimaschutz

Die agencio Versicherungsservice AG hat den Anspruch, dass deine Versicherung mehr als klimaneutral ist, nämlich klimaaktiv! Wir sorgen mit verschiedenen Maßnahmen dafür, dass du mit deinem Antrag, der Versicherungsprämie und später im Leistungsfall dem Klima nicht schadest, sondern etwas Gutes tust!

- ✓ Die Policierung erfolgt agil und ressourcenschonend. Über Ökostrom und in Kooperation mit dem gemeinnützigen Verein Institut für Umwelt- und Klimaschutz der Versicherungswirtschaft e.V. wird der Energieverbrauch und CO_2-Fußabdruck klimaaktiv minimiert.
- ✓ Die Kapitalanlagen und einen Teil deiner Prämie investieren wir in Kooperation mit dem gemeinnützigen Verein Institut für Umwelt- und Klimaschutz der Versicherungswirtschaft e.V. zu 100 % in Projekte und Unternehmen, die den Klimaschutz voranbringen. Wir grenzen uns ausdrücklich vom „Greenwashing“ ab.
- ✓ Der Risikoträger, die Ammerländer Versicherung ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit mit genossenschaftlichem Charakter. Hier siehst du, wie ökologisch und sozial nachhaltig das Unternehmen handelt.

K1 K-Bonus

Beziehst du Ökostrom, besitzt du ein Öko-Bankkonto, ÖPNV-Ticket, eine Bahncard oder bist im ADFC? Dann erhältst du einen Nachlass von bis zu 5 %.

K2 K-Check

Alle versicherten Personen können sich über agencio einmalig kostenfrei und bedarfsgerecht ihre bestehenden Versicherungen auf die ökologische Wirksamkeit hin prüfen lassen.

K3 K-Service

In Kooperation mit der IKV empfiehlt agencio dir oder dem Geschädigten eine Firma, die dich oder den Geschädigten zu klimafreundlicher Reparatur/Ersatz, Energieeffizienz, baubiologisch unbedenkliche Produkte und worauf man sonst nach einem Schadenfall achten sollte, berät, um zum Klimaschutz beitragen zu können.

K4 Nachhaltiger Schadenersatz

agencio leistet auf deinen Wunsch hin Schadenersatz über den Zeitwert hinaus. Diese Mehrleistung wird dann erbracht, wenn der Geschädigte sich für eine Reparatur entscheidet und der Wert der Reparatur über die Erstattung des Zeitwerts hinausgeht.

agencio entschädigt je Versicherungsfall bis zu 25 % über Zeitwert, maximal jedoch bis zu 1.000 €.